

Swiss Life Funds (LUX)

Prospekt für die Schweiz
Juni 2020

Dieser Prospekt, zusammen mit seinen Anhängen („Anhänge“) betreffend die einzelnen Teilfonds („Teilfonds“) (dieser Prospekt und die Anhänge werden zusammen als der „Prospekt“ bezeichnet), ist nur gültig zusammen mit dem letzten Jahresbericht sowie mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde. Diese Berichte sind Bestandteil des vorliegenden Prospekts.

Swiss Life Funds (LUX) (die „Gesellschaft“) wird auf der offiziellen Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen geführt, die Teil I des Gesetzes aus dem Jahr 2010 zur Umsetzung der Richtlinie vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates bezüglich der Koordination der Gesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren unterliegt (geändert durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung). Dies macht es jedoch nicht erforderlich, dass eine luxemburgische Behörde die Eignung oder Genauigkeit dieses Prospekts oder des von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapier-Portfolios genehmigt oder ablehnt. Alle gegenteiligen Erklärungen sind nicht genehmigt und ungesetzlich.

Jeder Teilfonds wird aktiv und ohne Verweis auf einen Benchmarkindex verwaltet. Die Gesellschaft entscheidet je nach Anlageziel und -politik (gemäss dem jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds in ANHANG 1), die keine Ziele bezüglich Indexnachbildung enthalten, nach freiem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Teilfonds. Die Indizes in ANHANG 3 dienen lediglich Informationszwecken.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen („Anteile“) an der Gesellschaft durch jegliche Personen in allen Gerichtsbarkeiten dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in denen die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, nicht dazu befugt ist, und ist kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung durch jegliche Personen, denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

Die Direktoren der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren (die alle erforderlichen Massnahmen ergriffen haben, um dies sicherzustellen) entsprechen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben den Tatsachen und verschweigen nichts, was den Gehalt dieser Angaben beeinflussen könnte.

Potenzielle Anleger sollten sich selbst informieren über

- (a) mögliche steuerliche Auswirkungen
- (b) gesetzliche Vorschriften
- (c) jegliche Devisenkontrollvorschriften

die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Heimatländern oder an ihren Wohn- oder Aufenthaltsorten gelten und die für die Zeichnung, den Besitz, der Umtausch, die Rücknahme oder den Verkauf von Anteilen an der Gesellschaft relevant sein können. Weitere steuerliche Hinweise sind im Kapitel BESTEUERUNG enthalten.

Informationen über den Vertrieb in den folgenden Ländern sind ANHANG 2 dieses Prospekts zu entnehmen:

Schweiz
Deutschland
Frankreich
USA

Anleger sollten den Risikohinweis im Kapitel RISIKOFAKTOREN sorgfältig lesen, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der üblichen Praxis in Luxemburg und unterliegen den daran vorgenommenen Änderungen. Vor einer Zeichnung von Anteilen sollte dieser Prospekt vollständig gelesen

werden.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden. Soweit Unstimmigkeiten zwischen der englischen Fassung dieses Prospekts und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, ist die englische Fassung massgeblich, vorbehaltlich (jedoch nur im dort vorgeschriebenen Ausmass) anders lautender gesetzlicher Bestimmungen in jeglichen Hoheitsgebieten, in denen die Anteile verkauft werden.

Alle Informationen oder Angaben, die nicht in diesem Prospekt oder den dazugehörigen Berichten enthalten sind, sind als nicht autorisiert anzusehen. Weder der Erhalt dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft kann als eine vertragliche Zusicherung ausgelegt werden, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben für die Zeit nach dem Datum auf dem Deckblatt zutreffend sind. Um wesentlichen Veränderungen Rechnung zu tragen, insbesondere der Eröffnung eines neuen Teilfonds, wird dieser Prospekt zu gegebener Zeit aktualisiert. Potentiellen Zeichnern wird daher empfohlen, bei der Gesellschaft nachzufragen, ob Folgeprospekte veröffentlicht wurden.

Anleger sollten berücksichtigen, dass Wertpapieranlagen volatil sein können und ihr Wert sowohl steigen als auch fallen kann. Es gibt keine Garantie, dass ein Teilfonds die gesteckten Ziele erreicht. Sowohl der Kurs der Anteile als auch ihre Erträge können entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds sinken oder steigen. Der Wert von Anlagen ist Schwankungen unterworfen. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung.

Vorbehaltlich der Bestimmungen in ANHANG 2 unterliegen alle Streitigkeiten zwischen den Anteilhabern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle den luxemburgischen Gesetzen und der Gerichtsbarkeit der Gerichte von Luxemburg.

Juni 2020

INHALTSVERZEICHNIS

ADRESSEN	4
DEFINITIONEN	5
ZUSAMMENFASSUNG	9
GESELLSCHAFT	12
MANAGEMENT COMPANY	13
ADMINISTRATOR UND REGISTERFÜHRER	13
PORTFOLIOMANAGER	14
VERWAHR- UND ZAHLSTELLE	14
ANLAGEGRUNDSÄTZE	15
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	15
BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	18
SICHERHEITENVERWALTUNG UND -POLITIK	21
GLOBALE EXPOSURELIMITEN	22
RISIKOFAKTOREN	23
FATCA	Fehler! Textmarke nicht definiert.
ANTEILKLASSEN	27
BEWERTUNG UND KURSE	28
ZEICHNUNGSANTRÄGE	29
RÜCKNAHMEANTRÄGE	31
UMTAUSCH VON ANTEILEN	31
VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND DES UMTAUSCHS	31
DATENSCHUTZ	32
AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN	33
BERICHTE UND INFORMATIONEN AN DIE ANTEILINHABER	34
GEBÜHREN UND KOSTEN	34
BESTEuerung	35
ALLGEMEINE ANGABEN	39
ANHANG 1 – DIE TEILFONDS	40
ANHANG 2 – VERTRIEB	70
SCHWEIZ	70
DEUTSCHLAND	70
FRANKREICH	71
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA	72

ADRESSEN

SWISS LIFE FUNDS (LUX) („Gesellschaft“)

Eingetragener Sitz
4a, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg

**Verwaltungsrat der Gesellschaft
(„Verwaltungsrat“ bzw. „Verwaltungsratsmitglieder“)**
Thomas Albert, Vorsitzender
Christine Bernhofer
Lorenzo Kyburz

**Swiss Life Asset Managers Luxembourg
(„Management Company“)**
Eingetragener Sitz
4a, rue Albert Borschette
L-1246 Luxemburg

Verwaltungsrat der Management Company

Dagmar Maroni, Vorsitzende
Head Business & Product Management, Swiss Life Asset
Management AG

Uwe Druckenmüller
Managing Director, Swiss Life Asset Managers Luxembourg

Per Erikson
Chief Executive Officer von Swiss Life Asset
Managers Deutschland

Robin Van Berkel
COO Swiss Life Asset Managers und CEO Swiss
Life Asset Management AG

Thomas Nummer
Partner, Trinova Group

Senior Manager der Management Company

Thomas Albert
Uwe Druckenmüller
Franziska Feitzinger
Jasmin Heitz
Giedre Plentaite-Bartkiene
Tilo Reichert

Administrator und Registerführer

Société Générale Luxembourg
11, avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

Verwahr- und Zahlstelle

(„Verwahrstelle“)
Société Générale Luxembourg
11, avenue Emile Reuter
L-2420 Luxemburg

Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Chartered Accountants
2, rue Gerhard Mercator
L-2182 Luxemburg
Luxemburg

**Portfolio-Management
(„Portfoliomanager“)**
Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich
Schweiz

Swiss Life Asset Managers (France)
153, rue Saint Honore
75001 Paris
Frankreich

**Vertreter in der Schweiz
(„Vertreter in der Schweiz“)**
Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich
Schweiz

**Zahlstelle in der Schweiz
(„Schweizer Zahlstelle“)**
UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich
Schweiz

**Informationsstelle in Deutschland
(„Deutsche Informationsstelle“)**
Swiss Life Invest GmbH
Zeppelinstrasse 1
85748 Garching München
Deutschland

**Zahlstelle in Deutschland
(„Deutsche Zahlstelle“)**
Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale
Neue Mainzer Straße 52-58
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

Zentralstelle in Frankreich („Französische Zentralstelle“)

Société Générale
32, rue du champ de Tir
CS 30812
44312 Nantes Cedex 3
Frankreich

Rechtsberater

Arendt & Medernach SA
Avocats à la Cour
41A, avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Luxemburg

DEFINITIONEN

Soweit der Zusammenhang keine andere Auslegung erfordert, gelten für den gesamten Prospekt die folgenden Definitionen:

„Administrationsvereinbarung“

Eine Vereinbarung zwischen der Management Company und dem Administrator, in der jeweils gültigen Fassung

„Administrator“

Société Générale Luxembourg oder ein Rechtsnachfolger, der von der Management Company als Administrator der Gesellschaft gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt wurde

„AIF“

Ein alternativer Investmentfonds gemäss Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

„AIFM“

Ein Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

„Aktienfonds“

- (i) Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (gemäss Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)); und
- (ii) alternativer Investmentfonds (gemäss Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 Text von Bedeutung für den EWR), der nicht als Personengesellschaft organisiert ist und nicht vom Anwendungsbereich von Abschnitt 1, Artikel 3, Absatz 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs ausgenommen ist;

der gemäss seiner Anlagepolitik in jedem Fall stets zu mindestens 50% seines Werts in qualifizierenden Eigenkapitalinstrumenten investiert ist (siehe Abschnitt 2, Artikel 6 InvStG).

„AM-Anteile“

Anteilklasse, die institutionellen Anlegern gemäss Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 vorbehalten ist, die mit der Swiss Life Asset Management AG oder einem anderen Unternehmen der Swiss Life-Gruppe einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben

„Anhang“

Ein Ergänzungsdokument zu diesem Prospekt, das spezifische Informationen über einen bestimmten Teilfonds enthält

„Anteile“

Nennwertlose ausschüttungsberechtigte Anteile am Kapital der Gesellschaft, die als verschiedene Klassen von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds gestaltet werden können

„Anteilinhaber“

Ein Inhaber von Anteilen der Gesellschaft

„Aufsichtsbehörde“

Die luxemburgische Behörde, welche für die Überwachung der Organismen für gemeinsame Anlagen im Grossherzogtum Luxemburg zuständig ist

„Auftragsdatum“

Ein Bankarbeitstag, an dem ein Auftrag zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch platziert werden kann. Die Management Company kann zudem berücksichtigen, ob lokale Börsen und/oder geregelte Märkte, an denen ein Grossteil der Anlagen der Gesellschaft kotiert ist, geschlossen sind und ob zugrunde liegende Anlagefonds, in die ein Grossteil des Vermögens des betreffenden Teilfonds investiert ist, für den Handel geschlossen sind und/oder die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht möglich ist. Die Management Company kann solche Tage für Teilfonds, die einen Grossteil ihres Portfolios an solchen Börsen und/oder geregelten Märkten und/oder in geschlossenen zugrunde liegenden Anlagefonds investieren, als Nicht-Auftragsdaten behandeln. Eine Liste der voraussichtlichen Nicht-Auftragsdaten für die Teilfonds ist bei der Management Company auf Anfrage erhältlich.

„Bankarbeitstag“

Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg vollständig geöffnet sind

„Bewertungsschichttag“

Ein Bankarbeitstag, an dem der Nettoinventarwert eines Teilfonds berechnet wird, oder ein oder mehrere

andere Tage, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen, wobei mindestens zwei Bewertungsschichttage pro Monat vorzusehen sind. Die Management Company kann zudem berücksichtigen, ob lokale Börsen und/oder geregelte Märkte für den Handel geschlossen sind, und solche Tage für Teilfonds, die einen Grossteil ihres Portfolios an solchen Börsen und/oder geregelten Märkten investieren, als Nicht-Bewertungsschichttage behandeln.

„Bewertungszeitpunkt“

Geschäftsschluss auf dem wichtigsten geregelten Markt, der für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds an einem Bewertungsschichttag oder zu einem anderen Zeitpunkt relevant ist, der von den Direktoren von Zeit zu Zeit festgelegt wird

„EU“

Die Europäische Union

„Level-2-Verordnung der EU über die Pflichten von UCITS-Verwahrstellen“

Delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen

„F-Anteile“

Allen Anlegern offen stehende Anteilklasse, die jedoch nur über bestimmte Finanzintermediäre, Vertriebspartner oder Ähnliche angeboten wird, die im Auftrag ihrer Kunden investieren und diesen Beratungs- oder ähnliche Gebühren in Rechnung stellen

„FATCA“

Bestimmungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment (HIRE) Act vom 18. März 2010, allgemein als Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) bezeichnet, und andere in diesem Rahmen veröffentlichte Regulierungen

„Geldmarktinstrumente“

Finanzinstrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert sich jederzeit präzise bestimmen lässt

„Geregelter Markt“

Geregelter Markt gemäss der Definition der Richtlinie des Rates 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils gültigen Fassung („Richtlinie 2004/39/EG“), insbesondere ein von einem Marktbetreiber betriebenes

und/oder verwaltetes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl Dritter am Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten innerhalb des Systems und nach seinen nicht diskretionären Regeln in einer Weise zusammenführt oder das Zusammenführen fördert, die zu einem Vertrag in Bezug auf Finanzinstrumente führt, die gemäss den Regeln und/oder

den Systemen des Marktes zum Handel zugelassen wurden, sowie eine Zulassung erhalten hat und ordnungsgemäss und gemäss den Bestimmungen der Richtlinie 2004/39/EG funktioniert.

Eine aktuelle Liste der geregelten Märkte ist unter folgender Internetadresse erhältlich:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:348:0009:0015:EN:PDF>

„Gesellschaft“

Swiss Life Funds (LUX)

„Gesetz aus dem Jahr 1915“

Das Gesetz vom 10. August 1915 betreffend gewerbliche Gesellschaften in seiner jeweils gültigen Fassung

„Gesetz aus dem Jahr 2010“

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung

„I-Anteile“

Auf institutionelle Anleger beschränkte Anteilklassen gemäss Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010

„Immobilien-Gesellschaft“

Kapitalgesellschaft oder Personengesellschaft, die gemäss ihrer Satzung oder ihrem Kommanditvertrag nur Liegenschaften und immobilienähnliche Rechte sowie Ausstattungen und Installationen erwerben dürfen, die sie für deren Verwaltung benötigt.

„Investment Grade“

Benotung der Bonität einer Gegenpartei, die mindestens einem BBB- von Standard & Poor's bzw. einem Baa3 von Moody's entspricht (falls in ANHANG 1 nichts anderes angegeben), was bedeutet, dass das Ausfallrisiko der betreffenden Gegenpartei relativ gering ist

„InvStG“

Deutsches Investmentsteuergesetz mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019 in seiner jeweils gültigen Fassung

„Konzern“

Gesellschaften, welche zu demselben Unternehmenszusammenschluss gehören und einen konsolidierten Abschluss gemäss Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder gemäss anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften zu erstellen haben

„Management Company“

Swiss Life Asset Managers Luxembourg

„Management-Company-Gebühr“

Eine wie im Absatz „Gebühren und Kosten“ beschriebene und an die Management Company zu zahlende Gebühr

„Management-Company-Vereinbarung“

Eine Vereinbarung vom 13. Februar 2007 zwischen der Gesellschaft und der Management Company in ihrer jeweils gültigen Fassung, letzte Fassung vom 26. September 2017

„M-Anteile“

Anteilklasse beschränkt auf Swiss Life Asset Management AG, Swiss Life Deutschland oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handeln

„Mémorial“

Das *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg)

„Mischfonds“

- (i) Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (gemäss Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)); und
- (ii) alternativer Investmentfonds (gemäss Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 Text von Bedeutung für den EWR), der nicht als Personengesellschaft organisiert ist und nicht vom Anwendungsbereich von Abschnitt 1, Artikel 3, Absatz 1 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs ausgenommen ist;

der gemäss seiner Anlagepolitik in jedem Fall stets zu mindestens 25% seines Werts in qualifizierenden Eigenkapitalinstrumenten investiert ist

(siehe Abschnitt 2, Artikel 7 InvStG).

„Mitgliedstaat“

Mitgliedstaat der Europäischen Union oder als gleichwertig geltender Staat, d. h. sämtliche Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind

„Nettoinventarwert der Gesellschaft“

Der aggregierte Nettoinventarwert aller Teilfonds

„Nettoinventarwert des Teilfonds“

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds,

ermittelt gemäss den Bestimmungen der Satzung (siehe Kapitel „Bewertung und Preise“)

„Nettoinventarwert je Anteil“

Der Nettoinventarwert je Anteil, ermittelt gemäss den Bestimmungen der Satzung (siehe Kapitel „Bewertung und Preise“)

„PEA“

Plan d'épargne en actions, Sparplan mit Anlagen in Aktien französischen Rechts zwecks steuerbegünstigter Behandlung

„Portfoliomanager“

Swiss Life Asset Management AG und Swiss Life Asset Managers (France) oder ein Rechtsnachfolger, der von der Management Company als Portfoliomanager des Teilfonds gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde und gemäss ANHANG 1 ernannt wurde

„Prospekt“

Der Prospekt der Gesellschaft mit allen dazugehörigen Anhängen, herausgegeben gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde

„Q-Anteile“

Auf institutionelle Anleger beschränkte Anteilklassen gemäss Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010

„Qualifizierende Eigenkapitalinstrumente“

(im Sinne von Abschnitt 2 Artikel 8 InvStG) sind:

- (i) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die zum Handel an einer Börse oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen sind,
- (ii) Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft, die nicht als Immobilien-Gesellschaft gilt und (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsland des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und in diesem Land der Unternehmenssteuer unterliegt und nicht von dieser Steuer befreit ist oder (b) in einem anderen Land ansässig ist und in diesem Land einer Unternehmensgewinnsteuer von

mindestens 15% unterliegt und nicht von dieser Steuer befreit ist (iii) Investmentanteile an Aktienfonds in Höhe von 50% des Wertes dieses Anteils, und Investmentanteile an Mischfonds in Höhe von 25% des Wertes dieses Anteils „R-Anteile“ Eine Anteilklasse, die allen Investoren offen steht „Referenzwährung“ Die Basiswährung der einzelnen Teilfonds gemäss ANHANG 1 „Register“ Das Register, in dem die Namen der registrierten Anteilinhaber der Gesellschaft aufgeführt sind „Registerführer“ Société Générale Luxembourg oder ein Rechtsnachfolger, der von der Management Company als Registerführer der Gesellschaft gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde ernannt wurde „Registerführervereinbarung“ Eine Vereinbarung zwischen der Management Company und der und dem Registerführer. „RESA“ Recueil Electronique des Sociétés et Associations „Rückkaufpreis“ Der Nettoinventarwert je Anteil, der einer bestimmten Anteilklasse oder einem bestimmten Teilfonds zum Rücknahmedatum zuzuordnen ist. „S-Anteile“ Auf Teilfonds der Gesellschaft beschränkte Anteilklasse „Satzung“ Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung „SFTR“ Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 „SF-Anteile“ Anteilklasse beschränkt auf Swiss Life Frankreich, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handelt „SL-Anteile“ Anteilklasse beschränkt auf Swiss Life Frankreich, Swiss Life Deutschland und Swiss Life Schweiz oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag des eigenen	Versicherungsportfolios handeln „Sonstiger geregelter Markt“ Geregelter Markt mit regelmässigem Handel, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist, insbesondere: (i) Markt, der folgenden kumulativen Kriterien entspricht: Liquidität, multilateraler Abgleich von Aufträgen (allgemeiner Abgleich von Kauf- und Verkaufspreisen zur Erarbeitung eines einzigen Preises) sowie Transparenz (vollständiger Informationsfluss, so dass Kunden Aufträge nachvollziehen können und somit sicherstellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Konditionen ausgeführt werden); (ii) Markt, an dem die Wertpapiere mit einer gewissen festgelegten Häufigkeit gehandelt werden; (iii) Markt, der von einem Staat oder einer Behörde im Auftrag des betreffenden Staates bzw. einer anderen von diesem Staat oder dieser Behörde anerkannten Institution wie etwa einem Berufsverband anerkannt ist, sowie (iv) Markt, an dem die dort gehandelten Wertpapiere öffentlich zugänglich sind „Sonstiger Staat“ Jeder europäische Staat, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt sowie sämtliche Staaten in Amerika, Afrika, Asien oder Ozeanien „Speklatives Rating“ Benotung der Bonität einer Gegenpartei von B- bis und mit BB+ von Standard & Poor's bzw. B3 bis und mit Ba1 von Moody's (falls in ANHANG 1 nicht anders angegeben) „Teilfonds“ Ein Teilfonds der Gesellschaft, der von den Direktoren von Zeit zu Zeit nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eingerichtet wird „UCI“ Ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss Luxemburger Recht „UCITS“ Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss Artikel 1 (2) der Richtlinie über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („UCITS-Richtlinie“) „UCITS-Richtlinie“ Die Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 13. Juli 2009 bezüglich der Koordination der Gesetze, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,	geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen in ihrer jeweils gültigen Fassung „Vereinfachter Prospekt“ Das gemäss Artikel 109 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 von der Gesellschaft zur Information der Anteilinhaber zu veröffentlichende vereinfachte Memorandum „Vereinigte Staaten“ Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und anderen Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterworfen sind „Verwahr- und Zahlstellenvertrag“ Eine Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle „Verwahrstelle“ Société Générale Luxembourg oder jeder Rechtsnachfolger, der von der Gesellschaft nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde als Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft oder als Zahlstelle benannt wird „Verwaltungsgebühr“ Eine vierteljährlich an die Management Company und/oder direkt oder indirekt an die Portfoliomanager, Vertriebssträger der Anteile und andere Dienstleister zu zahlende und durch die Management Company zugeteilte Gebühr, deren Höchstsatz als Teil des Nettovermögens der einzelnen Teilfonds in ANHANG 1 festgelegt ist „Verwaltungsrat“ bzw. „Direktoren“ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, einschliesslich der ordnungsgemäss bevollmächtigten Ausschüsse des Verwaltungsrats „Wertpapiere“ (i) Aktien und andere aktienähnliche Wertpapiere („Aktien“), (ii) Anleihen und andere Schuldverschreibungen („Schuldinstrumente“) sowie (iii) alle weiteren handelbaren Wertpapiere, welche mit dem Recht auf Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch verknüpft sind, mit Ausnahme von Techniken und Instrumenten „Wesentliche Anlegerinformationen“ Die von der Gesellschaft erstellte kurze Zusammenfassung der wesentlichen Anlegerinformationen „Wertpapierfinanzierungsgeschäft“ Wertpapierfinanzierungsgeschäft im Sinne der SFTR „Zahlungsmittel“ „beinhalten verfügbare liquide Mittel und Sichteinlagen
---	--	---

„Zahlungsmitteläquivalente“

Sind kurzfristige und liquide Anlagen, die ohne weiteres in zum Voraus bekannte Geldbeträge umgewandelt werden können und welche geringen Wertschwankungen unterliegen. Der Begriff „Zahlungsmitteläquivalente“ umfasst ausserdem Geldmarktinstrumente mit einer verbleibenden Restlaufzeit von maximal 397 Tagen sowie Geldmarktfonds.

„Zeichnungspreis“

Der Nettoinventarwert je Anteil, der einer bestimmten Anteilklasse oder einem bestimmten Teilfonds zum Zeichnungsdatum zuzuordnen ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten in diesem Prospekt die folgenden Definitionen

- Eine 'Billion' sind eintausend Milliarden;
- Eine 'Milliarde' sind eintausend Millionen;
- 'Dollar', 'US\$', 'USD' oder 'Cents' sind United States Dollar oder Cents,
- 'Euros', 'EUR' oder '€' sind Euro; und
- 'Franken', 'SFr' oder 'CHF' sind Schweizerfranken

ZUSAMMENFASSUNG

UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Rechtsform	Die Gesellschaft wird auf der offiziellen Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen geführt, die Teil I des Gesetzes aus dem Jahr 2010 zur Umsetzung der UCITS-Richtlinie untersteht. Sie wurde am 8. April 1999 als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital unter der Registrierungsnummer B 69.186 mit einer Umbrella-Fonds-Struktur bestehend aus mehreren Teilfonds gegründet.
Teilfonds	Bond Emerging Markets Corporates Bond Emerging Markets Corporates Short Term Bond Euro Corporates Bond Euro High Yield Bond Global Corporates Bond Global Corporates Short Term Bond Global High Yield Bond Inflation Protection Equity Euro Zone Equity Global Equity Global High Dividend Equity Global Long/Short Equity Global Minimum Volatility Equity Global Protect Equity USA Fixed Income Alpha Select Income Equity Euro Zone Multi Asset Balanced Multi Asset Growth Multi Asset Moderate Multi Asset Risk Premia Portfolio Global Growth (CHF) Die Anlageziele sowie andere wichtige Informationen über die Teilfonds sind ANHANG 1 zu entnehmen. Von Zeit zu Zeit können nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde weitere Teilfonds aufgelegt werden.
Management Company	Swiss Life Asset Managers Luxembourg
Administrator	Société Générale Luxembourg
Verwahrstelle	Société Générale Luxembourg
Referenzwährung	Die Währung, in der die Anteile der jeweiligen Teilfonds emittiert werden (ANHANG 1)
Anteilklassen	Die Gesellschaft kann mehrere Klassen und Arten von Anteilen für die einzelnen Teilfonds emittieren. Solche Anteilklassen und Arten werden in diesem Prospekt oder dem entsprechenden ANHANG beschrieben.
„R-Anteile“	Anteile der Klasse „R“ („R-Anteile“) stehen allen Anlegern offen – In ANHANG 1 sind die Teilfonds angegeben, für die R-Anteile ausgegeben werden.
„I-Anteile“	Anteile der Klasse „I“ („I-Anteile“) sind auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 beschränkt. In ANHANG 1 sind die Teilfonds angegeben, für welche I-Anteile ausgegeben werden.
„Q-Anteile“	Anteile der Klasse „Q“ („Q-Anteile“) sind auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 beschränkt. In ANHANG 1 sind die Teilfonds angegeben, für welche Q-Anteile ausgegeben werden.
„S-Anteile“	Anteile der Klasse „S“ („S-Anteile“) sind auf Teilfonds der Gesellschaft beschränkt. In ANHANG 1 sind die Teilfonds angegeben, für welche S-Anteile ausgegeben werden.
„AM-Anteile“	Anteile der Klasse „AM“ („AM-Anteile“) sind institutionellen Anlegern gemäss Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 vorbehalten, die mit der Swiss Life Asset Management AG oder einem anderen Unternehmen der Swiss Life-Gruppe einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. Auf AM-Anteilen ist eine aus dem Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds zu finanzierende, reduzierte Verwaltungsgebühr zahlbar. Die Gesellschaft gibt keine AM-Anteile an Anleger aus, die nicht Kunde eines Unternehmens der Swiss Life- Gruppe sind. Die Teilfonds, die AM-Anteile ausgeben, sind in ANHANG 1 beschrieben.
„M-Anteile“	Anteile der Klasse „M“ („M-Anteile“) sind auf Swiss Life Asset Management AG, Swiss Life Deutschland oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handeln, beschränkt. Die Teilfonds, die M-Anteile ausgeben, sind in ANHANG 1 beschrieben.
„SL-Anteile“	Anteile der Klasse „SL“ („SL-Anteile“) sind auf Swiss Life Frankreich, Swiss Life Deutschland und Swiss Life Schweiz oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag des eigenen Versicherungsportfolios handeln, beschränkt. Die Teilfonds, die SL-Anteile ausgeben, sind in ANHANG 1 beschrieben.

* Die aktuelle anfängliche Mindestanlage in I-Anteile beträgt zehn (10) Anteile. Per 30. Mai 2020 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum wird die anfängliche Mindestanlage in I-Anteile auf eintausend (1000) Anteile festgesetzt.

„F-Anteile“	Anteile der Klasse „F“ („F-Anteile“) stehen allen Anlegern offen, werden jedoch nur über bestimmte Finanzintermediäre, Vertriebspartner oder Ähnliche angeboten, die im Auftrag ihrer Kunden investieren und diesen Beratungs- oder ähnliche Gebühren in Rechnung stellen. Die Teilfonds, die F-Anteile ausgeben, sind in ANHANG 1 beschrieben.
„SF-Anteile“	Anteile der Klasse „SF“ („SF-Anteile“) sind auf Swiss Life Frankreich, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handelt, beschränkt. Die Teilfonds, die SF-Anteile ausgeben, sind in ANHANG 1 beschrieben.
Rechnungslegung	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft hat zwölf Monate und endet am 31. August jedes Jahres. Der Jahresabschluss mit den geprüften Konten der Gesellschaft sowie der ungeprüfte Halbjahresbericht der Gesellschaft und der Teilfonds für jedes Geschäftsjahr stehen den Anteilhabern in einem Zeitraum von vier Monaten bzw. zwei Monaten nach dem Ende der jeweiligen Rechnungsperiode zur Verfügung.
Besteuerung	R-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,05% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. I-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. Q-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. S-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. AM-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. M-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. SL-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. F-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,05% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist. SF-Anteile unterliegen der luxemburgischen <i>Taxe d'abonnement</i> von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Anlageziele	Die Erzielung – innerhalb der einzelnen Teilfonds – eines angemessenen Ertrages auf die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert. Dabei sind die Grundsätze der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte der jeweiligen Teilfonds zu beachten. Langfristigere Erwägungen basierend auf fundamentalen ökonomischen Kriterien besitzen Vorrang vor einer kurzfristigen, risikolastigen Ertragsoptimierung. Für ein effizientes Portfolio-Management kann die Gesellschaft verschiedene Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren einsetzen.
Anlagepolitik	Die Vermögenswerte der Teilfonds werden unter Berücksichtigung der in dem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen in die in den Anlagezielen genannten Wertpapiere und Instrumente investiert. Jeder Teilfonds verfolgt eine unabhängige Anlagepolitik (ANHANG 1). Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds den normalen Kursschwankungen unterliegen, kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele des betreffenden Teilfonds erreicht werden.

KAUF VON ANTEILEN

Verkauf von Anteilen	Die Gesellschaft hat den Verkauf ihrer Anteile den Vertriebsträgern.
Bewertung	Der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis der einzelnen Teilfonds basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert, der am betreffenden Bewertungsstichtag auf der Grundlage der Kurse ermittelt wird, welche bei Handelsschluss auf dem wichtigsten geregelten Markt („Bewertungszeitpunkt“) gestellt werden und für die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds relevant sind.
Bankarbeitstag	Ein Tag, an dem die Banken in Luxemburg geöffnet sind.
Auftragstag	Ein Bankarbeitstag, an dem ein Auftrag zur Zeichnung, Rücknahme oder zum Umtausch platziert werden kann.
Erstausgabe	Die Gesellschaft behält sich vor, neue Teilfonds und neue Anteilklassen in jedem Teilfonds zu einem von den Direktoren festgelegten Erstausgabekurs und Erstausgabedatum anzubieten. Die Gesellschaft behält sich vor, das Erstausgabedatum für jede Anteilklasse zu verschieben.
Zeichnungen	Die Zeichnung von Anteilen kann an jedem Auftragstag zu demjenigen Nettoinventarwert je Anteil (zuzüglich eventueller Subskriptionsgebühren und Ausgabesteuern) erfolgen, der am Bewertungsstichtag unmittelbar nach dem betreffenden Auftragstag ermittelt wird. Der Registerführer emittiert die Anteile nach Erhalt von frei verfügbaren Geldern in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds innerhalb von zwei Bankarbeitstagen nach dem Auftragstag.

* Die aktuelle anfängliche Mindestanlage in I-Anteile beträgt zehn (10) Anteile. Per 30. Mai 2020 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum wird die anfängliche Mindestanlage in I-Anteile auf eintausend (1000) Anteile festgesetzt.

Zahlungswährung	Zeichnungsgelder sind in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds zu entrichten. Erfolgt die Zahlung in einer anderen Währung als in ANHANG 1 aufgeführt, werden die Gewinne aus der Umwandlung der Zahlungswährung in die Referenzwährung abzüglich Gebühren und jeglicher Wechselprovisionen für den Kauf von Anteilen verwendet.
Mindestanlage	R-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil. I-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds eintausend (1000) Anteile.* Q-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds einhundert (100) Anteile. S-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds einhundert (100) Anteile. AM-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds zehn (10) Anteile. M-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil. SL-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds zehn (10) Anteile. F-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil. SF-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil.
Umtausch von Anteilen	Die Anteilinhaber an einem Teilfonds können zu jeder Zeit die von ihnen gehaltenen Anteile ganz oder teilweise in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen, sofern die Anforderungen an die anfängliche Mindestanlage in dem Teilfonds, in den solche Anteile umgewandelt werden, erfüllt sind. Auf Weisung der Direktoren verzichtet der Registerführer ganz oder teilweise auf die Subskriptionsgebühr, die ansonsten erhoben würde. Die für einen solchen Umtausch erhobene Gebühr darf nicht höher sein als die hälftige Subskriptionsgebühr des Teilfonds, in den Anteile umgewandelt werden.
Rücknahmen	Anteile können an jedem Auftragstag zu demjenigen Nettoinventarwert zurückgegeben werden, der am Bewertungsstichtag unmittelbar nach dem betreffenden Auftragstag ermittelt wird.
Auftragsannahme	Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge müssen dem Registerführer bis 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an einem Auftragstag (direkt oder über die örtliche Zahlstelle) vorliegen. Aufträge, die nach 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) eingehen, gelten am nächsten Auftragstag vor 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) als eingegangen.
Euroclear & Clearstream	Ein Clearing der Anteile an der Gesellschaft ist über Euroclear und Clearstream möglich.
Information an die Anteilinhaber	Informationen über die einzelnen Teilfonds, wie zum Beispiel Einzelheiten über ihren aktuellen Nettoinventarwert, können an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg vom Administrator und den örtlichen Vertretern in den Ländern, in denen die Gesellschaft für den Verkauf registriert ist, eingeholt werden. Die Kurse werden in Wertpapierinformationssysteme, wie zum Beispiel Telekurs, Bloomberg, Reuters, Lipper und Micropal eingespeist und in verschiedenen nationalen Tageszeitungen veröffentlicht (siehe ANHANG 2).
<i>Diese Zusammenfassung unterliegt der Lektüre des gesamten Prospekts und seiner Anhänge und ist nicht als Ersatz für diese anzusehen. Potenzielle Anleger sollten insbesondere den Risikohinweis im Kapitel RISIKOFAKTOREN sorgfältig lesen, bevor sie in die Gesellschaft investieren. In Zweifelsfällen sollten sich potenzielle Anleger von ihren Fachberatern über die Konsequenzen der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft beraten lassen.</i>	

* Die aktuelle anfängliche Mindestanlage in I-Anteile beträgt zehn (10) Anteile. Per 30. Mai 2020 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum wird die anfängliche Mindestanlage in I-Anteile auf eintausend (1000) Anteile festgesetzt.

GESELLSCHAFT

Einleitung

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft, die am 8. April 1999 für unbestimmte Zeit gegründet wurde.

Die Gesellschaft ist in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS, UCITS oder OPCVM *Organisme de Placement Collectif en Valeurs Mobilières*) registriert. Die Gesellschaft wird gemäss dem Gesetz aus dem Jahr 2010 und dem Gesetz aus dem Jahr 1915 auf der offiziellen Liste der Organismen für gemeinsame Anlagen geführt. Sie untersteht insbesondere Teil I des Gesetzes aus dem Jahr 2010 gemäss Definition der UCITS-Richtlinie.

Die Satzung der Gesellschaft wurde erstmals am 14. Mai 1999 im Mémorial (Amtsblatt) veröffentlicht, nachdem sie beim Registeramt des Bezirksgerichts von Luxemburg eingereicht wurde, wo sie eingesehen werden kann und wo Kopien gegen Zahlung einer entsprechenden Registergebühr erhältlich sind. Die Satzung wurde letztmals am 6. Juli 2015 urkundlich durch Maître Hellinckx geändert und am 27. Juli 2015 im Mémorial veröffentlicht.

Die Gesellschaft ist im luxemburgischen Unternehmensregister unter der Nummer B 69.186 eingetragen.

Die Gesellschaft ist in Form eines Umbrella-Fonds organisiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilklassen anbieten kann, die jeweils Anteile an einem Teilfonds repräsentieren, der sich aus einem spezifischen Portfolio von Anlagen zusammensetzt. Nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde können die Direktoren zusätzliche Teilfonds auflegen. Dieser Prospekt darf nur zusammen mit seinen Anhängen veröffentlicht werden, und der Prospekt und seine Anhänge sind als ein zusammenhängendes Dokument zu lesen und aufzufassen. Dieser Prospekt bezieht sich auf die Teilfonds. Einzelheiten dieser Teilfonds sind ANHANG 1 zu entnehmen.

Direktoren

Dem Verwaltungsrat (Board of Directors) obliegt die Führung der geschäftlichen Belange der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Satzung. Bestimmte Aufgaben können von den Direktoren delegiert werden, unterliegen aber ihrer Aufsicht und Weisung.

Die Direktoren sind im Folgenden aufgeführt. Die Gesellschaft hat die Tagesgeschäfte der Gesellschaft der Management Company übertragen. Daher ist keiner der Direktoren ein geschäftsführender Direktor. Die Adresse der Direktoren ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Thomas Albert, Vorsitzender

Managing Director, Swiss Life Asset Managers Luxembourg.,
Luxemburg, Luxemburg

Christina Bernhofer
Managing Director, Swiss Life
Kapitalverwaltungsgesellschaft, Heusenstamm,
Deutschland

Lorenzo Kyburz
Executive Director, Swiss Life Investment Management
Holding Ltd., Zürich, Schweiz

Die derzeitigen Direktoren der Gesellschaft besitzen lediglich Anspruch auf die Erstattung von Spesen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Pflichten anfallen. Die Direktoren erhalten von der Gesellschaft kein Verwaltungsrats Honorar. Alle fälligen Verwaltungsrats Honorare werden vom Administrator aus der jährlichen Verwaltungsgebühr entnommen.

Das Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft muss zu jedem Zeitpunkt ihrem Nettoinventarvermögen entsprechen.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen sind in den Büchern der Gesellschaft unter den jeweiligen Teilfonds zu verbuchen und müssen für den Kauf von Wertpapieren und als Nebenzweck liquiden Mitteln im Namen des betreffenden Teilfonds verwendet werden. Der Verwaltungsrat unterhält für jeden Teilfonds einen separaten *Asset Pool*. Unter den Anteilhabern wird jeder *Asset Pool* zum exklusiven Nutzen des jeweiligen Teilfonds investiert.

Die Gesellschaft ist als eine einzige juristische Person zu betrachten. In Bezug auf Dritte, insbesondere gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, ist jeder Teilfonds als einziger haftbar für alle ihm zuzuordnenden Verbindlichkeiten.

Jeder der Anteile berechtigt den Inhaber zur proportionalen Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die solchen Anteilen zuzuordnen sind, und zur Teilnahme und Abstimmung auf Versammlungen der Gesellschaft und des Teilfonds, der von den betreffenden Anteilen repräsentiert wird.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zu einer Stimme bei Angelegenheiten betreffend die Gesellschaft, die den Anteilhabern zur Abstimmung durch Stimmzettel vorgelegt werden.

Keine Anteilklasse verleiht dem Inhaber Präferenz- oder Vorzugsrechte beliebiger Art bzw. Anrechte auf Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen einer anderen Anteilklasse.

Alle Beschlüsse zur Änderung der Klassenrechte der Anteile werden im Einklang mit den Vorschriften des Gesetzes aus dem Jahr 1915 angenommen.

Anteilklassen

Das Gesellschaftskapital ist in verschiedenen Teilfonds investiert.

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Datenblättern wird jeder Teilfonds folgende Anteilklassen ausgeben:

- (a) **Anteile der Klasse „R“**, die allen Investoren offen stehen. R-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,05 % pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (b) **Anteile der Klasse „I“**, die auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 beschränkt sind. I-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (c) **Anteile der Klasse „Q“**, die auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 beschränkt sind. I-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (d) **Anteile der Klasse „S“**, die auf Teilfonds der Gesellschaft beschränkt sind. S-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (e) **Anteile der Klasse „AM“**, die auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 beschränkt sind, die mit der Swiss Life Asset Management AG oder einem anderen Unternehmen der Swiss Life-Gruppe einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. AM-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01% des Nettovermögens, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (f) **Anteile der Klasse „M“**, die auf Swiss Life Asset Management AG, Swiss Life Deutschland oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handeln, beschränkt sind. M-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.

- (g) **Anteile der Klasse „SL“**, die auf Swiss Life Frankreich, Swiss Life Deutschland und Swiss Life Schweiz oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag des eigenen Versicherungsportfolios handeln, beschränkt sind. SL-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (h) **Anteile der Klasse „F“**, die allen Anlegern offen stehen, jedoch nur über bestimmte Finanzintermediäre, Vertriebspartner oder Ähnliche angeboten werden, die im Auftrag ihrer Kunden investieren und diesen Beratungs- oder ähnliche Gebühren in Rechnung stellen. F-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,05% pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (i) **Anteile der Klasse „SF“**, die auf Swiss Life Frankreich, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handelt, beschränkt sind. SF-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01% pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.

In allen Klassen können entweder (i) ausschüttende Anteile ausgegeben werden, die grundsätzlich zu einer jährlichen Dividende berechtigen und bei denen der Nettoinventarwert infolgedessen um den Betrag der Ausschüttung sinkt („ausschüttende Anteile“) oder (ii) thesaurierende Anteile ohne Ausschüttungsberechtigung und ohne Senkung des Nettoinventarwerts am Ausschüttungsdatum, sondern mit entsprechender Erhöhung des gesamten auf diese Anteile entfallenden Nettoinventarwert („thesaurierende Anteile“) aufgelegt werden.

Die Direktoren können die Ausgabe weiterer Anteilklassen beschliessen. Die Ausgabe weiterer Anteilklassen wird in ANHANG 1 zu diesem Prospekt bekannt gegeben und muss der zuständigen Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden.

Jede Anteilklasse kann, wie im ANHANG 1 für die einzelnen Teilfonds näher beschrieben, (i) spezifische Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, (ii) spezifische Verwaltungs- oder Anlageberatungsgebühren, (iii) spezifische Gebühren für den Vertrieb, die Aktionärsverwaltung und anderes oder (iv) unterschiedliche Aktionärs-Zielgruppen aufweisen.

MANAGEMENT COMPANY

Die Gesellschaft hat Swiss Life Asset Managers Luxembourg (ehemals Swiss Life Funds (LUX) Management Company) zu ihrer spezifischen Management Company gemäss dem Gesetz aus dem Jahr 2010 ernannt. Massgeblich für die Zusammenarbeit ist der Vertrag über Dienstleistungen der Management Company vom 13. Februar 2007 in seiner jeweils gültigen Fassung (letzte Fassung vom 26. September 2017). Im Rahmen dieses Vertrags erbringt die Management Company Anlageverwaltungs-, Administrations- (einschliesslich Domizilstellen- und Gesellschaftssekretariatsdienstleistungen) und Marketingdienstleistungen für die Gesellschaft. Diese Dienstleistungen unterstehen der Aufsicht und Kontrolle der Direktoren. Seit dem 1. April 2016 erbringt die Management Company in ihrer Funktion im Rahmen ihrer Administrationspflichten auch Domizilstellen- und Gesellschaftssekretariatsdienstleistungen für die Gesellschaft.

Swiss Life Asset Managers Luxembourg wurde am 9. November 2000 als Aktiengesellschaft (*Société anonyme*) unter dem Namen Swiss Life Funds (LUX) Management Company auf unbestimmte Zeit gemäss den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet. Die letzte Änderung der Satzung erfolgte an der ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber vom 17. September 2015 und wurde am 1. Oktober 2015 im Mémorial veröffentlicht. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 171.124 im luxemburgischen Unternehmensregister eingetragen.

Ihr Aktienkapital beträgt zwei Millionen

dreihundertneunundneunzigtausend dreihundert Euro (EUR 2 399 300,00).

Die Management Company besitzt eine Doppelzulassung als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 und als AIFM und ist zugelassen für die Verwaltung von Portfolios auf diskretionärer, kundenabhängiger Basis, für Anlageberatung und für den Erhalt und die Weiterleitung von Aufträgen im Rahmen ihrer AIFM-Lizenz für Marketingzwecke.

Die Management Company verwaltet auch die Vermögen anderer UCITS bzw. AIF.

Sie erledigt im Auftrag der Gesellschaft deren Tagesgeschäft. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss dem Gesetz aus dem Jahr 2010 und dem Vertrag über Dienstleistungen der Management Company kann letztere ihre Funktionen und Pflichten teilweise bzw. vollumfänglich an Dritte auslagern, solange sie die Haftung und Übersicht über diese Delegationen gewährleistet. Die Ernennung von Dritten ist von der Gesellschaft und der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab zu genehmigen. Die Haftpflicht der Management Company wird von eventuellen Delegierungen ihrer Funktionen und Pflichten an Dritte nicht tangiert.

Die Management Company hat folgende Funktionen an Dritte ausgelagert: Anlageverwaltung, Register der Anteilinhaber und Verwaltung, wie im Folgenden eingehend dargestellt.

Die Management Company hat das Management von Wertpapierleihgeschäften und Sicherheiten an die Société Générale S.A. delegiert.

Sie darf auch den Vertrieb der Anteile an einen bzw. mehrere Vertriebe delegieren. Eine Liste der betreffenden Vertriebe hat jederzeit am eingetragenen Sitz der Management Company zur Verfügung zu stehen. In diesem Fall haben der/die Vertrieb/e die geltenden Vorschriften über die Verhinderung der Geldwäsche sowie Market Timing und Late Trading einzuhalten.

Vergütungspolitik

Die Management Company hat im Einklang mit den folgenden Grundsätzen eine Vergütungspolitik eingeführt:

- Sie umfasst ein reibungsloses und effizientes Risikomanagement, bei dem ein Geschäftsmodell umgesetzt wird, das von Natur aus das Eingehen exzessiver Risiken vermeidet, was auch dem Risikoprofil der Gesellschaft entspricht;
- Sie umfasst die Governance, die Zahlungsstruktur und die Regeln zur Risikoabstimmung, die sich im Rahmen der Geschäftsstrategie, -ziele, -werte und -interessen der Management Company, der Gesellschaft und der Anteilinhaber der Gesellschaft halten, und beinhaltet Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- Die Performancemessung erfolgt im Sinne der den Investoren des von der Management Company verwalteten UCITS empfohlenen Halteperiode über mehrere Jahre. Damit wird sichergestellt, dass der Bewertungsprozess auf die langfristige Performance des UCITS und die Anlagerisiken abstellt und die Auszahlung von performancebasierten Vergütungskomponenten auf dieselbe Periode ausgelegt ist; und
- die fixen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung sind angemessen verteilt und die fixen Komponenten stellen einen angemessenen hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, damit die Durchführung einer flexiblen Politik für variable Vergütungskomponenten ermöglicht wird, einschliesslich der Möglichkeit, keine variablen Vergütungskomponenten auszuzahlen.

Einzelheiten zur aktualisierten Vergütungspolitik finden sich unter <https://www.swisslife-am.com/en/home/footer/policies-legal-entities.html>.

Die Vergütungspolitik steht den Anlegern in Papierform kostenlos auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Management Company zur Verfügung.

ADMINISTRATOR UND REGISTERFÜHRER

Gemäss dem Administrations-, Registerführer- und

Transferagentenvertrag zwischen der Management Company und dem Administrator vom 1. April 2016 hat die Management Company Société Générale Luxembourg zum Administrator, zum Registerführer sowie zum Transferagenten der Gesellschaft ernannt.

In ihrer Eigenschaft als Administrator, Registerführer und Transferagent ist Société Générale Luxembourg verantwortlich für die Buchhaltung und Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile sowie für die Führung des Registers der Gesellschaft.

Bei Société Générale Luxembourg handelt es sich um eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit eingetragenem Sitz an der Adresse 11 Avenue Emile Reuter, L-2420 Luxembourg. Ihr Aktienkapital beläuft sich auf eine Milliarde dreihundertneunundachtzig Millionen zweiundvierzigtausend sechshundertachtundvierzig Euro (EUR 1 389 042 648,00).

PORTFOLIOMANAGER

Die Management Company hat Swiss Life Asset Management AG, Schweiz („SLAM CH“) und Swiss Life Asset Managers (France) („SLAM France“) zu Portfoliomanagern ernannt.

SLAM CH und SLAM France sind zuständig für das Management der Vermögenswerte der Teilfonds. Eingehende Angaben finden sich in ANHANG 1.

Die Ernennung von SLAM CH erfolgte mittels einer Vereinbarung vom 1. Juli 2008. Die Ernennung von SLAM France erfolgte mittels einer Vereinbarung vom 1. Juli 2008.

SLAM CH ist ein Unternehmen nach schweizerischem Recht und ist letztlich eine zu hundert Prozent gehaltene Tochtergesellschaft der Swiss Life AG. Das Hauptgeschäft von SLAM CH besteht in treuhänderischen Anlage-Management- Dienstleistungen; zudem fungiert sie zusammen mit anderen Tochtergesellschaften der Swiss Life AG als Portfoliomanager für eine Reihe von Unternehmen und Fonds.

SLAM France, eine am 2. Februar 1988 nach französischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Hauptsitz an der Adresse 153, rue Saint Honore, 75001 Paris, Frankreich, ist im *Registre du Commerce et des Sociétés* von Nanterre unter der Nummer 344.677.885 eingetragen und verfügt über die offizielle Bewilligung einer *société de gestion de portefeuille* (Vermögensverwaltungsgesellschaft) vom 23. Dezember 2003 seitens der Autorité des Marchés Financiers (AMF, französische Finanzmarktaufsichtsbehörde) mit der Nummer GP 03-026. SLAM France ist eine Tochtergesellschaft der Société suisse de participation d'assurances (99,99%).

Gemäss den Bestimmungen des Portfolio-Management-Vertrags sind die Portfoliomanager befugt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Unterstützung durch Dritte zu bedienen. Die Portfoliomanager bleiben aber auch in diesem Falle gegenüber der Gesellschaft verantwortlich. Die Portfoliomanager können gemäss den Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörde einen oder mehrere Sub-Portfoliomanager für die jeweiligen Teilfonds benennen. Einzelheiten über die Ernennungen der Portfoliomanager in Bezug auf die Teilfonds sind ANHANG 1 zu entnehmen.

VERWAHR- UND ZAHLSTELLE

Die Gesellschaft hat gemäss Verwahr- und Zahlstellenvertrag mit Gültigkeit vom 1. Juni 2016 Société Générale Luxembourg zur Verwahrstelle der Gesellschaft ernannt. Der Verwahr- und Zahlstellenvertrag sieht vor, dass die Ernennung der Verwahrstelle auf unbestimmte Zeit erfolgt und mit der Unterzeichnung des Vertrags in Kraft tritt.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um eine Gesellschaft luxemburgischen Rechts mit eingetragenem Sitz an der Adresse 11, avenue Emile Reuter, L-2420 Luxembourg. Sie untersteht dem luxemburgischen Recht. Am 31. Dezember 2011 beliefen sich das Kapital und die Rückstellungen der Société Générale Luxembourg auf Euro eine Milliarde dreihundertneunundachtzig Millionen zweiundvierzigtausend-sechshundertachtundvierzig (EUR

1,389,042,648).

Gemäss Verwahr- und Zahlstellenvertrag, dem Gesetz aus dem Jahr 2010 und der Level-2-Verordnung der EU über die Pflichten von UCITS-Verwahrstellen erfüllt die Verwahrstelle drei Schlüsselfunktionen: (i) Aufsichtsaufgaben (gemäss Artikel 22.3 der UCITS-Richtlinie), (ii) Überwachung der Cashflows der Gesellschaft (gemäss Artikel 22.4 der UCITS-Richtlinie) und (iii) Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft (gemäss Artikel 22.5 der UCITS-Richtlinie).

Im Rahmen ihrer Aufsichtsaufgaben ist die Verwahrstelle zu Folgendem verpflichtet:

- 1) dass der Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen durch sie oder im Namen der Gesellschaft gemäss den geltenden luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgen,
- 2) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäss den geltenden luxemburgischen Gesetzen und der Satzung erfolgt,
- 3) leistet den Weisungen der Gesellschaft und/oder der Management Company Folge, es sei denn, diese Weisungen verstossen gegen die geltenden luxemburgischen Gesetze und die Satzung,
- 4) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft überwiesen wird,
- 5) stellt sicher, dass die Erträge der Gesellschaft gemäss geltenden luxemburgischen Gesetzen und der Satzung verwendet werden,

Das übergeordnete Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilhaber zu wahren. Dieses Ziel steht immer über den geschäftlichen Interessen.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Gesellschaft oder die Management Company gleichzeitig mit der Ernennung von Société Générale Luxembourg zur Verwahrstelle weitere Geschäftsbeziehungen mit Société Générale Luxembourg unterhält. Zum Beispiel leistet Société Générale Luxembourg der Gesellschaft und der Management Company Fondsverwaltungsdienste, einschliesslich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft. Konflikte können zudem zwischen der Verwahrstelle und den Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten entstehen, beispielsweise, wenn ein ernannter Bevollmächtigter oder Unterbevollmächtigter eine angeschlossene Konzerngesellschaft ist, die für die Erbringung anderer Verwahrungsdienstleistungen für die Gesellschaft eine Vergütung erhält.

Um Interessenkonflikten vorzubeugen, hat die Verwahrstelle eine Politik für die Bewältigung von Interessenkonflikten erstellt, die Folgendes umfasst:

- Identifikation und Analyse möglicher Interessenkonflikte,
- Erfassung, Steuerung und Überwachung der Interessenkonflikte, indem
 - o sie sich auf die bestehenden Massnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten wie Aufgabentrennung, Aufteilung der Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeitende verlässt, oder
 - o sie bei jedem einzelnen Fall (i) geeignete Präventionsmassnahmen ergreift, zum Beispiel eine neue Watch-Liste erstellt, eine neue „Chinese Wall“ umsetzt, sicherstellt, dass die Geschäfte zu Marktkonditionen abgewickelt werden, und/oder die betroffenen Anteilhaber informiert oder (ii) die Durchführung der zu einem Interessenkonflikt führenden Handlung verweigert.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft an Dritte abtreten, solange sie die geltenden Gesetze und Bestimmungen sowie die Vorschriften des Verwahr- und Zahlstellenvertrags einhält. Der Prozess zur Ernennung von Bevollmächtigten und deren laufende Aufsicht erfolgt zu höchsten Qualitätsstandards, einschliesslich der Bewältigung möglicher

Interessenkonflikte, die aus dieser Ernennung entstehen. Die Bevollmächtigten müssen für die Verwahrung von Finanzinstrumenten effizienten Aufsichtsbestimmungen unterliegen (einschliesslich Mindestkapitalanforderungen, Aufsicht im betreffenden Land und regelmässiger externer Audits). Die Haftung der Verwahrstelle wird durch solche Abtretungen nicht tangiert.

Eine Liste der Bevollmächtigten und Unterbevollmächtigten ist auf der Website swisslife-am.com/en/home/footer/policies-legal-entities.html erhältlich.

Die Liste kann Änderungen erfahren. Aktuelle Informationen zur Delegation und Subdelegation, einschliesslich einer vollständigen Liste aller (Unter-)Bevollmächtigter, und zu damit verbundenen Interessenkonflikten sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle kostenlos erhältlich.

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahr 2010, der Level-2-Verordnung der EU über die Pflichten von UCITS-Verwahrstellen und des Verwahr- und Zahlstellenvertrags haftet die Verwahrstelle für den Verlust eines Finanzinstruments, das von ihr verwahrt wurde oder von einer Drittpartei, an die die Verwahrung des Finanzinstruments, wie vorangehend beschrieben, delegiert wurde. In diesem Fall muss die Verwahrstelle die Gesellschaft mit einem identischen Finanzinstrument oder dem entsprechenden Betrag ohne Verzögerung entschädigen. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie beweisen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses ausserhalb ihrer Kontrolle entstanden ist, dessen Folgen trotz aller angemessener Bemühungen nicht hätten verhindert werden können. Die Verwahrstelle haftet zudem gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anteilhabern für sämtliche weiteren Verluste, die ihnen durch Nachlässigkeit der Verwahrstelle oder absichtliches Nichterfüllen derer Pflichten gemäss Gesetz aus dem Jahr 2010 und dem Verwahr- und Zahlstellenvertrag entstehen.

Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle innerhalb von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle von ihren Pflichten befreien. Gleichermassen kann die Verwahrstelle ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft innerhalb von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft abgeben. In diesem Fall muss innerhalb von zwei (2) Monaten nach der Auflösung des Vertrags der Verwahrstelle zur Ausübung der Pflichten eine neue Verwahrstelle bezeichnet werden, die die Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle gemäss dem zu diesem Zweck unterzeichneten Vertrag übernimmt.

Nach luxemburgischem Recht haftet die Verwahrstelle der Gesellschaft und den Anteilhabern gegenüber für sämtliche ihnen entstandenen Schäden durch Nichterfüllung bzw. ungenügende Erfüllung ihrer Pflichten als Verwahrstelle.

Im Rahmen der oben genannten Vereinbarung hat die Gesellschaft die Verwahrstelle zudem zu ihrer Zahlstelle ernannt.

Sämtliche Rückvergütungen und Bestandesprovisionen aus Anlagen im Namen der Gesellschaft werden vollumfänglich dem Vermögen der Gesellschaft gutgeschrieben.

ANLAGEGRUNDSÄTZE

Anlageziele

Die Gesellschaft bezweckt, innerhalb der einzelnen Teilfonds einen angemessenen Ertrag auf die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, zu erzielen. Dabei sind die Grundsätze der Risikostreuung, der Sicherheit des angelegten Kapitals und der Liquidität der Vermögenswerte der Gesellschaft zu beachten. Langfristigere Erwägungen basierend auf fundamentalen ökonomischen Kriterien besitzen Vorrang vor einer kurzfristigen, risikolastigen Ertragsoptimierung. Für ein effizientes Portfolio-Management kann die Gesellschaft verschiedene Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit Wertpapieren einsetzen.

Da die Vermögenswerte jedes Teilfonds den normalen Kursschwankungen unterliegen, kann keine Garantie gegeben werden, dass die Anlageziele des betreffenden Teilfonds erreicht werden.

Liquide Mittel können für Nebenzwecke für die Teilfonds in denjenigen Währungen gehalten werden, in denen die Anlagen getätigt oder der Rücknahmepreis ausgezahlt wird.

Unter Berücksichtigung der nachstehenden Anlagebeschränkungen kann der Portfoliomanager für jeden Teilfonds Futures, Swaps und Optionen kaufen bzw. verkaufen, wobei die aus derartigen Geschäften entstehenden Verbindlichkeiten zu keinem Zeitpunkt das Vermögen des betreffenden Teilfonds übersteigen dürfen.

Anlagepolitik

Bei der Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds sind die im Folgenden aufgeführten Anlagebeschränkungen zu beachten. Jeder Teilfonds verfolgt eine unabhängige Anlagepolitik. Einzelheiten dieser Anlagepolitik sind ANHANG 1 zu entnehmen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden gemäss den im Folgenden dargestellten Anlagebeschränkungen verwaltet.

In diesem Zusammenhang will die Gesellschaft bestimmte ihrer in ANHANG 1 aufgeführten Teilfonds im Einklang mit der Teilfreistellung für so genannte Aktienfonds gemäss Abschnitt 20 Artikel 1 InvStG oder für so genannte Mischfonds gemäss Abschnitt 20 Artikel 2 InvStG verwalten. Für qualifizierende Teilfonds mit Teilfreistellung siehe ANHANG 1.

Bei Teilfonds, die als Aktienfonds gelten, müssen stets mindestens 50% des Werts des jeweiligen Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Bei Teilfonds, die als Mischfonds gelten, müssen stets mindestens 25% des Werts des jeweiligen Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Des Weiteren können für einzelne Teilfonds gegebenenfalls andere bzw. zusätzliche Anlagebeschränkungen zur Anwendung kommen. Sie sind ANHANG 1 zu entnehmen.

I. Anlagen innerhalb der Teilfonds sind auf folgende Wertpapiere und Instrumente beschränkt:

- (1) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden;
- (2) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden;
- (3) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die offiziell an einer Börse in einem sonstigen Staat notiert sind bzw. an einem sonstigen geregelten Markt in einem sonstigen Staat gehandelt werden;
- (4) Wertpapiere aus Neuemissionen und Geldmarktinstrumente, welche folgende Bedingungen erfüllen:
 - die Emissionsbedingungen enthalten eine Zusicherung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem sonstigen Staat oder an einem sonstigen geregelten Markt gemäss Darstellung in (1)-(3) oben beantragt wird;
 - diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission verlängert wird;
- (5) Anteile von UCITS und/oder anderen UCI gemäss dem ersten und zweiten Abschnitt von Artikel 1 (2) der UCITS- Richtlinie aus Mitgliedstaaten bzw. sonstigen Staaten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - die genannten anderen UCI sind nach Rechtsvorschriften zugelassen worden, welche eine Aufsicht vorsehen, die von der zuständigen

Aufsichtsbehörde als gleichwertig mit den Anforderungen der EU-Gesetzgebung erachtet wird; zudem ist die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Masse sicherzustellen [dazu zählen alle Mitgliedstaaten, alle EFTA-Mitgliedstaaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die G20-Mitgliedstaaten, Hongkong, Singapur, die Isle of Man,

Guernsey und Jersey];

- das Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an derartigen anderen UCI entspricht dem für Inhaber von Anteilen an UCITS bestehenden Schutzniveau; insbesondere haben die Vorschriften über die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Kreditaufnahmen, Kreditgewähr und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der UCITS-Richtlinie zu entsprechen;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen UCI mittels Halbjahres- und Jahresberichten ausgewiesen wird, um eine Einschätzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen in der Berichtsperiode zu ermöglichen;
 - nicht mehr als insgesamt 10% der Vermögenswerte der UCITS bzw. UCI, deren Anteile erworben werden sollen, gemäss den Vertragsbedingungen bzw., den Statuten dieser Organisationen in Anteilen anderer UCITS bzw. UCI angelegt werden dürfen;
- (6) Sichteinlagen bzw. kündbare Einlagen bei Kreditinstituten, deren Laufzeit 12 Monate nicht übersteigt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat hat bzw. bei Sitz in einem sonstigen Staat sichergestellt ist, dass die für das betreffende Kreditinstitut geltenden Aufsichtsbestimmungen gemäss der zuständigen Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen;
- (7) derivative Finanzinstrumente, d. h. insbesondere Optionen und Futures einschliesslich gleichwertiger Instrumente mit Barausgleich, die an einem geregelten Markt bzw. einem sonstigen geregelten Markt gemäss (1), (2) oder (3) oben gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die auf Freiverkehrsmärkten („Over-the-counter“, „OTC-Derivate“), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:
- (i)
- der Basiswert besteht aus Instrumenten, die unter den vorliegenden Artikel I fallen, Finanzindizes, Zinsen, Devisenkursen oder Währungen, in denen der betreffende Teilfonds gemäss den für ihn geltenden Anlagezielen investieren darf;
 - bei Transaktionen in OTC-Derivaten sind die Gegenparteien Institutionen, welche einer Aufsicht unterstehen und in die von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien fallen; sowie
 - Verlässliche und nachprüfbare Bewertungen der OTC-Derivate auf täglicher Basis; zudem müssen diese Derivate jederzeit durch eine Gegentransaktion zum Marktwert auf Initiative der Gesellschaft verkauft, liquidiert oder glattgestellt werden können;
- (ii) unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.
- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission bzw. der Emittent der betreffenden Instrumente ihrer-/seinerseits Anleger- und Spareinlagenschutzvorschriften unterstehen und diese Instrumente zudem:
- von einer zentralen staatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft bzw. einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem

sonstigen Staat oder – falls es sich um einen Bundesstaat handelt – von einem der Mitglieder dieses Bundesstaats oder einer öffentlichen internationalen Institution, die mindestens einen Mitgliedstaat zu ihren Mitgliedern zählt emittiert oder garantiert werden, bzw.

von einem Unternehmen emittiert werden, dessen sämtliche Wertpapiere an einem geregelten Markt bzw. einem sonstigen geregelten Markt gemäss (1), (2) oder (3) oben gehandelt werden, bzw.

- von einer Institution emittiert bzw. garantiert werden, die einer den in der EU-Gesetzgebung festgelegten Kriterien entsprechenden Aufsicht unterstehen oder von einer Institution ausgegeben bzw. garantiert werden, die Aufsichtsbestimmungen untersteht, welche von der zuständigen Aufsichtsbehörde als mindestens ebenso stringent wie die in der EU-Gesetzgebung festgelegten Vorsichtsmassregeln eingestuft werden; bzw.
- von anderen Körperschaften emittiert werden, welche zu den von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Institutionen zählen, sofern Anlagen in diesen Instrumenten einem Anlegerschutz unterstehen, der den im ersten, zweiten oder dritten Absatz festgelegten Anforderungen entspricht und sofern es sich beim Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Kapital und Rückstellungen mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10'000'000) entsprechen und das seinen Jahresabschluss gemäss der Richtlinie 2013/34/EU ausweist und veröffentlicht, sowie das eine Einheit ist, die innerhalb eines Konzerns aus einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften zur Finanzierung des Konzerns dient bzw. eine Einheit mit dem Zweck ist, Verbriefungsvehikel zu finanzieren, für die ein Bankkreditrahmen zur Verfügung steht.

II. Jeder Teilfonds kann allerdings zulässigerweise:

- (1) bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in andere als die oben unter I (1) bis (4) und (8) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie entsprechenden UCI investieren, die nicht unter (5) oben genannt sind..
- (2) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente als Nebenzweck halten; diese Einschränkung kann ausnahmsweise und für einen befristeten Zeitraum überschritten werden, sofern der Verwaltungsrat der Ansicht ist, die Überschreitung liege im besten Interesse der Anteilinhaber.
- (3) Kredite in Höhe von bis zu 10% seines Nettoinventarwerts aufnehmen, sofern diese Kreditaufnahmen ausschliesslich für begrenzte Zeit erfolgen. Vereinbarungen über Sicherheiten im Rahmen des Schreibens von Optionen oder dem An- bzw. Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahmen im Rahmen dieser Beschränkung.
- (4) Ausländische Währungen können durch Parallelkredite erworben werden.

III. Zusätzlich hat die Gesellschaft hinsichtlich des Nettoinventars jedes Teilfonds folgende emittentenspezifische Beschränkungen einzuhalten:

III.1. Vorschriften zur Risikodiversifikation

Bei der Berechnung der in (1) bis (5) und (8) oben dargestellten Anlagegrenzen gelten Unternehmen, welche zum selben Konzern gehören als ein und derselbe Emittent.

Handelt es sich bei dem betreffenden Emittenten um eine juristische Person mit mehreren Teilfonds, bei welchen die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds ausschliesslich den Anlegern in diesem Teilfonds sowie denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Schaffung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, gilt jeder dieser Teilfonds hinsichtlich der Anwendung der Risikodiversifikationsvorschriften.

A. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- (1) Kein Teilfonds darf zusätzliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten erwerben, sofern:

(i) durch diesen Ankauf über 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eines einzigen Emittenten bestehen; bzw.

- (ii) der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in welchen der Teilfonds über 5% seines Nettoinventarwerts anlegt, 40% des Nettoinventarwerts übersteigen würde. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die unter einer Aufsicht stehen.

- (2) Jeder Teilfonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die vom selben Konzern ausgegeben werden.

Die oben unter (1) (i) dargestellte Grenze von 10% wird für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente auf 35% angehoben, sofern diese von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Staat oder einer öffentlichen internationalen Institution mit mindestens einem Mitgliedstaat unter ihren Mitgliedern emittiert oder garantiert werden.

- (3) Die oben unter (1) (i) dargestellte Grenze von 10% wird auf bis zu 25% angehoben, sofern es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat handelt, das im Rahmen der geltenden Gesetze zum Schutz der Inhaber derartiger qualifizierter Schuldverschreibungen besonderer öffentlicher Aufsicht untersteht. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „qualifizierte Schuldverschreibungen“ Wertpapiere, deren Erlös gemäss den geltenden Gesetzen in Vermögenswerten angelegt wird, deren Rendite den Schuldendienst bis zur Fälligkeit des betreffenden Wertpapiers deckt und der bei Zahlungsausfall des Schuldners vorrangig zur Zahlung des Kapitals und der Zinsen dient. Sofern ein relevanter Teilfonds über 5% seines Nettoinventarwerts in Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

- (4) Die oben unter (3) und (4) dargestellten Wertpapiere sind bei der Berechnung der Anlagegrenze gemäss (1) (ii) oben nicht zu berücksichtigen.

- (5) Ungeachtet der oben dargestellten Anlagegrenzen darf jeder Teilfonds unter Beachtung des Grundsatzes der Risikodiversifikation bis zu 100% seines Nettoinventarwerts in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Mitgliedstaat der Organization for Economic Cooperation and Development („OECD“) oder G20-Staaten wie etwa den USA oder Singapur oder Hongkong oder einer öffentlichen internationalen Institution mit mindestens einem Mitgliedstaat unter ihren Mitgliedern emittiert oder garantiert werden, sofern (i) diese Wertpapiere aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen stammen und (ii) die Wertpapiere aus den einzelnen Emissionen nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausmachen.

- (6) Unbeschadet der diesem Dokument unter III.2 dargestellten Anlagegrenzen werden die in (1) genannten Grenzen auf maximal 20% angehoben, sofern es sich um Anlagen in Aktien und/oder Anleihen handelt, die von demselben Emittenten begeben werden, sofern der betreffende Teilfonds versucht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden und folgendes gilt:

- der Index ist in seiner Zusammensetzung hinreichend breit diversifiziert,
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für

den betreffenden Markt dar,

- die Veröffentlichung des Index erfolgt auf angemessene Weise.

Die Grenze von 20% wird auf 35% angehoben, sofern dies durch aussergewöhnliche Marktumstände insbesondere auf geregelten Märkten gerechtfertigt ist, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Anlagen bis zu dieser Obergrenze sind nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

B. Bankeinlagen

- (7) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in Einlagen bei derselben Institution anlegen.

C. Derivative Finanzinstrumente und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung

- (8) Das Risiko von Engagements gegenüber einem Kontrahenten aus einem OTC-Derivatgeschäft oder aus Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen, sofern es sich bei dem betreffenden Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäss (6) oben handelt. In allen anderen Fällen beträgt die Grenze 5%.

- (9) Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten dürfen nur erfolgen, sofern das Engagement in den betreffenden Basiswerten insgesamt (aggregiert) die Anlagegrenzen gemäss

(1) bis (5), (8), (9), (12) und (13) nicht überschreitet. Legt ein Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten auf Indizes an, sind diese Anlagen nicht im Hinblick auf die Grenzen gemäss (1) bis (5), (8), (9), (12) und (13) zu kombinieren.

- (10) Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet, ist das Derivat hinsichtlich der Anforderungen aus I (7) (ii) und III (1) oben sowie bei den Anforderungen an Risiko-Engagements und der Informationspflicht gemäss Prospekt anzurechnen.

D. Anteile an offenen Fonds

- (11) Sofern für einen spezifischen Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, dürfen die einzelnen Teilfonds bis zu 100% ihres Nettoinventarwerts in Anteile anderer UCITS und bis zu 30% ihres Nettoinventarwerts in andere UCI anlegen, unter der Bedingung, dass insgesamt nicht mehr als 20% ihres Nettoinventarwerts in Anteilen eines einzigen UCITS bzw. anderen UCI angelegt werden.

E. Kombination von Anlagegrenzen

- (12) Ungeachtet der individuellen Grenzen gemäss (1), (8) und (9) oben, dürfen Teilfonds nicht wie folgt kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einer einzigen Person ausgegeben werden,
- Einlagen bei dieser Person und/oder
- Engagements aus OTC-Derivatgeschäften oder Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung mit dieser Person

in Höhe von über 20% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds.

- (13) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (12) genannten Grenzen dürfen nicht mit einander kombiniert werden; somit dürfen Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten und Einlagen, Derivatgeschäfte oder Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung mit dieser Person gemäss (1), (3), (4), (8), (9) und (12) oben 35% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

F. Abweichung

- (14) In den ersten sechs (6) Monaten nach seiner Auflegung darf ein neuer Teilfonds von den in diesem Kapitel beschriebenen Limiten abweichen, vorausgesetzt, der Grundsatz der Risikodiversifikation wird eingehalten.

III.2. Begrenzungen des massgeblichen Einflusses

- (15) Kein Teilfonds darf so viele stimmberechtigte Aktien erwerben, dass die Gesellschaft in der Lage wäre, auf die

Geschäftstätigkeit des Emittenten einen massgeblichen Einfluss

auszuüben.

(16) Weder die einzelnen Teilfonds noch die Gesellschaft insgesamt dürfen (i) über 10% der ausstehenden nicht stimmberechtigten Aktien eines beliebigen Emittenten erwerben; (ii) über 10% der ausstehenden Schuldverschreibungen eines beliebigen Emittenten erwerben; (iii) über 10% der Geldmarktinstrumente eines beliebigen Emittenten erwerben; bzw. (iv) über 25% der ausstehenden Aktien oder Anteile eines beliebigen UCI erwerben.

Die unter den obigen Ziffern (ii) bis (iv) genannten Grenzen sind zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtlich, sofern der Bruttobetrag der Anleihen bzw. Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Instrumente zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

(17) Die oben unter (16) und (17) dargestellten Obergrenzen gelten nicht hinsichtlich folgender Geschäfte:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften emittiert oder garantiert werden.
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem sonstigen Staat emittiert oder garantiert werden;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer öffentlichen internationalen Institution mit mindestens einem Mitgliedstaat unter ihren Mitgliedern emittiert werden; sowie
- Beteiligungen am Kapital eines Unternehmens, das gemäss den Gesetzen eines sonstigen Staats gegründet oder organisiert ist, sofern (i) die betreffende Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren anlegt, die von Emittenten aus diesem Staat emittiert werden, (ii) unter den Gesetzen des betreffenden Staats eine Aktienbeteiligung an einer solchen Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, von Emittenten aus diesem Staat ausgegebene Wertpapiere zu erwerben sowie (iii) die betreffende Gesellschaft die Beschränkungen gemäss III, Absätze (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (17) einhält.
- Beteiligungen am Kapital von verbundenen Unternehmen, die sich ausschliesslich in ihrem Namen auf das Management, die Beratung und das Marketing in Ländern beschränken, in denen das verbundene Unternehmen ansässig ist, hinsichtlich der Rücknahme von Aktien auf Antrag der Aktionäre.

IV. Schliesslich hat die Gesellschaft hinsichtlich des Nettoinventars jedes Teilfonds folgende Anlagegrenzen einzuhalten:

- (1) Teilfonds dürfen Rohstoffe, Edelmetalle oder Zertifikate davon nicht auf direktem Weg erwerben. Engagements in den Rohstoffmärkten sind jedoch zulässig, falls sie entweder über Anlagen in UCITS erfolgen, die ihrerseits einen Rohstoffindex replizieren, oder über derivative Finanzinstrumente, die auf einem Rohstoffindex basieren.
- (2) Teilfonds dürfen nicht in Immobilien anlegen; Anlagen in Wertpapieren, die durch Immobilien oder Beteiligungen an Immobilien besichert sind oder von Unternehmen ausgegeben werden, die in Immobilien oder Immobilienbeteiligungen anlegen, sind zulässig.
- (3) Teilfonds dürfen ihre Vermögenswerte nicht zur Zeichnung von Wertpapieren einsetzen.
- (4) Teilfonds dürfen keine Bezugsrechte oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an diesem Teilfonds ausgeben.
- (5) Teilfonds dürfen keine Kredite vergeben oder Garantien zugunsten eines Dritten aussprechen, solange diese Beschränkung den betreffenden Teilfonds nicht von Anlagen in nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten

gemäss I, (5), (7) und (8) abhält.

- (6) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten gemäss I, (5), (7) und (8) eingehen.

V. Ungeachtet sämtlicher gegenteiliger Aussagen in dem vorliegenden Dokument:

- (1) Dürfen die oben dargestellten Obergrenzen von jedem Teilfonds bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten durchbrochen werden, welche Bestandteil seines Portfolios sind.
- (2) Sofern die in den obigen Absätzen (4) bis (12) aufgeführten Obergrenzen aus Gründen überschritten werden, die ausserhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, muss der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation zu bereinigen und dabei die Interessen der Anteilinhaber angemessen zu wahren.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, sofern diese zur Einhaltung der Gesetze und Vorschriften in denjenigen Ländern notwendig sind, in denen Anteile an der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

VI. Anlagen eines Teilfonds in einem oder mehreren Teilfonds:

Jeder Teilfonds kann in Wertpapieren anlegen bzw. Wertpapiere erwerben, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft ausgegeben wurden („Ziel-Teilfonds“), unter der Voraussetzung, dass:

- (i) der Ziel-Teilfonds nicht seinerseits in demjenigen Teilfonds anlegt, der im Ziel-Teilfonds angelegt hatte (keine Kreuzbeteiligungen);
- (ii) nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Ziel-Teilfonds insgesamt in Wertpapieren anderer Ziel-Teilfonds der Gesellschaft angelegt werden;
- (iii) die mit den Wertpapieren der Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte während der Anlagefrist ausgesetzt werden;
- (iv) der Wert dieser Wertschriften während der Zeit, in der sie von der Gesellschaft gehalten werden, bei der Berechnung des Nettoinventarwerts nicht einbezogen werden, falls die im Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestschwellenwerte des Nettovermögens berechnet werden müssen;
- (v) keine Verdoppelung der Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rückkaufgebühren auf der Ebene des anlegenden Teilfonds und derjenigen des Ziel-Teilfonds erfolgt.

BESONDERE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND - INSTRUMENTE

1. Derivative Finanzinstrumente

1.1 Allgemeines

Jeder Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Anlagezwecken im Einklang mit den in diesem Kapitel beschriebenen Bedingungen und seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik gemäss ANHANG 1 derivative Finanzinstrumente wie Optionen, Futures, Termingeschäfte und Swaps oder Variationen/Kombinationen davon einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten darf unter keinen Umständen dazu führen, dass ein Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Von Teilfonds verwendete derivative Finanzinstrumente umfassen beispielsweise folgende Arten von Instrumenten:

- (1) Optionen: Eine Option ist eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, berechtigt (aber nicht verpflichtet), einen bestimmten Basisvermögenswert zu einem festgelegten Preis (Ausübungs- oder Basispreis) am oder bis zum Vertragsablauf zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Call-Option ist eine Kaufoption, eine Put-Option eine

Verkaufsoption.

- (2) **Futures:** Ein Future ist eine Vereinbarung zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Wertpapiers, einer Währung, eines Index (inkl. geeigneter Rohstoffindizes) oder eines anderen Vermögenswerts zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einem im Voraus festgelegten Preis.
- (3) **Termingeschäfte:** Ein Termingeschäft ist eine individualisierte bilaterale Vereinbarung, einen Vermögenswert oder Mittelflüsse an einem bestimmten Erfüllungsdatum zu einem am Handelstag festgelegten Terminpreis umzutauschen. Die Käuferpartei (Long-Position) verpflichtet sich, am Erfüllungsdatum den Terminpreis zu zahlen, während die Verkäuferpartei (Short-Position) zusichert, den Terminpreis anzunehmen.
- (4) **Zinsswaps:** Bei einem Zinsswap wird vereinbart, während der Vertragsdauer Zinsbeträge zum Nennbetrag an bestimmten Zeitpunkten (Zahlungsterminen) umzutauschen.
- (5) **Swaptions:** Bei einer Swaption handelt es sich um eine Vereinbarung, die den Käufer, der eine Gebühr oder Prämie zahlt, berechtigt (aber nicht verpflichtet), innerhalb einer bestimmten Zeitperiode einen Zinsswap zum aktuellen Zinssatz vorzunehmen.
- (6) **Credit Default Swaps:** Ein Credit Default Swap (CDS) ist ein Kreditderivat, das den Käufer gegen einen Ausfall oder ein Kreditereignis des Referenzschuldners absichert (üblicherweise mit einer vollständigen Rückzahlung). Im Gegenzug erhält der Verkäufer des CDS vom Käufer eine periodische Prämie (Spread).
- (7) **Total Return Swaps:** Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, in der eine Partei (Total Return Payer) sämtliche wirtschaftlichen Erträge einer Referenzobligation auf eine andere Partei überträgt (Total Return Receiver). Die wirtschaftlichen Erträge beinhalten Zinszahlungen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditverluste.
- (8) **Differenzkontrakte:** In einem Differenzkontrakt (CFD) verpflichtet sich eine Partei, der anderen Partei die Preisveränderung eines Basisvermögenswerts zu bezahlen. Je nach Preisbewegung zahlt die eine Partei der anderen die Differenz zwischen dem Wert per Vertragsabschluss und dem Wert am Vertragsende.

Jeder Teilfonds muss jederzeit über ausreichend flüssige Mittel verfügen, um seine finanziellen Verpflichtungen aus den verwendeten derivativen Finanzinstrumenten decken zu können.

Das Gesamtexposure eines Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf den Nettoinventarwert des Teilfonds gemäss Kapitel „Bewertung und Kurse“ nicht überschreiten.

Das Exposure eines Teilfonds in Basiswerten von derivativen Finanzinstrumenten sowie direkten Anlagen in solche Vermögenswerte darf die unter „Vorschriften zur Risikodiversifikation“ im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Grenzwerte insgesamt nicht überschreiten. Investiert ein Teilfonds jedoch in derivative Finanzinstrumente, denen Finanzindizes (gemäss 1.3 „Finanzindizes“) zugrunde liegen, ist das Exposure des Teilfonds in den Basiswerten der Finanzindizes zwecks Einhaltung der unter „Vorschriften zur Risikodiversifikation“ im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Grenzwerte nicht mit direkten oder indirekten Anlagen in solche Basiswerte aufzurechnen.

Derivative Finanzinstrumente, die in einem Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind, müssen zwecks Einhaltung der Risikodiversifikationsvorschriften, der globalen Exposurelimiten und der Informationsanforderungen für derivative Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

1.2 Ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente

Jeder Teilfonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik sowie den Bedingungen gemäss diesem Abschnitt und den Kapiteln „Anlagegrundsätze“ und „Anlagebeschränkungen“ in ausserbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente (OTC-Derivate) wie Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften investieren. Solche OTC-Derivate werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Gegenparteien eines OTC-Derivats werden aus Finanzinstituten aus OECD-Staaten ausgewählt, die der Aufsicht von beispielsweise Kreditinstituten oder Anlagefirmen unterstehen und in der jeweiligen Art von Transaktion spezialisiert sind sowie einen guten Ruf geniessen und ein Mindestrating von Investment Grade aufweisen. Die Identität der Gegenparteien wird im Jahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Die Gegenparteien können keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des Teilfonds oder der Basiswerte der Derivate ausüben. Andererseits gilt die Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und einer Gegenpartei aus regulatorischer Sicht als Delegation der Vermögensverwaltung.

Die Management Company verwendet gemäss den geltenden Gesetzen und Vorschriften einen Prozess zur korrekten und unabhängigen Bestimmung des Werts von OTC-Derivaten.

Zur Beschränkung des Ausfallrisikos einer OTC-Gegenpartei kann der Teilfonds Bargeld oder andere Vermögenswerte als Sicherheit entgegennehmen (siehe dazu Kapitel „Sicherheitenverwaltung und -politik“).

Jeder Teilfonds kann unter anderem Total Return Swaps einsetzen (im Sinne und unter den Bedingungen der jeweils geltenden Gesetze, Regulierungen und Rundschreiben der Aufsichtsbehörde, insbesondere der SFTR), sofern bei den einzelnen Teilfonds in ANHANG 1 nichts anderes festgelegt ist.

Jedem Teilfonds können in Zusammenhang mit Total Return Swaps oder anderen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Eigenschaften beim Eintritt in Total Return Swaps und/oder bei der Erhöhung oder der Reduktion ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fix oder variabel sein. Informationen zu den Kosten und Gebühren der einzelnen Teilfonds sowie zur Identität des Empfängers und zu ihrer Beziehung zur Verwahrstelle, zum Portfoliomanager oder zur Gesellschaft, sofern relevant, finden sich im Jahresbericht und, sofern relevant und anwendbar, im jeweiligen Anhang.

Alle Erträge aus Total Return Swaps, abzüglich direkter und indirekter operativer Kosten und Gebühren, fliessen an den Teilfonds zurück.

1.3 Finanzindizes

Jeder Teilfonds kann im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik zur Nachbildung oder Erhöhung des Exposures gegenüber einem oder mehreren Finanzindizes zu Anlage- oder Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen. Die Basiswerte der Finanzindizes können Vermögenswerte gemäss Kapitel „Anlagegrundsätze“ und Instrumente mit einer oder mehreren Eigenschaften solcher Vermögenswerte sowie Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen, weitere Finanzindizes und/oder Vermögenswerte wie Rohstoffe oder Immobilien beinhalten.

Im Rahmen des vorliegenden Prospekts wird unter „Finanzindex“ ein Index verstanden, der jederzeit folgende Bedingungen erfüllt: Die Zusammensetzung des Index ist ausreichend diversifiziert (jede Komponente eines Finanzindex darf höchstens 20% des Index entsprechen, oder 35%, sofern durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt), der Index bildet eine geeignete Marktbenchmark ab und der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht. Diese Bedingungen werden in den Vorschriften und Leitlinien der Aufsichtsbehörde jeweils genauer beschrieben und ergänzt.

Die Teilfonds werden aktiv ohne Verweis auf einen Benchmarkindex im Sinne von Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten als Referenzwert verwendet werden, verwaltet. Die Gesellschaft entscheidet je nach Anlageziel und -politik (gemäss dem jeweiligen Informationsblatt des Teilfonds in ANHANG 2), die keine Ziele bezüglich

Indexnachbildung enthalten, nach freiem Ermessen über die Zusammensetzung der Portfolios der Teilfonds.

2. Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten Techniken und

Instrumente einsetzen, solange dies zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung gemäss der Bedeutung und im Rahmen der Vorschriften der jeweils geltenden Gesetze, Bestimmungen und Rundschreiben der Aufsichtsbehörde geschieht. Die Verwendung solcher Techniken und Instrumente sollte insbesondere weder eine Änderung des erklärten Anlageziels des Teilfonds zur Folge haben noch das Risiko im Vergleich zum Risikoprofil des Teilfonds wesentlich erhöhen.

Die Gegenparteirisiken, die durch Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung und OTC-Derivatgeschäfte entstehen, müssen bei der Berechnung der entsprechenden Limiten kombiniert werden (siehe Abschnitt „Anlagebeschränkungen“).

Sämtliche Erträge aus Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung gehen nach Abzug der direkten und indirekten operationellen Kosten und Gebühren an die Gesellschaft zurück. Insbesondere können Gebühren und Kosten als normale Vergütung für im Rahmen der effizienten Portfolioverwaltung geleistete Dienste an Agenten der Gesellschaft und andere Vermittler gezahlt werden. Diese Gebühren können als Prozentsatz der durch die Verwendung solcher Techniken generierten Bruttoerträge berechnet werden. Informationen zu direkten oder indirekten operationellen Kosten und Gebühren, die in diesem Zusammenhang anfallen können, und zu den Rechtsträgern, an die solche Kosten und Gebühren gezahlt werden (einschliesslich möglicher Beziehungen zur Verwahrstelle und zum Portfoliomanager), sind im Jahresbericht der Gesellschaft enthalten.

3. Wertpapierleihgeschäfte

Wertpapierleihgeschäfte sind Transaktionen, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere bzw. Instrumente entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere bzw. Instrumente zurückgibt; für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere oder Instrumente überträgt, ist das ein Wertpapierleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft.

Sofern in ANHANG 1 eines bestimmten Teilfonds nichts anderes bestimmt ist, kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte (Verleih und Entleiher von Wertpapieren) durchführen, sofern er die folgenden Vorschriften sowie die vorgenannten Bedingungen erfüllt:

- (i) Der Entleiher in einem Wertpapierleihgeschäft muss ein Kreditinstitut aus einem OECD-Staat sein und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterworfen sein, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen sowie einen guten Ruf geniessen und ein Mindestrating von Investment Grade aufweisen.
- (ii) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems einem Entleiher direkt verleihen, das von einem anerkannten Wertpapier-Clearing-Institut oder einem Leihsystem eines Finanzinstituts organisiert wird, das sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert hat und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen.
- (iii) Die Gesellschaft darf nur Wertpapierleihgeschäfte eingehen, wenn sie dabei durch die Vertragsbedingungen jederzeit berechtigt ist, die ausgeliehenen Wertpapiere zurückzufordern oder den Vertrag zu kündigen.

4. Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte

Die Gesellschaft kann Wertpapierpensionsgeschäfte abschliessen, die Termingeschäfte umfassen, bei deren Ablauf die Gesellschaft (Verkäufer) verpflichtet ist, die veräusserten Vermögenswerte zurückzukaufen und die Gegenpartei (Käufer) verpflichtet ist, die erworbenen Vermögenswerte zurückzugeben. Des Weiteren kann die Gesellschaft Reverse-Repo-Geschäfte eingehen, die Termingeschäfte umfassen, bei deren Ablauf die Gegenpartei (Verkäufer) verpflichtet ist, die veräusserten Vermögenswerte zurückzukaufen und die Gesellschaft (Käufer) verpflichtet ist, die erworbenen Vermögenswerte vollumfänglich zurückzugeben. Die Gesellschaft kann zudem Geschäfte abschliessen, die aus dem Kauf/Verkauf von Wertpapieren bestehen unter dem Vorbehalt, dass die Gegenpartei/Gesellschaft gegenüber der Gesellschaft/Gegenpartei das Recht zum Rückkauf der Wertpapiere zu einem von den Parteien vorab vertraglich vereinbarten Zeitpunkt und Preis erhält.

Der Abschluss solcher Geschäfte durch die Gesellschaft unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

- (i) Die Gegenpartei in solchen Geschäften muss ein Kreditinstitut aus einem OECD-Staat sein und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen, sowie einen guten Ruf geniessen und ein Mindestrating von Investment Grade aufweisen.
- (ii) Die Gesellschaft kann Reverse-Repo-Geschäfte und/oder Wertpapierpensionsgeschäfte nur dann eingehen, wenn sie (a) den einem Reverse-Repo-Geschäft unterliegenden Gesamtbetrag an Bargeld und die einem Wertpapierpensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern kann oder (b) die Vereinbarung gemäss den anwendbaren Bestimmungen kündigen kann. Termingeschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Die Gesellschaft wendet zurzeit keine Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte an. Sobald die Gesellschaft beschliesst, solche Geschäfte einzugehen, wird der vorliegende Prospekt aktualisiert und die Anleger werden informiert, bevor die Gesellschaft solche Vereinbarungen eingeht.

5. Kauf-/Rückverkaufgeschäfte

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte sind Transaktionen, denen weder ein Wertpapierpensionsgeschäft noch ein Reverse-Repo-Geschäft zugrunde liegt (siehe oben) und bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere oder Instrumente kauft oder an eine andere Partei verkauft und sich dabei verpflichtet, Wertpapiere oder Instrumente mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzuverkaufen bzw. von der anderen Partei zurückzukaufen. Für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere oder Instrumente kauft, ist das ein Kauf-/Rückverkaufgeschäft und für die Gegenpartei, die sie verkauft, ein Verkauf-/Kaufgeschäft. Solche Transaktionen unterliegen insbesondere folgenden Bedingungen:

- (i) Die Gegenpartei der Transaktionen muss ein Kreditinstitut aus einem OECD-Staat sein und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen, sowie einen guten Ruf geniessen und ein Mindestrating von Investment Grade aufweisen.
- (ii) Die Gesellschaft muss jederzeit in der Lage sein, die Vereinbarung zu kündigen oder den Gesamtbetrag an Bargeld in einem Kauf-/Verkaufgeschäft oder die einem Kauf-/Verkaufgeschäft unterliegenden Wertpapiere oder Instrumente zurückzufordern (entweder auf abgegrenzter oder auf Mark-to-market-Basis); und
- (iii) Termin-Kauf-/Verkaufgeschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen das Bargeld oder die Vermögenswerte jederzeit zurückgefordert werden können.

Die Gesellschaft tritt zurzeit in keine Kauf-/Rückverkaufgeschäfte ein. Sollte die Gesellschaft beschliessen, diese Technik zu verwenden, wird dieser Prospekt aktualisiert und die Anleger werden

vor dem Eintritt der Gesellschaft in solche Transaktionen informiert.

SICHERHEITENVERWALTUNG UND -POLITIK

Allgemeines

Im Rahmen von Geschäften mit OTC-Derivaten (einschliesslich Total Return Swaps) und effizienten Portfolioverwaltungstechniken (einschliesslich Wertpapierfinanzierungsgeschäften) kann ein Teilfonds Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos erhalten. Der folgende Abschnitt erläutert die von den Teilfonds in einem solchen Fall anwendbare Sicherheitenpolitik.

Sämtliches Bargeld oder sämtliche Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält (einschliesslich Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie Wertpapierleihgeschäften, Pensions- oder Reverse-Repo-Geschäften, Kauf-/Rückverkaufsgeschäften), sind für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheit zu betrachten.

Zulässige Sicherheiten

Von der Gesellschaft entgegengenommene Sicherheiten können zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwendet werden, wenn sie die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Gesetze, Bestimmungen und Rundschreiben in ihrer gültigen Fassung hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung und der Verwertung einhalten. Sicherheiten müssen insbesondere folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten von hoher Qualität und hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (2) Sie sollten mindestens börsentäglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden (siehe unten).
- (3) Die Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (4) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das maximale Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten in einem Sicherheitenkorb beträgt 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Ist der Teilfonds in verschiedenen Gegenparteien engagiert, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe für die Berechnung der 20%-Exposure-Grenze für einen einzelnen Emittenten aggregiert werden. Die Teilfonds dürfen diese Grenze überschreiten und bis zu 100% der von einem Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten dürfen aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem oder mehreren Mitgliedstaaten, ihren lokalen Körperschaften, Mitgliedstaaten der OECD oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, emittiert wurden oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu einem Sicherheitenkorb gehören, der aus wenigstens sechs verschiedenen Emittenten besteht, und die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von ein und demselben Emittenten 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht

überschreiten.

- (5) Bei Eigentumsübertragungen sollten die Sicherheiten bei der Verwahrstelle hinterlegt werden. Bei anderen Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten bei einer externen Verwahrstelle, die der behördlichen Aufsicht untersteht und vom Sicherheitensteller unabhängig ist, hinterlegt werden.
- (6) Die Sicherheiten sollten jederzeit von der Gesellschaft ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei verwertet werden können.

Entgegengenommene Sicherheiten sollten, falls relevant, auch die Einflussgrenzen gemäss „Begrenzungen des massgeblichen Einflusses“ einhalten.

Gemäss den genannten Kriterien können sich die von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten wie folgt zusammensetzen:

- (1) flüssige Mittel, einschliesslich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (2) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder einer seiner Behörden oder einer überstaatlichen, EU-weit, regional oder weltweit tätigen Einrichtung oder Gesellschaft begeben oder garantiert werden;
- (3) Aktien oder Anteile an Geldmarkt-UCI, die ihren Nettoinventarwert täglich berechnen und ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating aufweisen;
- (4) Aktien oder Anteile an UCITS, die primär in unter (5) und (6) genannte Anleihen/Aktien investieren;
- (5) von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begebene oder garantierte Anleihen; und
- (6) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen oder gehandelt werden, vorausgesetzt, dass sie in einem Hauptindex vertreten sind.

Höhe der Sicherheiten

Die Gesellschaft legt unter Berücksichtigung der anwendbaren Gegenparteirisikolimits gemäss vorliegendem Prospekt sowie der Art und der Eigenschaft der Geschäfte, der Bonität und der Identität der Gegenparteien und der aktuellen Marktbedingungen den erforderlichen Umfang der Sicherheiten in OTC-Derivatgeschäften und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung fest.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften verlangt die Gesellschaft vom Entleiher grundsätzlich, dass er Sicherheiten stellt, die während der Laufzeit der Vereinbarung jederzeit mindestens 90% des Gesamtwerts der geliehenen Wertpapiere entsprechen.

Haircut-Strategie

Die Sicherheiten werden täglich anhand von verfügbaren Marktpreisen bewertet. Dabei werden für jede Anlageklasse geeignete Abschläge in Betracht gezogen, die ihrerseits die Eigenschaft der erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, wie zum Beispiel die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Anlagen und bei Bedarf die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen.

Es werden folgende Mindest-Haircuts angewandt:

Art des Sicherheitsinstruments	Haircut
Barmittel	0%-10%
Staatsanleihen	0%-10%
Nicht-Staatsanleihen	0%-10%
Aktien	0%-10%

Stresstests

Nimmt ein Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seines Vermögens entgegen, werden unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen regelmässig

Stresstests durchgeführt, um das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten. Die Strategie für Liquiditätsstresstests umfasst unter anderem (i) ein Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschliesslich einer Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitätsanalyse, (ii) einen empirischen Ansatz für die Folgenabschätzung, einschliesslich Backtesting von Liquiditätsrisikoschätzungen, (iii) die Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen sowie (iv) Massnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschliesslich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

Reinvestition von Barsicherheiten

Von einem Teilfonds entgegengenommene unbare Sicherheiten dürfen nicht veräussert, neu angelegt oder verpfändet werden. Entgegengenommene Barsicherheiten eines Teilfonds können nur:

- (a) bei Kreditinstituten angelegt werden, die entweder ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder, wenn sich der eingetragene Sitz in einem Drittstaat befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die gemäss Aufsichtsbehörde den im EU-Recht vorgesehenen Massregeln entsprechen;
- (b) in hochwertigen Staatsanleihen angelegt werden;
- (c) für Reverse-Repo-Transaktionen verwendet werden, vorausgesetzt, die Transaktionen erfolgen über der Beaufsichtigung unterliegende Kreditinstitute und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- (d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds der ESMA (CESR/10-049) in ihrer jeweils gültigen Fassung angelegt werden.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten entsprechend den genannten Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Die Reinvestition von Barsicherheiten birgt für den Teilfonds bestimmte Risiken (siehe Kapitel „Risikofaktoren“).

Die vorangehenden Bestimmungen finden Anwendung unter Vorbehalt von weiteren Leitlinien, die die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) jeweils erlässt und die die zum Prospektdatum gültigen ESMA-Leitlinien verändern und/oder ergänzen, und/oder von zusätzlichen Richtlinien, die die Aufsichtsbehörde diesbezüglich erlässt.

Zentral abgerechnete OTC-Derivate

Die Gesellschaft kann OTC-Derivate abschliessen, die durch eine Abrechnungsstelle abgerechnet werden, die als zentrale Gegenpartei handelt. In diesem Fall ist die Gegenpartei der Gesellschaft letztlich eher eine zentrale Abrechnungsstelle als ein Brokerunternehmen, eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut. Die Gesellschaft tritt zu Beginn über einen ausführenden Broker in abgerechnete Derivate ein. Solche Transaktionen werden bei regulierten Finanzintermediären zur Abrechnung eingereicht und dort verwahrt. Diese Finanzintermediäre gehören zur Abrechnungsstelle, die als zentrale Gegenpartei handelt. Bei dieser Art von Geschäft stellt und/oder erhält die Gesellschaft Sicherheiten zugunsten der Teilfonds in Form von täglichen Einschusszahlungen und hält dabei die Vorschriften der Abrechnungsstelle sowie die Regeln zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zur Höhe und zur Bewertung der Sicherheiten sowie den Haircuts ein. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die entsprechenden Vorschriften und Abläufe der Abrechnungsstelle ihrer Sicherheitenpolitik entsprechen.

GLOBALE EXPOSURELIMITEN

Allgemeines

Im Einklang mit den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften hat die Management Company einen

Risikomanagementprozess entwickelt und eingeführt, der ihr erlaubt, das Risiko der einzelnen Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Teilfonds jederzeit zu überwachen und zu messen.

Das Gesamtexposure eines Teilfonds in derivativen Finanzinstrumenten und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung darf den Nettoinventarwert des Teilfonds nicht überschreiten. Das Gesamtexposure wird mindestens täglich anhand entweder des Commitment-Ansatzes oder des Value-at-Risk-Verfahrens (VaR-Ansatz) berechnet (siehe unten). Beim Gesamtexposure handelt es sich um ein Mass, mit dem entweder das durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstehende Zusatzrisiko und die Hebelwirkung eines Teilfonds (Commitment-Ansatz) oder das Marktrisiko des Portfolios des Teilfonds (VaR-Ansatz) beschränkt wird. Die von den einzelnen Teilfonds verwendeten Methoden zur Berechnung des Gesamtexposures sind in ANHANG 1 aufgeführt.

Commitment-Ansatz

Beim Commitment-Ansatz werden sämtliche Derivatpositionen des Teilfonds in den Marktwert der jeweiligen Basiswertäquivalente umgerechnet. Verrechnungs- und Absicherungsgeschäfte können bei der Berechnung des Gesamtexposures berücksichtigt werden, sofern sie keine offensichtlichen und wesentlichen Risiken vernachlässigen und eine klare Verringerung der Risikoposition nach sich ziehen. Bei diesem Ansatz ist das Gesamtexposure eines Teilfonds auf 100% seines Nettoinventarwerts beschränkt.

VaR-Ansatz

Im finanziellen Risikomanagement ist der VaR ein weit verbreitetes Mass für das Verlustrisiko in einem Portfolio aus finanziellen Vermögenswerten. Der VaR misst für ein Anlageportfolio mit gegebener Wahrscheinlichkeit und Zeitspanne den potenziellen Verlust über einen bestimmten Zeitraum, der unter normalen Marktbedingungen bei gegebenem Konfidenzniveau eintreten könnte.

Die VaR-Limiten werden anhand eines absoluten oder eines relativen Ansatzes gesetzt. Die Management Company entscheidet, welcher VaR-Ansatz angesichts des Risikoprofils und der Anlagestrategie des Teilfonds am geeignetsten ist. Der jeweilige Ansatz für die Teilfonds, welche die VaR-Methode verwenden, ist ANHANG 1 zu entnehmen.

Beim absoluten VaR-Ansatz wird ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Teilfonds als Grenzwert gesetzt. Der absolute VaR eines Teilfonds wird anhand eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99% und einer Halteperiode von 20 Tagen auf 20% seines Nettoinventarwerts beschränkt. Die Management Company kann, falls nötig, einen tieferen Grenzwert festlegen.

Der relative VaR eines Teilfonds wird als Mehrfaches des VaR des bezeichneten Referenzportfolios ausgedrückt und darf nicht mehr als das Zweifache des VaR des Referenzportfolios betragen. Das VaR-Referenzportfolio des Teilfonds kann sich von der für andere Zwecke verwendeten Benchmark unterscheiden und ist in ANHANG 1 aufgeführt.

Zu regulatorischen Zwecken werden zusätzlich zum VaR auch die Hebelhöhe, die gemäss geltendem CSSF-Rundschreiben 11/512 als „Summe der Nennwerte“ aller vom Teilfonds verwendeter Derivate definiert wird, sowie alle Zusatzrisiken berechnet, die durch die Reinvestition von Barsicherheiten im Rahmen von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstanden sind.

Die Methode der „Summe der Nennwerte“ erlaubt keine Verrechnung von Absicherungsgeschäften und keine anderen Risikoverminderungsstrategien, bei denen Derivate zum Einsatz gelangen (z. B. Währungsabsicherungen oder Durationsmanagement). Des Weiteren erlaubt die Methode keine Verrechnung von Derivatpositionen, vernachlässigt die Volatilität der Basiswerte und unterscheidet nicht zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerten. Somit können Strategien, mit denen Risiken reduziert werden sollen oder die einen hohen Nennwertbetrag erfordern, zu einem höheren Wert aus dieser Methode beitragen.

Der erwartete Durchschnittswert wird für jeden Teilfonds, der den

VaR-Ansatz verwendet, in Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds als Schätzwert in ANHANG 1 ausgewiesen. Der erwartete Wert ist ein Indikator und keine regulatorische Grenze. Für den Teilfonds können sich höhere und tiefere Beträge ergeben. Aus dem Jahresbericht der Gesellschaft ist der tatsächliche Durchschnittswert der vergangenen Periode ersichtlich.

RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten sich der folgenden Risikofaktoren bewusst sein, bevor sie in die Gesellschaft investieren. Potenzielle Anleger sollten sich zudem über die steuerlichen Folgen der Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, der Umtausch, der Rückgabe oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihren Heimatländern oder an ihren Wohn- oder Aufenthaltsorten informieren und gegebenenfalls ihre Fachberater konsultieren.

Zukünftigen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Investitionen der Gesellschaft den normalen Marktschwankungen und anderen Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen unterworfen sind. Es gibt keine Garantie für eine Wertsteigerung der Investitionen. Der Wert von Investitionen und die daraus erzielten Erträge können fallen oder steigen, und Anleger können den in die Gesellschaft investierten Betrag gegebenenfalls nicht in ursprünglicher Höhe wiedererlangen. Es gibt keine Garantie, dass die Anlageziele der einzelnen Teilfonds tatsächlich erreicht werden.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist aufgrund von Wertfluktuationen seiner zugrunde liegenden Vermögenswerte und den daraus erzielten Erträgen Schwankungen unterworfen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht zur Rückgabe von Anteilen unter bestimmten Bedingungen ausgesetzt werden kann. Je nach Referenzwährung des Anlegers können Währungsschwankungen den Wert einer Investition in einem oder mehreren Teilfonds negativ beeinflussen.

Zukünftige Anleger sollten ausserdem sämtliche Informationen im vorliegenden Prospekt sorgfältig studieren, bevor sie sich für eine Anlage in die Anteile eines Teilfonds entscheiden. Die folgenden Abschnitte sind allgemeiner Natur und beschreiben bestimmte Risiken, die bei einer Anlage in Anteile eines Teilfonds in der Regel von Bedeutung sind. Die Liste der im Folgenden aufgeführten Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds ist nicht abschliessend. Es können von Fall zu Fall auch andere Risiken eintreten.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko eines Teilfonds, das auf Marktwertschwankungen in Portfoliositionen aufgrund von Veränderungen von marktspezifischen Variablen (z. B. allgemeine Wirtschaftsbedingungen, Zinssätze, Devisenkurse oder die Bonität des Emittenten eines Finanzinstruments) zurückzuführen ist. Es handelt sich um ein allgemeines Risiko, das sich auf alle Anlagen bezieht, d. h., der Wert einer bestimmten Anlage kann infolge von veränderten Marktvariablen sinken oder steigen. Obwohl jeder Teilfonds zur Verringerung des Marktrisikos diversifiziert werden soll, bleiben die Anlagen eines Teilfonds Schwankungen der Marktvariablen und mit Finanzmarktanlagen verbundenen Risiken ausgesetzt.

Wirtschaftliches Risiko

Der Wert von vom Teilfonds gehaltenen Anlagen kann aufgrund von Faktoren, die die Finanzmärkte im Allgemeinen betreffen (z. B. reales oder als ungünstig wahrgenommenes Wirtschaftsumfeld, Veränderungen in den allgemeinen Prognosen zu Erträgen und Unternehmensgewinnen, Zinssatz- oder Devisenkursveränderungen oder schlechte allgemeine Anlegerstimmung) sinken. Der Wert der Anlagen kann sich auch aufgrund von Faktoren verringern, die eine bestimmte Branche

oder einen bestimmten Sektor betreffen (z. B. Veränderung der Produktionskosten und des Wettbewerbsumfelds). Während eines allgemeinen wirtschaftlichen Abschwungs können mehrere Anlageklassen gleichzeitig im Wert sinken. Konjunkturrückgänge sind schwierig vorauszusehen. Entwickelt sich die Konjunktur positiv, gibt es keine Garantie, dass die vom Teilfonds gehaltenen Anlagen von dieser Aufwärtsbewegung auch profitieren werden.

Zinsänderungsrisiko

Der Wert der festverzinslichen Wertpapiere der einzelnen Teilfonds entwickelt sich im Allgemeinen gegenläufig zu den Änderungen der Zinsen und beeinflusst den Wert der Anteile möglicherweise entsprechend.

Spezifische Risikofaktoren: Notleidende Schuldtitel und Wertpapiere

Notleidende Schuldtitel und Wertpapiere sind Staats- oder Unternehmenspapiere, die entweder in Verzug geraten sind, unter Insolvenzschutz stehen oder Not leiden und in naher Zukunft auf die genannten Situationen hinsteuern. Sie können einen womöglich komplexen Restrukturierungsprozess durchlaufen und durch unvorhergesehene Regulierungen, eine erfolglose Reorganisation oder eine Fehleinschätzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflusst werden. Es können Handelsbeschränkungen bestehen, die den Verkauf zum gewünschten Preis und Zeitpunkt einschränken.

Notleidende Schuldtitel werden in der Regel mit einem hohen Abschlag gehandelt und ihr Spread ist deutlich weiter als der Branchendurchschnitt.

Anlagen in notleidende Schuldtitel und Wertpapiere bergen ein höheres Risiko eines Verlustes von Kapital und/oder Zinszahlungen. Solche Instrumente sind spekulativer und sind in der Regel höheren Volatilitäts-, Kredit-, Emittenten- oder Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Bezüglich der Rückzahlung von ausstehenden Verpflichtungen bestehen wesentliche Unsicherheiten.

Spezifische Risikofaktoren: Aktien

Die Risiken im Zusammenhang mit Investitionen in Aktien (und aktienbezogenen Werten) beinhalten Schwankungen der Marktkurse, negative Emittenten- oder Marktinformationen und die Tatsache, dass Eigenkapitalbeteiligungen (oder hiermit verbundene Instrumente) anderen durch das Unternehmen ausgegebenen Wertpapieren, zum Beispiel Schuldverschreibungen, bei Zahlungsansprüchen nachgeordnet sind.

Investitionen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern und in verschiedenen Währungen bieten potenzielle Vorteile, die mit Investitionen in Wertpapiere von Emittenten aus einem einzigen Land allein nicht zu erzielen sind, sie beinhalten aber auch bestimmte erhebliche Risiken, die typischerweise bei Investitionen in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land nicht auftreten. Zu diesen Risiken gehören Wechselkursschwankungen und die mögliche Einführung von Vorschriften zur Devisenbewirtschaftung oder andere Gesetze oder Beschränkungen im Zusammenhang mit solchen Investitionen. Ein Kursrückgang einer bestimmten Währung gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds führt zu einem Wertverlust bestimmter Wertpapiere im Portfolio, die auf erstere Währung lauten.

Die Gesellschaft verfolgt zwar die Politik, die Währungsrisiken der Teilfonds gegenüber den jeweiligen Referenzwährungen abzusichern, Absicherungstransaktionen sind aber nicht immer möglich und Währungsrisiken können gleichwohl nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Aktien bergen zudem die folgenden Risiken:

- (a) Emittenten unterliegen generell unterschiedlichen Buchhaltungs-, Buchprüfungs- und Bilanzierungsstandards in den einzelnen Ländern. Das Handelsvolumen, die Volatilität der Kurse und die Liquidität der Emittenten können in den Märkten der einzelnen Länder variieren. Darüber hinaus ist der Grad der behördlichen Überwachung und Regulierung von Wertpapierbörsen,

Wertpapierhändlern sowie notierter und nicht notierter Unternehmen auf der ganzen Welt unterschiedlich. Beispielsweise können die Gesetze in einigen Ländern die Möglichkeiten des Portfoliomanagers beschränken, mit einem Teilfonds in Wertpapieren bestimmter Emittenten innerhalb dieser Länder zu investieren.

- (b) Die einzelnen Märkte arbeiten zudem mit unterschiedlichen Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass Teile der Vermögenswerte eines Teilfonds vorübergehend nicht angelegt sind und kein Ertrag aus ihnen erzielt wird. Wenn ein Portfoliomanager aufgrund von Abwicklungsproblemen geplante Wertpapierkäufe nicht vornehmen kann, verpasst ein Teilfonds möglicherweise attraktive Anlagemöglichkeiten. Wenn Wertpapiere im Portfolio aufgrund von Abwicklungsproblemen nicht veräussert werden können, kann dies wegen anschließender Wertminderungen der betreffenden Wertpapiere zu Verlusten bei einem Teilfonds führen oder, wenn ein Teilfonds einen Kontrakt für den Verkauf der betreffenden Wertpapiere eingegangen ist, eine Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer begründen.
- (c) Ein Wertpapieremittent kann in einem anderen Land ansässig sein als in dem Land, auf dessen Währung das Instrument lautet. Der Wert und die relativen Renditen von Investitionen in den Wertpapiermärkten verschiedener Länder und die damit verbundenen Risiken können unabhängig voneinander schwanken.

Spezifische Risikofaktoren: Wechselkursschwankungen

Jeder Teilfonds kann Absicherungsgeschäfte abschliessen. Dazu gehört der Kauf von Put- und Call-Optionen auf Währungen zur Absicherung gegen einen Rückgang des in der Referenzwährung ausgedrückten Werts der Investitionen sowie gegen einen Anstieg der in der Referenzwährung ausgedrückten Anlagekosten, sofern diese auf andere Währungen als die Referenzwährung lauten.

Die Performance von Anlagen in Aktien, die auf eine bestimmte Währung lauten, hängt darüber hinaus vom Zinsumfeld in dem Staat mit der entsprechenden Währungshoheit ab. Da der Nettoinventarwert eines Teilfonds in seiner Referenzwährung ermittelt wird, hängt die Performance von Investitionen, die auf eine Nicht-Referenzwährung lauten, zudem von der Stärke einer solchen Währung gegenüber der Referenzwährung und dem Zinsumfeld im Heimatland dieser Währung ab. Wenn keine anderen Ereignisse vorliegen, die den Wert von Investitionen in Nicht-Referenzwährungen anderweitig beeinflussen können (wie zum Beispiel eine Veränderung des politischen Umfelds oder der Kreditwürdigkeit eines Emittenten), wird ein Anstieg der Nicht-Referenzwährung generell dazu führen, dass der Wert der Investitionen eines Teilfonds, die auf eine Nicht-Referenzwährung lauten, in die Referenzwährung umgerechnet ansteigt. Ein Rückgang der Nicht-Referenzwährung gegenüber der Referenzwährung führt in der Regel zu einem Wertverlust der Investitionen des Teilfonds, die auf Nicht-Referenzwährungen lauten.

Spezifische Risikofaktoren: Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Investitionen in die Wertpapiere kleinerer, weniger bekannter Firmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit stärkerer Kursschwankungen als Investitionen in grössere, reifere und besser bekannte Unternehmen. Der Wert der Aktien von kleineren Unternehmen kann unabhängig von den Aktienkursen grösserer Unternehmen und breit angelegten Aktienindizes schwanken. Die Gründe für die potenziell grössere Kursvolatilität bei Anlagen in kleineren Unternehmen und relativ jungen Titeln sind unter anderem die mit grösserer Unsicherheit behafteten Wachstumsaussichten kleinerer Firmen, die geringere Liquidität der Märkte für solche Aktien und die grössere Anfälligkeit kleinerer Unternehmen gegenüber veränderten Marktbedingungen. So sind kleinere und begrenzte Produktlinien, Märkte, Vertriebskanäle sowie Finanz- und Managementressourcen mit grösseren geschäftlichen Risiken verbunden.

Kreditrisiko

Teilfonds, die in festverzinsliche Instrumente investieren, sind der Bonität der Emittenten der Instrumente und ihrer Fähigkeit ausgesetzt, bei Fälligkeit gemäss den Bestimmungen der Instrumente Tilgungs- und Zinszahlungen vorzunehmen. Die Bonität oder wahrgenommene Bonität eines Emittenten kann den Marktpreis festverzinslicher Instrumente beeinflussen. Emittenten mit einem höheren Kreditrisiko bieten für dieses zusätzliche Risiko in der Regel höhere Renditen, während Emittenten mit tieferem Kreditrisiko üblicherweise tiefere Erträge liefern. Im Allgemeinen gelten Staatsanleihen als sicherste Anlagen hinsichtlich Kreditrisiko; Unternehmensanleihen bergen ein höheres Kreditrisiko. Dazu gehört auch das Risiko einer Herabstufung durch eine Rating-Agentur. Rating-Agenturen sind Privatunternehmen, die für eine Reihe von festverzinslichen Instrumenten basierend auf der Bonität ihrer Emittenten Ratings vergeben. Die Agenturen können das Rating von Emittenten oder Instrumenten aufgrund finanzieller, wirtschaftlicher, politischer oder anderer Faktoren anpassen. Eine Herabstufung des Ratings kann den Marktpreis der betroffenen Instrumente negativ beeinflussen.

Schuldtitel mit einem Rating unter Investment Grade sind in der Regel volatiler und weniger liquide als Investment-Grade-Schuldtitel und weisen ein deutlich höheres Ausfallrisiko auf. Sie bieten als Entschädigung für die geringere Kreditwürdigkeit des Emittenten üblicherweise höhere Renditen.

Gegenparteirisiko

Das Gegenparteirisiko ist das Verlustrisiko eines Teilfonds, das darauf zurückzuführen ist, dass die Gegenpartei in einer Transaktion des Teilfonds ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Es gibt keine Garantie, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei nicht in Kredit- oder andere Schwierigkeiten geraten kann, die die Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und den Verlust aller oder eines Teils des dem Teilfonds geschuldeten Betrags zur Folge haben. Dieses Risiko kann jederzeit auftreten, wenn die Vermögenswerte eines Teilfonds hinterlegt, erweitert, zugesagt, investiert oder anderweitig durch tatsächliche oder implizite vertragliche Vereinbarungen exponiert werden. Zum Beispiel kann ein Gegenparteirisiko entstehen, wenn ein Teilfonds bei einem Finanzinstitut Bargeld hinterlegt, in Schuldbriefe und andere festverzinsliche Instrumente investiert oder OTC-Derivate, Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte abschliesst.

Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko beschreibt das Verlustrisiko der Gesellschaft, das auf ungeeignete interne Prozesse und Störungen im Zusammenhang mit Menschen und Systemen der Gesellschaft, der Management Company und/oder ihrer Agenten und Dienstleistern oder auf externe Ereignisse zurückzuführen ist, und beinhaltet Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken hinsichtlich Handels-, Erfüllungs- und Bewertungsverfahren im Auftrag der Gesellschaft.

Verwahrnisiko

Die Vermögenswerte im Besitz der Gesellschaft werden auf Rechnung der Gesellschaft von der Verwahrstelle verwahrt, welche ebenfalls der Aufsichtsbehörde untersteht. Die Verwahrstelle kann Unterverwahrstellen mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in den Märkten, in denen die Gesellschaft investiert, beauftragen. Die luxemburgischen Gesetze schreiben vor, dass die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch tangiert wird, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft Dritten anvertraut. Die Aufsichtsbehörde schreibt vor, dass die Verwahrstelle eine rechtliche Trennung von verwahrten nicht liquiden Mitteln sicherzustellen hat und sie die Art und die Höhe aller verwahrten Vermögenswerte, deren Eigentümer und den Ort, an dem sich die Pfandtitel befinden, genau dokumentiert. Wenn die Verwahrstelle eine Unterverwahrstelle einsetzt, hat die Verwahrstelle gemäss Aufsichtsbehörde sicherzustellen, dass die Unterverwahrstelle die Standards einhält. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch

tangiert, dass sie einen Teil oder sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft einer Unterverwahrstelle anvertraut.

Bestimmte Länder haben jedoch andere Vorschriften bezüglich des Eigentums und der Verwahrung von Vermögenswerten im Allgemeinen und der Wahrung der Interessen eines wirtschaftlich Berechtigten wie eines Teilfonds. Es besteht das Risiko, dass wenn die Verwahrstelle oder eine Unterverwahrstelle zahlungsunfähig wird, die wirtschaftliche Berechtigung des betroffenen Teilfonds an den Vermögenswerten in anderen Ländern nicht anerkannt wird, und die Gläubiger der Verwahrstelle oder der Unterverwahrstelle können versuchen, auf die Vermögenswerte des Teilfonds zuzugreifen. In Ländern, in denen die wirtschaftliche Berechtigung des Teilfonds anerkannt wird, kann sich die Einforderung der Vermögenswerte durch den Teilfonds in Erwartung des Ergebnisses des Insolvenz- oder Konkursverfahrens verzögern.

Beim Bargeld ist es allgemein so, dass Bargeldkonten der Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds zugewiesen werden. Aufgrund der fungiblen Natur von Bargeld verbleibt dieses jedoch in der Bilanz der Bank, bei der die Bargeldkonten gehalten werden (Unterverwahrstelle oder Drittbank), und ist im Konkursfall der Bank nicht geschützt. Die Teilfonds unterliegen bei der Bank somit dem Gegenparteirisiko. Unter Vorbehalt geltender staatlicher Garantien oder von Versicherungsvereinbarungen bezüglich Bank- oder Bargelddepots ist der Teilfonds im Falle einer Insolvenz einer Barmittel verwahrenden Unterverwahrstelle oder einer Drittbank verpflichtet, die Schuld zusammen mit anderen nicht abgesicherten Gläubigern zu beweisen. Der Teilfonds überwacht laufend sein Exposure gegenüber Bargeld.

Spezifische Risikofaktoren: Konzentration auf bestimmte Länder

Schreibt die Anlagepolitik eines Teilfonds (ANHANG 1) vor, dass die Investitionen dieses Teilfonds auf Wertpapiere von Emittenten in einem bestimmten Land oder eine bestimmte Reihe von Ländern konzentriert werden müssen, ist der betreffende Teilfonds durch eine solche Konzentration seiner Investitionen dem Risiko von nachteiligen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in diesem Land bzw. diesen Ländern ausgesetzt.

Spezifische Risikofaktoren: Anlagen in aufstrebende Märkte

In der Rechtsordnung von Ländern, in denen Anlagen getätigt werden, kann der Grad an Anlegerschutz und -information nicht dem Grad entsprechen, der in grossen Wertpapiermärkten zu erwarten wäre (Einfluss der Regierung, soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität, andere Rechnungslegungs-, und

Berichterstattungspraktiken). Wertpapiere aus aufstrebenden Märkten können zudem weniger liquide und volatil sein als vergleichbare Wertpapiere, die in grossen Märkten gehandelt werden, und mit höheren Risiken bei der Transaktionsabwicklung (Timing- und Preisermittlungsprobleme) verbunden sein.

Spezifische Risikofaktoren: Broker

Bei gewissen Teilfonds können erstklassige Broker für die Ausführung und die Verwahrung von börsengehandelten Derivatpositionen (ETD) und Cash-Margen herangezogen werden.

Bewertungsrisiken

Unter bestimmten Umständen (siehe Kapitel „Bewertung und Kurse“) können die Portfoliomanager oder eine mit ihnen verbundene Stelle aufgefordert werden, den Administrator bei der Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu unterstützen. Daraus ergibt sich ein potenzieller Interessenkonflikt, da die Portfoliomanager daran interessiert sind, den Nettoinventarwert der Gesellschaft insgesamt zu steigern. Ungeachtet dessen gelten für die Portfoliomanager jedoch bestimmte Anforderungen in Bezug auf solche Interessenkonflikte (siehe Kapitel „Allgemeine Informationen – Interessenkonflikte“).

Risiken von illiquiden Anlagen

Die Gesellschaft kann bis zu 10% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die nicht an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden. Die Gesellschaft ist daher gegebenenfalls nicht in der Lage, solche Wertpapiere unmittelbar zu verkaufen. Darüber hinaus können vertragliche Einschränkungen für den Weiterverkauf solcher Wertpapiere gelten.

Die Gesellschaft kann zudem unter bestimmten, eng umgrenzten Bedingungen in Terminkontrakten oder Optionen auf solche Wertpapiere handeln. Auch bei solchen Instrumenten können illiquide Situationen eintreten, wenn die Marktaktivität abnimmt oder ihre Kursschwankungen ausserhalb der für den betreffenden Handelstag festgelegten Grenze liegen. Die meisten Terminbörsen begrenzen die Schwankungen bei Terminkontraktkursen, die innerhalb eines Tages auftreten, durch so genannte „Daily Limits“. Innerhalb eines Handelstages dürfen keine Transaktionen zu Kursen ausgeführt werden, die ausserhalb des „Daily Limit“ liegen. Wenn der Kurs eines Terminkontrakts auf den Limitkurs gestiegen oder gesunken ist, können weder Positionen aufgebaut noch liquidiert werden. In manchen Fällen haben sich die Preise für Terminkontrakte während mehrerer aufeinander folgender Tage ausserhalb des „Daily Limit“ bewegt, wobei der Umsatz gering bzw. nicht vorhanden war. Ähnliche Situationen könnten die Gesellschaft daran hindern, ungünstige Positionen zu liquidieren, und somit zu Verlusten für die Gesellschaft und einem entsprechenden Rückgang des Nettoinventarwerts je Anteil führen.

Bestimmte OTC-Instrumente mit begrenzter Liquidität werden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts auf der Grundlage des Durchschnitts der von mindestens zwei grossen Primärhändlern gestellten Kurse bewertet. Diese Kurse beeinflussen den Preis, zu dem Anteile gezeichnet, zurückgegeben oder gekauft werden können. Eine solche Bewertung kann die Gesellschaft beim Verkauf möglicherweise nicht realisieren.

Leverage

Unter Leverage wird die Verwendung von Fremdkapital oder Derivaten verstanden, um das Exposure in einem Vermögenswert im Vergleich zum investierten Kapitalbetrag zu erhöhen. Jeder Teilfonds unterliegt strengen Beschränkungen bezüglich Fremdkapital, das in der Regel nicht zu Investitionszwecken verwendet werden darf. Der Teilfonds darf jedoch unter Einhaltung seines Anlageziels und seiner Anlagepolitik Derivate einsetzen, um verglichen mit seinem Nettoinventarwert grosse Positionen im Basiswert einzugehen. Dies hat eine Hebelwirkung zur Folge. Der Leverage-Effekt erlaubt einerseits eine Erhöhung der Erträge eines Teilfonds, kann andererseits auch höhere Verluste des Teilfonds zur Folge haben.

Einsatz von Derivaten und effizienten Portfolioverwaltungs-techniken („EPM“)

Derivate und/oder EPM können bei umsichtigem Einsatz zwar vorteilhaft sein, sie bergen aber auch Risiken, die anders und in bestimmten Fällen grösser sind als bei traditionellen Anlageformen. Die folgende Zusammenfassung bietet eine allgemeine Übersicht über wichtige Risikofaktoren und Probleme in Verbindung mit dem Einsatz von Derivaten und/oder EPM, die den Anlegern bewusst sein sollten, bevor sie in die Gesellschaft investieren.

a) Marktrisiko

Allgemeines Risiko aller Anlageformen, dass die Wertentwicklung einer bestimmten Investition für die Gesellschaft nachteilig verläuft. Das Marktrisiko im Portfolio der Gesellschaft ändert sich durch den Einsatz von EPM nicht.

b) Management-Risiko

Derivate als hoch spezialisierte Instrumente und EPM erfordern andere Investmenttechniken und Risikoanalysen als Aktien und Anleihen.

Der Einsatz von Derivaten erfordert nicht nur ein Verständnis des betreffenden Basiswerts sondern auch des Derivats selbst,

ohne die Entwicklung des Derivats unter allen denkbaren Marktbedingungen verfolgen zu können. Die Verwendung und Komplexität von Derivaten und EPM erfordert vor allem die Einrichtung adäquater Kontrollen zur Überwachung der abgeschlossenen Transaktionen, die Fähigkeit, das zusätzliche Risiko eines Derivats oder einer EPM für die Gesellschaft zu beurteilen, und die Fähigkeit, Kurs-, Zins- oder Wechselkursbewegungen korrekt zu prognostizieren.

c) Kredit- und Gegenparteienrisiko

Das sind Risiken, die zu einem Verlust der Gesellschaft führen können, sofern die Gegenpartei in einem Derivatgeschäft oder einer EPM (gewöhnlich als „Kontrahent“ bezeichnet) die Bedingungen des betreffenden Kontrakts nicht erfüllt. Dies kann wesentliche negative Auswirkungen auf die Performance der Gesellschaft und des jeweiligen Teilfonds haben. Das Kredit- und Gegenparteienrisiko bei börsennotierten Derivaten ist generell geringer als bei privat gehandelten Derivaten, da die Clearing-Stelle, die bei allen börsennotierten Derivaten Emittent oder Kontrahent ist, eine Erfüllungsgarantie bietet. Diese Garantie wird ergänzt durch ein tägliches Zahlungssystem (d.h. verbindliche Margenanforderungen), das von der Clearing-Stelle betrieben wird, um das Kreditrisiko insgesamt zu verringern. Für privat gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie durch eine Clearing-Stelle. Daher prüfen die Portfoliomanager bei der Beurteilung potenzieller Kreditrisiken die Kreditwürdigkeit jedes Kontrahenten eines privat gehandelten Derivats.

In Derivatgeschäften und/oder EPM kann die Gesellschaft durch Interessenkonflikte aus der Beziehung zwischen den betroffenen Gegenparteien und der Management Company, den jeweiligen Portfoliomanagern oder anderen Mitgliedern der gleichen Unternehmensgruppe beeinträchtigt werden. Die Management Company und die Portfoliomanager haben jedoch in einem solchen Fall ihre Verpflichtung, im besten Interesse der Gesellschaft zu handeln, einzuhalten.

d) OTC-Derivate

In der Regel sind in OTC-Märkten die Transaktionen weniger stark reguliert als an einer organisierten Börse. OTC-Derivate werden direkt mit der Gegenpartei durchgeführt und nicht über eine anerkannte Börse oder Abrechnungsstelle. Gegenparteien bei OTC-Derivaten genießen nicht denselben Schutz wie an anerkannten Börsen (z. B. Performancegarantie einer Abrechnungsstelle).

Wie zuvor erwähnt, besteht das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (z. B. ausserbörslich gehandelten Optionen, Termingeschäften, Swaps oder Differenzkontrakten) darin, dass eine Gegenpartei zahlungsunfähig oder anderweitig nicht in der Lage ist oder sich weigert, ihre mit dem Instrument verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. OTC-Derivate bergen für den Teilfonds das Risiko, dass die Gegenpartei wegen Streitigkeiten über den Vertragsinhalt (*bona fide* oder nicht) oder aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs oder anderen Kredit- oder Liquiditätsproblemen die Transaktion nicht vertragsgemäss erfüllt oder die Erfüllung hinauszögert. Gegenparteirisiken werden in der Regel durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betroffenen Teilfonds vermindert.

Anlagen in OTC-Derivaten können ausserdem dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund unterschiedlicher Bewertungsmethoden ausgesetzt sein. Obwohl die Gesellschaft angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Preises eines OTC-Derivats eingeführt hat, bleiben bestimmte Transaktionen komplex und die Bewertung kann nur mit einer beschränkten Anzahl Marktteilnehmer erfolgen, die ebenfalls als Gegenpartei in der Transaktion agieren. Fehlerhafte Bewertungen können dazu führen, dass Gewinne oder Verluste sowie das Gegenparteirisiko ungenau erfasst werden.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die über standardisierte Vertragsbedingungen verfügen, kommen OTC-Derivate im Allgemeinen durch Verhandlungen mit der anderen Partei zustande. Mit dieser Art von Vereinbarung erhöht sich die Flexibilität bei der Ausrichtung des Instruments auf die Bedürfnisse der Parteien. OTC-Derivate können jedoch grösseren Rechtsrisiken unterliegen als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko besteht, wenn die Vereinbarung rechtlich nicht durchsetzbar ist oder nicht korrekt dokumentiert wird. Des Weiteren besteht das Rechts- oder Dokumentationsrisiko, dass die Parteien sich über die richtige Auslegung der Vertragsbedingungen nicht einig werden. Diese Risiken werden in der Regel bis zu einem gewissen Punkt mit standardisierten Branchenvereinbarungen beispielsweise von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) reduziert.

e) Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse- Repo-Geschäfte

Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte sind bestimmten Risiken ausgesetzt und es besteht keine Garantie, dass das angestrebte Ziel durch die Verwendung von solchen Techniken erreicht wird. Das Hauptrisiko bei Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäften besteht darin, dass eine Gegenpartei zahlungsunfähig oder anderweitig nicht in der Lage ist oder sich weigert, gemäss ihren vertraglichen Verpflichtungen Wertpapiere oder Bargeld an die Gesellschaft zurückzugeben. Gegenparteirisiken werden in der Regel durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des betroffenen Teilfonds vermindert. Im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten bestehen bestimmte Risiken wie Schwierigkeiten beim Sicherheitenverkauf und/oder Verluste bei der Realisierung von Sicherheiten (siehe unten). Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte beinhalten zudem Liquiditätsrisiken, die unter anderem zurückzuführen sind auf die Bindung von Bargeld- oder Wertpapierpositionen in Geschäften mit überhöhten Volumen oder überhöhter Laufzeit im Vergleich zum Liquiditätsprofil des betroffenen Teilfonds oder auf Verzögerungen bei der Einforderung von Geldern oder Wertpapieren, die an die Gegenpartei bezahlt wurden. Diese Umstände können die Bewilligung von Rücknahmeanträgen durch die Gesellschaft hinauszögern oder beschränken. Der betroffene Teilfonds kann auch operationellen Risiken (z. B. Nichtumsetzung oder verspätete Umsetzung von Anweisungen, Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen) und Rechtsrisiken hinsichtlich der bei solchen Geschäften verwendeten Dokumentation unterliegen.

f) Sicherheitenverwaltung

Gegenparteirisiken aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihen, Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäften werden in der Regel durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Teilfonds reduziert. Transaktionen können jedoch nicht vollständig besichert werden. Dem Teilfonds geschuldete Gebühren und Erträge können nicht besichert werden. Fällt eine Gegenpartei aus, muss der Teilfonds möglicherweise erhaltene unbare Sicherheiten zu den geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Teilfonds ein Verlust entstehen, der unter anderem auf die fehlerhafte Preisermittlung für die Sicherheit, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung des Bonitätsratings der Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Markts, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Bewilligung von Rücknahmeanträgen durch die Gesellschaft hinauszögern oder beschränken.

Einem Teilfonds kann, falls erlaubt, bei der Reinvestition von entgegengenommenen Barsicherheiten ein Verlust entstehen,

der auf den Wertverlust der getätigten Anlagen zurückzuführen ist. Ein Wertverlust bei solchen Anlagen hat zur Folge, dass dem Teilfonds ein geringerer Betrag zur Verfügung steht, wenn er die Sicherheiten an die jeweilige Gegenpartei gemäss den Vertragsbedingungen zurückgibt. Der Teilfonds ist dann verpflichtet, die Differenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung stehenden Betrag zu begleichen, was zu einem Verlust für den Teilfonds führt.

Des Weiteren kann die Reinvestition von Sicherheiten einen Hebeleffekt zur Folge haben, der bei der Berechnung des Gesamtexposures der Gesellschaft berücksichtigt wird.

g) Andere Risiken

Andere Risiken beim Einsatz von Derivaten beinhalten das Risiko falscher Preisstellungen oder unkorrekter Bewertungen von Derivaten sowie die Tatsache, dass Derivate nicht absolut mit den zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinsen und Indizes korrelieren. Viele Derivate, insbesondere privat gehandelte Derivate, weisen eine komplexe Struktur auf und werden oft subjektiv bewertet. Unkorrekte Bewertungen können zu erhöhten Zahlungsverpflichtungen an Kontrahenten oder einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Derivate korrelieren nicht immer perfekt mit den gewünschten Anlagen, Zinssätzen oder Indizes bzw. bilden sie nicht immer auch nur weitgehend ab. Daher ist der Einsatz von Derivaten durch die Gesellschaft nicht immer förderlich, um ihr Anlageziel zu erreichen, und kann in manchen Fällen sogar kontraproduktiv sein.

Rechtliches und regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft kann rechtlichen und regulatorischen Risiken unterliegen, einschliesslich widersprüchlicher Auslegungen oder Anwendungen von Gesetzen, unvollständiger, unklarer und sich verändernder Gesetze, beschränktem Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Bestimmungen, Praktiken und Sitten, Nichtbeachtung oder Verletzung von Gesetzen durch Gegenparteien und andere Marktteilnehmer, unvollständiger oder inkorrektierter Transaktionsunterlagen, fehlender etablierter oder effektiver Rechtsmittel, unzulänglichen Anlegerschutzes oder mangelnder Durchsetzung von bestehenden Gesetzen. Schwierigkeiten bei der Geltendmachung, beim Schutz und bei der Durchsetzung von Rechten können bedeutende negative Auswirkungen auf die Teilfonds und ihren Betrieb haben.

Informationsaustausch

Im Rahmen des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes (siehe Definition unten) gilt die Gesellschaft wahrscheinlich als luxemburgische Reporting Financial Institution. Somit kann die Gesellschaft von allen Anlegern verlangen, urkundliche Belege für ihren Steuerwohnsitz vorzulegen und andere Angaben zu machen, die für die Einhaltung der genannten Bestimmungen erforderlich sind.

Sollte die Gesellschaft im Rahmen von FATCA einer Quellensteuer und/oder Strafzahlung wegen Nichteinhaltung des FATCA-Gesetzes und/oder Strafzahlungen wegen Nichteinhaltung des CRS-Gesetzes unterzogen werden, kann der Wert der Anteile der Anteilinhaber stark beeinträchtigt werden.

Ausserdem kann die Gesellschaft verpflichtet sein, auf bestimmten Zahlungen an ihre Anteilinhaber, welche die FATCA-Vorschriften nicht einhalten würden, Steuern einzubehalten (sogenannte «Foreign Pass thru Payments Withholding Tax Obligation»).

ANTEILKLASSEN

Das Kapital der Gesellschaft wird durch das Eigenkapital ihrer verschiedenen Teilfonds repräsentiert. Gezeichnete Mittel werden in die Vermögenswerte des gewünschten Teilfonds investiert.

Anteile der verschiedenen Teilfonds können als Namens- oder Inhabertitel emittiert werden. Bis auf weiteres werden keine Inhaberanteile ausgegeben.

Vorbehaltlich anderer Bestimmungen in den Datenblättern wird jeder Teilfonds folgende Anteilklassen ausgeben:

- (a) **Anteile der Klasse „R“**, die allen Investoren offen stehen. R-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) von 0,05 % pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (b) **Anteile der Klasse „I“**, die auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 beschränkt sind, falls im betreffenden Datenblatt nichts Gegenteiliges vorgesehen ist. I-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) von 0,01 % pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (c) **Anteile der Klasse „Q“**, die auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 beschränkt sind, falls im betreffenden Datenblatt nichts Gegenteiliges vorgesehen ist. Q-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) von 0,01 % pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (d) **Anteile der Klasse „S“**, die auf Teilfonds der Gesellschaft beschränkt sind. S-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01 % pro Jahr des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (e) **Anteile der Klasse „AM“**, die, falls im betreffenden Datenblatt nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, auf institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 beschränkt sind, die mit der Swiss Life Asset Management AG oder einem anderen Unternehmen der Swiss Life-Gruppe einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben. AM-Anteile unterliegen einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) von 0,01 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, die vierteljährlich zu berechnen und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (f) **Anteile der Klasse „M“**, die auf Swiss Life Asset Management AG, Swiss Life Deutschland oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handeln, beschränkt sind. M-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01 % pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (g) **Anteile der Klasse „SL“**, die auf Swiss Life Frankreich, Swiss Life Deutschland und Swiss Life Schweiz oder andere Unternehmen der Swiss Life-Gruppe, die im Auftrag des eigenen Versicherungsportfolios handeln, beschränkt sind. SL-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01 % pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (h) **Anteile der Klasse „F“**, die allen Anlegern offen stehen, jedoch nur über bestimmte Finanzintermediäre, Vertriebspartner oder Ähnliche angeboten werden, die im Auftrag ihrer Kunden investieren und diesen Beratungs- oder ähnliche Gebühren in Rechnung stellen. F-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,05 % pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.
- (i) **Anteile der Klasse „SF“**, die auf Swiss Life Frankreich, die im Auftrag ihrer Kunden für anteilgebundene Produkte handelt, beschränkt sind. SF-Anteile unterliegen der luxemburgischen *Taxe d'abonnement* von 0,01 % pro Jahr des Nettovermögens, die vierteljährlich berechnet wird und per Ende des betreffenden Quartals zu zahlen ist.

In allen Klassen können entweder (i) ausschüttende Anteile ausgegeben werden, die grundsätzlich zu einer jährlichen Dividende berechtigen und bei denen der Nettoinventarwert infolgedessen um den Betrag der Ausschüttung sinkt („ausschüttende Anteile“) oder (ii) thesaurierende Anteile ohne Ausschüttungsberechtigung und ohne Senkung des Nettoinventarwerts am Ausschüttungsdatum, sondern mit entsprechender Erhöhung des gesamten auf diese Anteile entfallenden Nettoinventarwerts („Thesaurierende Anteile“) aufgelegt werden.

Anteilinhaber können ihre Anteile gegen Anteile einer anderen Anteilklasse innerhalb desselben Teilfonds oder Anteile eines anderen Teilfonds tauschen. Dieser Tausch erfolgt im Verhältnis zwischen dem tagesaktuellen Wert der umzutauschenden Anteile und dem Wert der neu zu beziehenden Anteilklasse.

Anteilsbruchteile von bis zu drei Dezimalstellen werden nur bei Namenanteilen emittiert. Die Anteilsbruchteile besitzen keine Stimmrechte, partizipieren aber proportional an den Gewinnausschüttungen und Liquidationserlösen.

Die Anteile der einzelnen Teilfonds sind nennwertlos und begründen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte bei der Ausgabe von neuen Anteilen. Jeder Anteil steht für eine (1) Stimme bei der Hauptversammlung der Anteilinhaber, und zwar ungeachtet seines Nettoinventarwerts.

Zusätzliche Anteilklassen können in jedem Teilfonds jederzeit ohne Zustimmung der Anleger erstellt werden. Neue Anteilklassen werden Anhang 1 beigefügt. Solche Klassen können zu Bedingungen ausgegeben werden, die sich von denjenigen bestehender Anteilklassen unterscheiden. Eine Liste und Einzelheiten zu den innerhalb eines Teilfonds ausgegebenen Anteilklassen finden sich in Anhang 1. Eine Liste der aktiven Anteilklassen, die derzeit für eine Zeichnung in den verschiedenen Ländern verfügbar sind, kann auf Anfrage bei der Management Company bestellt werden.

Ausschüttungspolitik

Die Hauptversammlung (Annual General Meeting – „AGM“) entscheidet auf der Grundlage der Vorschläge der Direktoren über die Verwendung des jährlichen Reingewinns, der in den Büchern zum letzten Tag im August jedes Jahres ausgewiesen wird.

Die Gesellschaft hat nicht die Absicht, Ausschüttungen für thesaurierende Anteile vorzunehmen. Dennoch kann die AGM jedes Jahr über diese Angelegenheit aufgrund eines Vorschlags der Direktoren entscheiden. Bei ausschüttenden Anteilen erfolgt jedoch eine Dividendenzahlung.

Die AGM behält sich vor, die Nettoinventarwerte der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapital auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Nettoanlageertrag oder Kapital) wird im Jahresabschluss der Gesellschaft ausgewiesen.

Alle Beschlüsse der AGM über die Ausschüttung von Ausschüttungen an die Inhaber eines bestimmten Teilfonds bedürfen der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds, die durch Abstimmung gemäss den Mehrheitsregeln der Satzung zu erzielen ist.

Die Direktoren können entscheiden, Zwischenausschüttungen auszuschütten.

Ausschüttungen

Die Auszahlung von Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen für Anteile erfolgen an dem von den Direktoren bestimmten Datum und Ort und in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds.

Auszuzahlende Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen, die von den Anteilhabern nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der Zahlung vereinnahmt werden, verfallen und fliessen an den betreffenden Teilfonds zurück. Auf nicht beanspruchte Ausschüttungen oder Zwischenausschüttungen, welche die Gesellschaft bis zum oben genannten Verfalldatum im Namen der anspruchsberechtigten Anteilinhaber hält, werden keine Zinsen gezahlt.

BEWERTUNG UND KURSE

Der Administrator ermittelt den Nettoinventarwert der Anteile gemäss der Satzung der Gesellschaft auf der Grundlage der Kurse, die am Bewertungszeitpunkt vor dem Bewertungsstichtag festgestellt werden. Der Nettoinventarwert je Anteil wird in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds angegeben und für jeden einzelnen Teilfonds durch Division der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds minus seiner Verbindlichkeiten (einschliesslich einer Rückstellung für Abgaben und Gebühren), durch die Anzahl der emittierten Anteile des Teilfonds ermittelt.

Falls weitere Anteilklassen in einem Teilfonds geschaffen werden, wird der Nettoinventarwert je Anteil in jeder Anteilklasse eines Teilfonds durch Berechnung des jeweiligen Teils des Nettoinventarwerts ermittelt, der den einzelnen Klassen zuzuordnen ist, und zwar auf der Grundlage der Anzahl der Anteile, die zum jeweiligen Bewertungsstichtag in jeder Klasse in Umlauf sind oder als emittiert gelten. Es können Anpassungen erfolgen, um den jeder Klasse zuzuordnenden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten Rechnung zu tragen.

Das Verfahren zur Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Satzung schreibt vor, dass der Wert einer Anlage, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gelistet ist oder dort normalerweise gehandelt wird, in der Regel dem zuletzt verfügbaren Schlusskurs oder der letzten Notierung an einem solchen Markt zum jeweiligen Bewertungsstichtag (oder, wenn kein Handel an einem solchen Markt und an diesem Bewertungsstichtag stattfindet, an dem letzten Tag vor dem Bewertungsstichtag, an dem an diesem Markt gehandelt wurde) entspricht und auf denjenigen Betrag und dasjenige Volumen bezogen wird, die nach Ansicht des Administrators ein faires Kriterium darstellen.

Wenn eine Anlage an einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, aber zu einem Aufgeld oder Abschlag ausserhalb des betreffenden Markts gekauft oder gehandelt wird, kann der Administrator die Höhe des Aufgelds oder Abschlags zum Datum der Bewertung berücksichtigen.

Wenn eine Anlage auf einem oder mehreren geregelten Märkten, Börsen in einem sonstigen Staat oder sonstigen geregelten Märkten notiert, gelistet oder normalerweise gehandelt wird, übernimmt der Administrator den Schlusskurs bzw. die letzte Notierung auf dem Markt, der nach Ansicht des Administrators den Hauptmarkt für eine solche Anlage darstellt.

Wenn in Bezug auf eine Anlage, die an einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert ist oder normalerweise gehandelt wird, der Schlusskurs aber aus beliebigen Gründen zum massgeblichen Zeitpunkt nicht zur Verfügung steht oder der nach Ansicht der Direktoren nicht ihren fairen Wert wiedergibt, wird als Wert einer solchen Anlage ihr wahrscheinlicher Realisationswert angenommen, der von einer kompetenten und zu diesem Zweck vom Administrator ernannten Person sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Der Wert einer Anlage, die nicht auf einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gelistet ist oder normalerweise gehandelt wird, ist der wahrscheinliche Realisationswert, der von einer kompetenten und zu diesem Zweck vom Administrator ernannten Person sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

Der Wert von Barbeständen bzw. Einlagen, Banknoten und Sichtpapieren sowie Forderungen, Vorschüssen von Aufwendungen, Barausschüttungen und ausgewiesenen bzw. aufgelaufenen aber noch nicht eingegangenen Zinsen entspricht deren vollumfänglichem Betrag, sofern dessen vollständige Zahlung bzw. dessen vollständiger Eingang nicht als unwahrscheinlich angesehen wird. In letzterem Fall wird der Wert dieser Bestände und Zahlungen nach Abzug eines angemessenen Abschlags zur Ermittlung ihres wahren Werts ermittelt.

Der Wert von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen finanziellen Vermögenswerten, die an einem geregelten Markt, einer

Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt (gemäss Definition in den Verkaufsunterlagen für die Anteile an der Gesellschaft) notiert bzw. gehandelt sind, beruht auf dem letzten verfügbaren Kurs an dem betreffenden Markt, der im Allgemeinen dem Hauptmarkt für den fraglichen Vermögenswert entspricht.

Falls bestimmte Vermögenswerte nicht an einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert bzw. gehandelt sind bzw. sofern bei an solchen Märkten gehandelten Vermögenswerten der nach dem vorangehenden Absatz ermittelte Kurs nach Meinung des Verwaltungsrats nicht dem Marktwert (Fair Value) der betreffenden Vermögenswerte entspricht, wird der Wert dieser Vermögenswerte anhand des billigerweise prognostizierbaren und von den Direktoren sorgfältig und nach Treu und Glauben festgelegten Verkaufskurses ermittelt.

Der Verwaltungsrat kann den Einsatz des amortisierten Anschaffungskostenprinzips bei kurz laufenden Schuldpapieren in bestimmten Teilfonds der Gesellschaft zulassen. Nach diesem Prinzip werden Wertpapiere zu ihrem Einstandspreis bewertet und die betreffenden Auf- oder Abschläge danach bis zu ihrem Verfall linear abgeschrieben, wobei eventuelle Zinsschwankungen auf den Marktwert des betreffenden Wertpapiers bzw. Instruments keinen Einfluss haben. Dieses Prinzip bietet eine sichere Bewertungsmethode, kann aber von Zeit zu Zeit dazu führen, dass der anhand der amortisierten Anschaffungskosten festgestellte Wert über oder unter dem Preis liegt, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf dieser Wertpapiere erzielen würde. Bei bestimmten kurz laufenden Wertpapieren kann die Rendite des Anteilinhabers deutlich von derjenigen Rendite abweichen, welche er aus einem vergleichbaren Teilfonds mit täglicher Portfolio-Bewertung zu Marktkursen („Mark-to-market“) erzielen würde.

Der Liquidationswert von Futures, Terminkontrakten oder Optionskontrakten, die nicht auf einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt sind, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäss den vom Verwaltungsrat sorgfältig und nach Treu und Glauben festgelegten Richtlinien auf einer durchgängig angewendeten Grundlage für die einzelnen unterschiedlichen Kontraktarten ermittelt wird. Der Liquidationswert von Futures, Termin- oder Optionskontrakten, die auf einem geregelten Markt, einer Börse in einem sonstigen Staat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt sind, basiert auf den letzten Abrechnungskursen dieser Kontrakte auf dem betreffenden Markt bzw. an der betreffenden Börse, an denen die jeweiligen Futures, Termin- und Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden, jedoch unter der Massgabe, dass ein Wert, der nach Ansicht des Verwaltungsrats fair und angemessen ist, die Grundlage für den Liquidationswert solcher Kontrakte bildet, falls ein Future-, Termin- oder Optionskontrakt nicht an dem betreffenden Stichtag für den Nettoinventarwerts liquidiert werden kann.

Anteile oder Aktien von offenen UCITS bzw. UCI werden zum letzten festgestellten und verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Ist dieser Preis nicht repräsentativ für den Marktwert (Fair Value) der betreffenden Vermögenswerte, wird der massgebliche Preis durch den Verwaltungsrat auf faire und angemessene Weise festgelegt. Anteile oder Aktien von geschlossenen UCI werden zum letzten verfügbaren Börsenkurs bewertet.

Zins-Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf der Grundlage der massgeblichen Zinskurve zu ermitteln ist. Index-Swaps sowie Swaps mit Bezug auf Finanzinstrumente werden zu ihrem Marktwert bewertet, der auf der Grundlage der massgeblichen Indizes bzw. Finanzinstrumente zu ermitteln ist. Die Bewertung des betreffenden Index- bzw. Finanzinstrument-Swaps beruht auf dem nach Treu und Glauben festgestellten Marktwert derartiger Swap-Transaktionen. Total-Return-Swaps werden auf einer konstanten Basis bewertet.

Alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihren fairen Marktwert bewertet, der nach Treu und Glauben gemäss den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren ermittelt wird.

Werte in einer anderen Währung als der jeweiligen Referenzwährung werden zum letzten verfügbaren Wechselkurs in die Referenzwährung konvertiert.

Falls es unmöglich oder unkorrekt wäre, einen bestimmten Vermögenswert gemäss den obigen Vorschriften zu bewerten, ist der Verwaltungsrat berechtigt, ein anderes, allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren anzuwenden, um eine ordnungsgemässe Bewertung des betreffenden Vermögenswerts zu erhalten, sofern das alternative Bewertungsverfahren vom Administrator genehmigt wird.

Sofern kein böser Wille, Fahrlässigkeit oder offenkundiger Fehler vorliegt, ist jede Entscheidung des Verwaltungsrats oder seiner Vertreter bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder des Nettoinventarwerts je Anteil endgültig und für die Gesellschaft sowie die aktuellen, früheren und zukünftigen Anteilinhaber bindend.

ZEICHNUNGSANTRÄGE

Erstzeichnungen für die einzelnen Teilfonds können bei Erhalt eines ordnungsgemäss ausgefüllten Antragsformulars durch den Registerführer oder die lokale Zahlstelle akzeptiert werden.

Für nachfolgende Zeichnungsanträge für Anteile an einem Teilfonds kann ein Anteilinhaber einen einfachen schriftlichen Antrag an den Registerführer oder die lokale Zahlstelle richten, ohne ein weiteres Antragsformular auszufüllen.

Anträge für Anteile können an jedem Tag an den Registerführer gerichtet oder an den Schaltern anderer, von der Gesellschaft benannter Stellen eingereicht werden, an denen Prospekte erhältlich sind.

Die Zeichnungsliste wird um 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem einem Bewertungsstichtag unmittelbar vorangehenden Auftragstag geschlossen. Zeichnungsanträge, die beim Registerführer nach 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) eingehen, werden am nächsten Bewertungsstichtag bearbeitet.

Die Bezahlung für gezeichnete Anteile muss in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung erfolgen, die vom Registerführer zugelassen ist. Zahlungen in anderen Währungen als der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds werden in die Referenzwährung des Teilfonds konvertiert, in dem die Anlage erfolgen soll. Diese Konvertierung erfolgt zu dem Wechselkurs, der vom Registerführer angegeben wird, und auf Kosten des Anlegers. Zeichnungsanträge werden in der Regel nur ausgeführt, wenn die Verwahrstelle den Erhalt des Zeichnungspreises bestätigt hat.

Bei Anweisungen per Telefax muss das Original des Antrags dem Registerführer oder der lokalen Zahlstelle so schnell wie möglich nachträglich zugestellt werden.

Die Geldmittel müssen innerhalb von zwei* Bankarbeitstagen nach dem Auftragstag bei der Verwahrstelle eingehen. Erhält die Verwahrstelle die Mittel nicht fristgerecht, kann der Verwaltungsrat im besten Interesse der Gesellschaft entweder (i) den Kaufauftrag stornieren und die Mittel an den Anleger zurückgeben oder (ii) die Anteile des Anlegers zwangsweise zurücknehmen. Der Anleger trägt die Kosten für verspätete oder nicht erfolgte Zahlungen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag in ihrem Ermessen gesamthaft oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen.

Die Gesellschaft kann in eigener Verantwortung und gemäss den Bestimmungen dieses Prospekts Wertpapiere in Zahlung für eine Zeichnung akzeptieren, sofern dies nach ihrer Ansicht im Interesse der bestehenden Anteilinhaber liegt. Diese an Zahlungsstatt angenommenen Wertpapiere müssen jedoch die Kriterien der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds erfüllen. In einem solchen Fall wird für die Ausgabe der Anteile keine Zeichnungsgebühr

erhoben.

Für alle Wertpapiere, die an Zahlungsstatt für Zeichnungen angenommen werden, erstellt ein Rechnungsprüfer einen Bewertungsbericht, aus dem die Menge, die Bezeichnung und das angewendete Bewertungsverfahren für die betreffenden Wertpapiere hervorgehen. In diesem Bericht wird zudem der Gesamtwert der Wertpapiere in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds ausgewiesen. Die an Zahlungsstatt für eine Zeichnung angenommenen Wertpapiere werden in diesem Zusammenhang zum letzten Geldkurs desjenigen Bankarbeitstags bewertet, an dem der für die Zeichnung massgebliche Nettoinventarwert ermittelt wird. Der Verwaltungsrat (Board of Directors) kann die Annahme jeglicher Wertpapiere, die an Zahlungsstatt für eine Zeichnung angeboten werden, nach eigenem freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen ablehnen. Alle Steuern oder (Händler-)Gebühren im Zusammenhang mit Zeichnungen gehen zu Lasten des Zeichners. Diese Kosten dürfen unter keinen Umständen den Höchstbetrag übersteigen, der im Rahmen gesetzlicher Vorschriften oder Verfügungen als Obergrenze vorgeschrieben oder gemäss der allgemeinen Bankpraxis in den Ländern, in welchen die Anteile erworben werden, üblich ist.

Anteilsbruchteile können zugeteilt oder emittiert werden, wenn die Zeichnungsgelder, die von einem Zeichner eingehen, nicht ausreichen, um eine ganzzahlige Menge von Anteilen zu erwerben. Der Registerführer behält sich vor, jegliche Zeichnungsaufträge für Anteile der Gesellschaft ganz oder teilweise abzulehnen.

Die Management Company lässt den Anteilinhabern auf Anfrage hin Angaben zum Status ihres Zeichnungsantrags zukommen.

Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche

Im Rahmen der Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche müssen Zeichner ihre Identität gegenüber der Gesellschaft und dem Registerführer offen legen. Diese Pflicht gilt uneingeschränkt, es sei denn

- (a) der Antrag erfolgt über einen anerkannten Finanzvermittler; oder
- (b) der Zeichner nimmt die Zahlung des Zeichnungspreises von einem Konto vor, das auf den Namen dieses Zeichners lautet und bei einem anerkannten Finanzinstitut geführt wird.

Diese Ausnahmen gelten nur, sofern sich das betreffende Finanzinstitut bzw. der betreffende Vermittler in einem Land befindet, in dem von Luxemburg anerkannte gleichwertige Geldwäschebekämpfungsbestimmungen gelten, und sofern die betreffenden Institute und Vermittler der Gesellschaft oder dem Registerführer ein Schreiben vorlegen, aus dem die Identität des betreffenden Anlegers hervorgeht.

Der Registerführer benachrichtigt die Zeichner, sofern ein Identitätsnachweis erforderlich ist. Eine Person kann beispielsweise aufgefordert werden, eine von einer öffentlichen Stelle, zum Beispiel einem Notar, einer Polizeibehörde oder der Botschaft in ihrem Wohnsitzstaat, ordnungsgemäss beglaubigte Kopie ihres Reisepasses oder Identitätskarte zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift, zum Beispiel einer Abrechnung eines Versorgers oder einem Bankauszug, vorzulegen. Bei Firmenkunden beinhaltet dies die Vorlage beglaubigter Kopien der Gründungsurkunde (und jeglicher Namensänderungen), der Satzung, des Gesellschaftsvertrags und der Statuten (oder gleichwertiger Dokumente) sowie die Nennung der Namen und Adressen aller Direktoren und/oder wirtschaftlich Berechtigten.

Der Registerführer behält sich vor, diejenigen Dokumente anzufordern, die zur Überprüfung der Identität des Zeichners erforderlich sind. Dies kann dazu führen, dass Anteile an einem späteren als den vom Zeichner ursprünglich gewünschten Bewertungsstichtag an ihn ausgegeben werden.

Es wird weiterhin vereinbart, dass der Zeichner den Registerführer bei der Ausübung seiner übertragenen Pflichten für jegliche Verluste entschädigt, die infolge eines Fehlers in der Bearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Zeichner die vom Registerführer angeforderten Informationen nicht vorlegt.

Die Management Company stellt zudem und sofern relevant

sicher, dass eine erweiterte Due-Diligence-Prüfung zu Vermittlern durchgeführt wird, wenn Anteile über einen im Namen seines Kunden handelnden Vermittlers gezeichnet werden. Solche erweiterten Due-Diligence-Massnahmen gelten *mutatis mutandis* gemäss Artikel 3-2 (3) des Gesetzes von 2004, Artikel 3 (3) der grossherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 und den Artikeln 2 und 28 der CSSF-Verordnung 12-02.

Die Management Company nimmt die Due-Diligence-Prüfung und die regelmässige Überprüfung auf Kunden- und Aktivseite der Teilfonds (d. h. einschliesslich im Rahmen von Erwerb und Veräusserungen von Anlagen der Teilfonds) gemäss Artikeln 3 (7) und 4 (1) des Gesetzes von 2004 und Ziffer 309 des CSSF-Rundschreibens 18/698 vor.

Die Management Company sollte angesichts ihres risikobasierten Ansatzes den Umfang bewerten, in dem das Angebot ihrer Produkte und Dienstleistungen eine potenzielle Gefahr der Platzierung oder Integration von Erlösen aus illegaler Tätigkeit ins Finanzsystem darstellt. In der Regel führt die Management Company eine gezielte Prüfung auf finanzielle Sanktionen und eine Due-Diligence-Prüfung zu den Parteien einer Transaktion durch, wenn die Anlagen des Fonds erworben oder veräussert werden. Eine solche Prüfung umfasst insbesondere (i) eine gezielte Prüfung auf finanzielle Sanktionen, (ii) Identifikation und Verifikation der Identität der Parteien einer Transaktion sowie von deren Begünstigten (einschliesslich der Zielgesellschaft, sofern relevant).

Zeichnungskurs der Anteile

Anteile werden zu ihrem Nettoinventarwert emittiert, der am Bewertungsstichtag ihrer Ausgabe oder Zuteilung festgestellt wird. Zudem kann ein Ausgabeaufschlag, der bei der Ausgabe der Anteile dem Vertriebsträger zufällt, von maximal 5% des Kurses, zu dem die Anteile zugeteilt oder emittiert werden, anfallen.

Mindestanlage

R-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil.

I-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds eintausend (1000) Anteile.

Q-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds einhundert (100) Anteile.

S-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds einhundert (100) Anteile.

AM-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds zehn (10) Anteile.

M-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil.

SL-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds zehn (10) Anteile.

F-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil.

SF-Anteile: die anfängliche Mindestanlage ist in allen Teilfonds ein (1) Anteil.

Anteilzertifikate

Namenanteile können in Form von Anteilzertifikaten oder eines Bestätigungsschreibens der betreffenden Anlage geliefert werden. Anteilzertifikate werden jedoch nur auf Wunsch ausgestellt. In allen Fällen erhalten die Anteilinhaber eine individuelle Bestätigung ihrer Anlage. Alle Namenanteile müssen in einem vom Registerführer geführten Register eingetragen werden. Das Register enthält den Namen aller Anteilinhaber, ihre Adresse oder den von ihnen gewählten Wohnsitz sowie die Anzahl der gehaltenen Anteile. Alle Ausgaben, Rückkäufe und Übertragungen von Namenanteilen müssen in dieses Register eingetragen werden.

Die entsprechenden Formulare für die Übertragung von Anteilen sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und bei der Verwahrstelle erhältlich.

Market Timing und Late Trading

Die Zeichnung und der Wandel von Anteilen dürfen nur zu

Anlagezwecken erfolgen. Die Gesellschaft gestattet kein Market Timing oder andere exzessive Handelspraktiken. Durch übermässige, kurzfristige (Market Timing) Handelspraktiken können die Strategien des Portfolio-Managements unterlaufen und die Fonds-Performance beeinträchtigt werden. Um Nachteile für die Gesellschaft und die Anteilinhaber so gering wie möglich zu halten, sind die Direktoren und der Registerführer in ihrem Namen berechtigt, alle Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen oder zusätzlich zu den Zeichnungs-, Rücknahme oder Umtauschgebühren eine Gebühr von bis zu 2% des Orderwerts zugunsten der Gesellschaft von einem Anleger zu erheben, der exzessive Handelspraktiken betreibt oder in der Vergangenheit exzessiven Handel betrieben hat oder wenn der Handel eines Anlegers nach Auffassung der Direktoren für die Gesellschaft oder jegliche Teilfonds schädlich war oder sein könnte. Bei dieser Einstufung können die Direktoren die Handelspraktiken auf mehreren Konten berücksichtigen, die sich in gemeinsamem Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden. Die Direktoren sind zudem befugt, alle Anteile eines Anteilinhabers, der einen exzessiven Handel praktiziert oder praktiziert hat, zurückzunehmen. Die Direktoren, die Gesellschaft oder der Registerführer haften nicht für beliebige Verluste, die aus abgelehnten Aufträgen oder Zwangsrücknahmen resultieren.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch werden zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert je Anteil bearbeitet.

RÜCKNAHMEANTRÄGE

Anteilinhaber können verlangen, dass Anteile an einem beliebigen Bewertungsstichtag zurückgenommen werden, indem sie sich mit dem Registerführer oder der lokalen Zahlstelle in Verbindung setzen und den (auf der Rückseite des Anteilzertifikats befindlichen bzw. beim Registerführer oder der lokalen Zahlstelle zu beziehenden) Rücknahmeantrag ausfüllen und an den Registerführer oder die lokale Zahlstelle per Telefax oder Postversand senden. Dieses Formular muss beim Registerführer spätestens um 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) an dem einem Bewertungsstichtag vorangehenden Auftragstag eingehen. Rücknahmeanträge, die beim Registerführer nach 15.00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) eingehen, werden am nächsten Bewertungsstichtag bearbeitet.

Rücknahmeanträgen sind das ordnungsgemäss vom Anteilinhaber indossierte Anteilszertifikat (sofern vorhanden) oder andere vom Registerführer verlangte Eigentumsnachweise beizufügen. Soweit mit dem Registerführer keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, werden die Rücknahmeerlöse generell zwei* Bankarbeitstage nach dem betreffenden Auftragstag an den Anteilinhaber ausbezahlt. Übersteigen die Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf eine beliebige Anteilklasse 10% der in dieser Klasse emittierten Anteile, kann die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahme- und Umtauschanträge auf nachfolgende Bewertungsstichtage verschieben. In diesem Fall muss sie solche Anteile für jeden Anteilinhaber anteilmässig zurücknehmen oder umtauschen.

Die Gesellschaft bearbeitet nur Rücknahmeanträge, die sie als klar und vollständig erachtet. Anträge gelten als vollständig, wenn der Registerführer sämtliche Informationen und Hilfsunterlagen, die er für die Bearbeitung des Antrags für nötig hält, erhalten hat. Unklare oder unvollständige Anträge führen dazu, dass sich ihre Bearbeitung verzögert. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Verluste, die den Antragstellern aufgrund unklarer oder unvollständiger Anträge entstehen.

Die Management Company lässt den Anteilinhabern auf Anfrage hin Angaben zum Status ihres Rücknahmeantrags zukommen.

Rücknahmeerlöse

Die Anteile werden zu dem Nettoinventarwert je Anteil

zurückgenommen, der an demjenigen Bewertungsstichtag gültig ist, an dem die Rücknahme erfolgt, und der gemäss den Bestimmungen der Satzung ermittelt wird.

Zwangsweise Rücknahme

Die Anteilinhaber müssen den Registerführer unverzüglich in Kenntnis setzen, falls sie US-Inländer (United States Persons) werden (ANHANG 2). Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum von United States Persons befinden oder in deren Besitz gelangen, bzw. deren Besitz durch eine bestimmte Person ungesetzlich ist oder den Interessen der Gesellschaft schadet oder anderweitig im Rahmen der Satzung unzulässig ist.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Anteilinhaber sind berechtigt, ihre Anteile an allen Teilfonds oder Anteilklassen in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen Anteilklasse umzutauschen, indem sie den Registerführer in der von ihm vorgeschriebenen Form benachrichtigen. Die Anzahl der Anteile an dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse ergibt sich durch Bewertung der umzuwandelnden Anteile und Multiplikation dieses Werts mit dem Währungsumrechnungsfaktor abzüglich der Umtauschgebühr (soweit anwendbar). Diese Umtauschgebühr darf 0,5% des Werts der umzuwandelnden Anteile nicht übersteigen. Das Ergebnis wird dann durch den Nettoinventarwert der Anteile an dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse geteilt.

Übersteigen die Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf eine beliebige Anteilklasse 10% der in dieser Klasse emittierten Anteile, kann die Gesellschaft die überschüssigen Rücknahme- und Umtauschanträge auf nachfolgende Bewertungsstichtage verschieben. In diesem Fall muss sie solche Anteile für jeden Anteilinhaber anteilmässig zurücknehmen oder umtauschen.

Der Umtausch erfolgt nach folgender Formel:

$$A = \frac{(B \times C \times D) - E}{F}$$

- A ist die Anzahl der Anteile, die an dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse zugeteilt werden;
- B ist die Anzahl der Anteile an dem ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilklasse, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der Nettoinventarwert am jeweiligen Bewertungsstichtag der Anteile an dem ursprünglichen Teilfonds oder der ursprünglichen Anteilklasse, die umgewandelt werden sollen;
- D ist der Wechselkurs am Bewertungsstichtag für die Währungen der beiden Teilfonds oder Anteilklassen;
- E ist die Umtauschgebühr;
- F ist der Nettoinventarwert am jeweiligen Bewertungsstichtag der Anteile, die an dem neuen Teilfonds oder der neuen Anteilklasse zugeteilt werden sollen.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTS, DER ZEICHNUNGEN, RÜCKNAHMEN UND DES UMTAUSCHS

Die Direktoren können die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen an jedem Teilfonds vorübergehend aussetzen:

- (a) für einen Zeitraum, in dem die wichtigste Wertpapierbörse oder andere Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der Gesellschaft, die einem solchen Teilfonds zuzuordnen sind, von Zeit zu Zeit notiert oder gehandelt

werden, geschlossen ist, ausser während der üblichen Feiertage, oder in dem der Handel an solchen Börsen oder Märkten beschränkt oder ausgesetzt ist; oder

- (b) während der Fortdauer eines Zustands, der nach Ansicht der Direktoren eine Notlage darstellt und der bewirkt, dass ein Handel oder eine Bewertung von Vermögenswerten im Eigentum der Gesellschaft undurchführbar ist, die einem solchen Teilfonds zuzuordnen sind; oder
- (c) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel oder Datenverarbeitungseinrichtungen, die normalerweise zur Ermittlung des Kurses oder Werts der Anlagen eines solchen Teilfonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an jeglichen Börsen oder anderen Märkten in Bezug auf die Vermögenswerte verwendet werden, die einem solchen Teilfonds zuzuordnen sind; oder
- (d) in einem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen eines solchen Teilfonds zu leisten, oder in dem jeder Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Realisierung oder dem Kauf von Anlagen oder fälligen Zahlungen bei der Anteilrücknahme nach Auffassung der Direktoren nicht zu den normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
- (e) wenn die Kurse von Anlagen, die sich im Eigentum der Gesellschaft befinden und einem Teilfonds zuzuordnen sind, aus beliebigen Gründen nicht unverzüglich oder exakt ermittelt werden können; oder
- (f) bei der Veröffentlichung einer Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, an der über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll.

Jegliche Aussetzung wird von der Gesellschaft im *Luxemburger Wort* veröffentlicht.

DATENSCHUTZ

Gemäss den Bestimmungen des geltenden luxemburgischen Datenschutzgesetzes und, per 25. Mai 2018, der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (des „Datenschutzgesetzes“) erhebt, speichert und verarbeitet die Gesellschaft in ihrer Funktion als Datenprüfer („Datenprüfer“) auf elektronischem oder anderem Wege die Daten, die ihr von den Anteilhabern zum Zeitpunkt ihrer Anteilszeichnung angegeben werden, zu dem Zweck, die von den Anteilhabern gewünschten Leistungen zu erbringen und ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die so verarbeiteten Daten umfassen den Namen, die Adresse und den Anlagebetrag jedes Anteilhabers (oder, wenn der Anteilhaber eine juristische Person ist, seiner Kontaktperson und/oder seines/seiner wirtschaftlich Berechtigten) („persönliche Daten“).

Jeder Anleger kann nach eigenem freiem Ermessen die Mitteilung seiner persönlichen Daten an den Datenprüfer verweigern. In diesem Fall kann der Datenprüfer seinen Zeichnungsantrag für Anteile an ihm allerdings ablehnen.

Von den Anteilhabern gelieferte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um im berechtigten Interesse des Datenprüfers eine Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft einzugehen oder auszuführen und um die dem Datenprüfer auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Die von den Anteilhabern zur Verfügung gestellten Daten werden insbesondere zu folgenden Zwecken verarbeitet: (i) Führen des Registers der Anteilhaber, (ii) Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch von Anteilen und Ausschüttungen an die Anteilhaber, (iii) Kontrollen im Hinblick auf Late Trading und Market Timing sowie (iv) Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche. Ausserdem

können personenbezogene Daten zu Marketingzwecken verarbeitet werden. Jeder Anteilhaber hat das Recht, die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken schriftlich beim Datenprüfer zu verweigern.

Die personenbezogenen Daten können zu den genannten Zwecken auch von den Datenempfängern („Empfängern“) des Datenprüfers verarbeitet werden, nämlich von der Management Company, dem Administrator und Registerführer, der Verwahr- und Zahlstelle, dem Vertreter in der Schweiz, der Zahlstelle in der Schweiz und in Deutschland, der Informationsstelle in Deutschland, der Zentralstelle in Frankreich, der Revisionsstelle und den Rechtsberatern. Die Empfänger können die personenbezogenen Daten in ihrer eigenen Verantwortung an ihre Agenten und/oder Vertreter weitergeben (die „Unterempfänger“), welche die personenbezogenen Daten einzig dazu verarbeiten, die Empfänger bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen an den Datenprüfer und/oder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen zu unterstützen. Die Empfänger und die Unterempfänger können sich innerhalb oder ausserhalb der Europäischen Union befinden, insbesondere in der Schweiz. Übertragungen von personenbezogenen Daten an die Empfänger und Unterempfänger mit Sitz in der Schweiz beruhen auf Entscheidungen der EU-Kommission, gemäss denen von der Schweiz angenommen werden kann, dass sie ausreichenden Schutz von personenbezogenen Daten bietet. Die Empfänger und Unterempfänger können die personenbezogenen Daten je nach Fall als Datenverarbeiter verarbeiten (wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Anweisung des Datenprüfers erfolgt) oder selbst als Datenprüfer (wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenem Zweck erfolgt, nämlich zur Erfüllung eigener gesetzlicher Verpflichtungen). Die personenbezogenen Daten können im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften auch auf Dritte übertragen werden, z. B. an Regierungsstellen oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden. Insbesondere können personenbezogene Daten der luxemburgischen Steuerbehörde offengelegt werden, welche die Daten als Datenprüfer an ausländische Steuerbehörden weitergeben kann.

Gemäss den Bedingungen des Datenschutzgesetzes erkennen die Anteilhaber folgende Rechte an:

- Auf ihre personenbezogenen Daten zugreifen;
- ihre personenbezogenen Daten berichtigen lassen, sofern nicht korrekt oder unvollständig;
- die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verweigern;
- Löschung ihrer personenbezogenen Daten fordern;
- Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten verlangen.

Die Anteilhaber können die genannten Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich an den Datenprüfer an folgender Adresse richten: 4a, rue Albert Borschette, L-1246 Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg.

Die Anteilhaber haben zudem das Recht, bei der Nationalen Kommission für den Datenschutz („CNPD“) eine Beschwerde einzureichen, und zwar an folgender Adresse: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg.

Personendaten dürfen nicht länger aufbewahrt werden, als es zum Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist, vorbehaltlich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Höchstfristen.

AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Hauptversammlung der Anteilhaber aufgelöst werden, sofern die für Änderungen an der Satzung vorgeschriebenen Bestimmungen über Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit erfüllt sind.

Wenn das Anteilkapital auf unter zwei Drittel des Mindestkapitals der Gesellschaft fällt, legen die Direktoren die Frage der Auflösung der Gesellschaft der Hauptversammlung zur Entscheidung vor. Die Hauptversammlung, für die kein Quorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Versammlung vertretenen Anteile.

Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet ebenfalls die Hauptversammlung, wenn das Anteilkapital auf unter ein Viertel des Mindestkapitals der Gesellschaft sinkt. In einem solchen Fall gelten auf der Hauptversammlung keine Auflagen zur Beschlussfähigkeit, und die Auflösung kann von den Anteilhabern beschlossen werden, die über ein Viertel der Stimmen der an der Versammlung vertretenen Anteile verfügen.

Die Versammlung muss so einberufen werden, dass sie innerhalb von vierzig Tagen ab der Feststellung, dass das Eigenkapital der Gesellschaft auf unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des gesetzlichen Minimums gesunken ist, stattfinden kann.

Wenn die Direktoren entscheiden, dass eine Auflösung der Gesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber liegt, beruft der Sekretär auf Weisung der Direktoren unverzüglich eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber ein, um über einen Vorschlag zur Ernennung eines Liquidators für die Auflösung der Gesellschaft zu beraten. Der Liquidator verwendet nach seiner Ernennung die Vermögenswerte der Gesellschaft nach eigenem Ermessen zunächst zur Befriedigung der Forderungen der Gläubiger. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden anschliessend unter den Anteilhabern aufgeteilt.

Bei einer Auflösung können einige oder alle der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der Satzung in Form einer Ausschüttung *in natura* unter den Anteilhabern aufgeteilt werden. In diesem Fall kann ein Anteilhaber eine solche Ausschüttung *in natura* ablehnen und stattdessen eine Barauszahlung verlangen.

Einstellung von Teilfonds

Falls aus irgendwelchen Gründen der Wert des Nettoinventarwerts eines Teilfonds die von den Direktoren als Minimum für einen solchen wirtschaftlich sinnvollen Teilfonds festgelegte Höhe nicht erreicht hat bzw. unter diese Höhe gesunken ist, oder eine substanzielle Veränderung des politischen, wirtschaftlichen oder monetären Umfelds bzw. eine wirtschaftliche Rationalisierung vorliegt, können die Direktoren beschliessen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds zum Nettoinventarwert je Anteil am Bewertungsstichtag, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungskosten). Die Gesellschaft stellt den Inhabern der jeweiligen Anteile vor dem Datum der Zwangsrücknahme eine schriftliche Benachrichtigung zu, in der die Gründe und das Verfahren der Rücknahme erläutert werden. Vorbehaltlich einer anderen Entscheidung, um die Interessen der Anteilhaber oder ihre Gleichbehandlung zu wahren, können die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds vor dem Stichtag der zwangsweisen Rücknahme weiterhin eine kostenfreie Rücknahme oder Umtausch ihrer Anteile verlangen (jedoch unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungskosten).

Ungeachtet der Befugnisse, die den Direktoren durch den vorstehenden Absatz gewährt werden, kann die Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds auf Vorschlag der Direktoren beschliessen, alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurückzunehmen und den Anteilhabern

den Nettoinventarwert ihrer Anteile zum Bewertungsstichtag, an dem ein solcher Beschluss wirksam wird, (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse der Anlagen und der Realisierungskosten) zu erstatten. Diese Hauptversammlung der Anteilhaber, bei der kein Quorum erforderlich ist, entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder Vertretenen, welche anlässlich der betreffenden Generalversammlung an der Abstimmung teilnehmen.

Vermögenswerte, die bei der Umsetzung der Rücknahme nicht an ihre Begünstigten verteilt werden können, werden bei der Verwahrstelle höchstens während des von der Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Zeitraums verwahrt. Nach dieser Frist werden die Vermögenswerte bei der *Caisse de Consignations* im Namen der anspruchsberechtigten Personen verwahrt.

Alle zurückgenommenen Anteile können storniert werden.

Verschmelzung der Gesellschaft oder der Teilfonds

Verschmelzungen der Gesellschaft oder der Teilfonds werden gemäss den Vorschriften des Gesetzes aus dem Jahr 2010 nach dem im Folgenden beschriebenen Verfahren organisiert. Sämtliche mit der Vorbereitung und Durchführung der Verschmelzung verbundenen Kosten gehen weder zu Lasten der Gesellschaft noch zu Lasten der Anteilhaber.

a. Verschmelzung auf Beschluss der Direktoren

Die Direktoren können beschliessen, eine Verschmelzung der Gesellschaft oder auch eines Teilfonds (im Sinne des Gesetzes aus dem Jahre 2010) vorzunehmen, wobei der UCITS bzw. Teilfonds entweder als aufnehmende oder als übernommene Einheit fungiert. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Gesetzes aus dem Jahre 2010 zu den Bedingungen und Verfahren für geplante Verschmelzungen und die Information der Anteilhaber wie folgt einzuhalten:

1. Verschmelzung der Gesellschaft

Die Direktoren können beschliessen, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes aus dem Jahr 2010) der Gesellschaft vorzunehmen, wobei letztere entweder als aufnehmender oder als aufgenommener UCITS fungiert. Verschmelzungen sind möglich mit (i) einem anderen luxemburgischen oder ausländischen UCITS („neuer UCITS“) oder (ii) einem Teilfonds eines solchen UCITS. Falls erforderlich, können die Anteile der betroffenen Gesellschaft zu Anteilen dieses neuen UCITS bzw. des betroffenen Teilfonds umgewidmet werden.

Wenn es sich bei der an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaft um einen aufnehmenden UCITS (im Sinne des Gesetzes aus dem Jahr 2010) handelt, sind die Direktoren befugt, alleinverantwortlich über diese Verschmelzung zu entscheiden und das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen.

Wenn es sich bei der an einer Verschmelzung beteiligten Gesellschaft um einen aufgenommenen UCITS (im Sinne des Gesetzes aus dem Jahr 2010) handelt und erstere somit nicht länger bestehen wird, hat die Generalversammlung anstelle der Direktoren die Verschmelzung zu genehmigen und das Datum ihres Inkrafttretens festzulegen. Bei einer derartigen Verschmelzung auf Beschluss ist kein Quorum erforderlich; sie erfolgt mit einfacher Mehrheit der an der betreffenden Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

2. Verschmelzung von Teilfonds

Die Direktoren können für jeden einzelnen Teilfonds eine Verschmelzung beschliessen, wobei letzterer entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds fungieren kann. Verschmelzungen sind zulässig mit (i) einem anderen, innerhalb der Gesellschaft bestehenden Teilfonds oder mit einem anderen Teilfonds innerhalb eines neuen UCITS („neuer Teilfonds“) oder (ii) mit einem neuen UCITS. Falls erforderlich, können die Anteile des betroffenen Teilfonds zu Anteilen des neuen UCITS oder des neuen Teilfonds umgewidmet werden.

3. Verschmelzungen auf Beschluss der Anteilhaber

Ungeachtet der im vorhergehenden Abschnitt festgelegten

Befugnisse der Direktoren kann die Generalversammlung der Anteilinhaber beschliessen, eine Verschmelzung (im Sinne des Gesetzes aus dem Jahr 2010) der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds durchzuführen, wobei diese entweder als aufnehmende oder als aufgenommene UCITS bzw. Teilfonds fungieren. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des Gesetzes aus dem Jahr 2010 zu den Bedingungen und Verfahren für geplante Verschmelzungen und die Information der Anteilinhaber wie folgt einzuhalten:

1. Verschmelzung der Gesellschaft

Die Generalversammlung der Anteilinhaber kann beschliessen, eine Verschmelzung der Gesellschaft vorzunehmen, wobei letztere entweder als aufnehmender oder als aufgenommener UCITS (im Sinne des Gesetzes aus dem Jahr 2010) fungiert. Verschmelzungen sind zulässig mit (i) einem neuen UCITS oder (ii) einem neuen Teilfonds eines solchen UCITS.

Der Beschluss zur Verschmelzung und das Datum ihres Inkrafttretens sind durch die Generalversammlung der Anteilinhaber zu genehmigen; die Genehmigung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr der an der betreffenden Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Verschmelzungen der Teilfonds

Die Generalversammlung der Anteilinhaber eines Teilfonds kann ebenfalls beschliessen, eine Verschmelzung des betreffenden Teilfonds durchzuführen, wobei dieser entweder als aufnehmender oder als aufgenommener Teilfonds fungiert. Verschmelzungen sind zulässig mit (i) beliebigen neuen UCITS oder (ii) einem neuen Teilfonds. Sie erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr der an der betreffenden Versammlung abgegebenen gültigen Stimmen; ein Quorum ist nicht erforderlich.

b. Rechte der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber sind in jedem Fall berechtigt, ohne weitere Kosten als die von der Gesellschaft oder dem Teilfonds erhobenen Veräusserungsgebühren den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile zu verlangen oder, falls möglich, diese in Anteile oder Aktien eines anderen UCITS mit vergleichbarer Anlagepolitik unter Leitung derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Leitung oder über umfangreiche direkte oder indirekte Beteiligungen verbunden ist, umzuwandeln. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahr 2010.

BERICHTE UND INFORMATIONEN AN DIE ANTEILINHABER

Berichte

Die Direktoren erstellen in jedem Jahr einen Jahresbericht und geprüfte Jahresabschlüsse sowie Halbjahresberichte und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft.

Die Jahresabschlüsse umfassen die Periode bis zum 31. August jeden Jahres, und die ungeprüften Halbjahresabschlüsse beziehen sich auf die Periode bis zum letzten Tag im Februar jeden Jahres. Die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte mit den Abschlüssen werden den Anteilinhabern am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Benachrichtigungen an die Anteilinhaber

Alle anderen Informationen an die Anteilinhaber werden im RESA in Luxemburg veröffentlicht, sofern eine solche Veröffentlichung in der Satzung oder in diesem Prospekt vorgeschrieben ist. Informationen können auch im *Luxemburger Wort* und durch die in ANHANG 2 aufgeführten Büros veröffentlicht werden.

Veröffentlichung der Anteilepreise

Der Nettoinventarwert der Anteile wird am eingetragenen Sitz des Administrators in Luxemburg veröffentlicht. Die Direktoren können anschliessend beschliessen, die Nettoinventarwerte in den in ANHANG 2 aufgeführten Zeitungen zu veröffentlichen.

Vorlage und Prüfung von Dokumenten

Die Satzung, der vorliegende Prospekt, die geltenden Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Verträge mit der Management Company, der Verwahrstelle, dem Administrator, dem Registerführer, dem Portfoliomanager und rechtsgültig benannten Zahlstellen in den Ländern, in denen die Teilfonds zum Verkauf zugelassen sind, können in den eingetragenen Sitzen der Gesellschaft oder der lokalen Vertreter eingesehen werden, wo auch Kopien dieser Dokumente kostenlos erhältlich sind.

Angaben zu den Verfahren auf Ebene der Management Company, die den Anlegern nach luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften zur Einsicht offengelegt werden müssen (einschliesslich Vergütungspolitik, Beschwerdemanagement, Politik für Interessenkonflikte und Stimmrechte), sind auf Anfrage kostenlos bei der Management Company und/oder auf der Website <https://www.swisslife-am.com/en/home/footer/policies-legal-entities.html> erhältlich.

Änderungen am Prospekt

Der Verwaltungsrat kann den vorliegenden Prospekt in enger Zusammenarbeit mit der Management Company von Zeit zu Zeit anpassen, um verschiedenen Veränderungen Rechnung zu tragen, die er für notwendig und im besten Interesse der Gesellschaft hält. Dazu gehören Gesetzes- und Vorschriftenanpassungen, Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds oder Veränderungen der Gebühren und Kosten zulasten eines Teilfonds. Prospektanpassungen treten erst in Kraft, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden sind. Die Anleger der Teilfonds werden im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften über Anpassungen informiert oder, falls nötig, bei wesentlichen Veränderungen im Voraus in Kenntnis gesetzt, damit sie bei Nichtübereinstimmung die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Die folgenden Gebühren und Kosten werden aus dem Nettoinventarwert des Teilfonds bezahlt, soweit diese für einen Teilfonds erhoben werden:

- (a) Eine jährliche Management-Company-Gebühr von maximal EUR 3'000 pro Teilfonds, welche an die Management Company zu zahlen ist;
- (b) Eine Verwaltungsgebühr, deren maximaler Ansatz pro Jahr in ANHANG 1 dargestellt ist und sich auf den Nettoinventarwert des Teilfonds bezieht. Sie wird täglich berechnet und ist vierteljährlich nachschüssig an (i) die Management Company und/oder direkt oder indirekt an (ii) die Portfoliomanager, (iii) die gegebenenfalls von der Management Company ernannten Vertriebe der Anteile und die (iv) Swiss Life Asset Management AG für erbrachte Dienstleistungen im Rahmen der Vereinbarung über Supportdienstleistungen zu zahlen;
- (c) Zusätzliche Gebühren in Form einer Performancegebühr oder in anderer Form, wie vor dem Beginn der Erstzeichnungsfrist des betreffenden Teilfonds vereinbart und in diesem Prospekt veröffentlicht und wie weiter unten in diesem Absatz erläutert. Ob für einen bestimmten Teilfonds eine solche Performancegebühr erhoben wird sowie die Berechnung und die Regeln für eine solche Performancegebühr sind ANHANG 1 zu entnehmen.
- (d) Eine Depotbankgebühr, die täglich berechnet und monatlich nachschüssig an die Verwahrstelle zu zahlen ist. Die Depotbankgebühr kann je nach Art der verwahrten Vermögenswerte variieren. Der Verwahrstelle werden zudem die Gebühren der Korrespondenzbanken erstattet (zu den handelsüblichen Sätzen). Die Depotbankgebühr einschliesslich aller Unterverwahrergebühren beträgt maximal 0,07% (exklusive Transaktionsgebühren) des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr.
- (e) Eine Administrationsgebühr, die täglich berechnet wird und monatlich nachschüssig an den Administrator zahlbar ist und maximal 0,56% (exklusive Transaktionsgebühren) des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr beträgt.

- (f) Eine Register- und Transfergebühr, die täglich berechnet wird und monatlich nachschüssig an den Registerführer zahlbar ist und maximal 0,03% des Nettoinventarwerts des Teilfonds pro Jahr beträgt.
- (g) Die Gebühren und Aufwendungen der Direktoren.
- (h) Die Gebühren und Aufwendungen der Rechnungsprüfer.
- (i) Die Gründungssteuer in Höhe von EURO 1'250, die Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) und andere Gebühren, die von den Aufsichtsbehörden erhoben werden.
- (j) Die Kosten für die Gründung und Erhaltung der Gesellschaft und der Teilfonds sowie für die Registrierung der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteile sowie der Erhaltung der Registrierung bei allen Regierungs- oder Aufsichtsbehörden oder an einem geregelten Markt.
- (k) Die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Prospekten, Verkaufsunterlagen, Berichten und anderen Rundschreiben über die Gesellschaft an die Anteilinhaber, die zuständige Aufsichtsbehörde und Regierungsstellen.
- (l) Die Kosten für die Veröffentlichung von Einzelheiten und Kursen der Anteile sowie anderer relevanten Publikationen in Zeitungen und anderen Medien.
- (m) Die Gebühren und Kosten für Rechtsberatungsdienste, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft oder den Anteilhabern in Anspruch genommen oder auf andere Weise auf Verlangen des Administrators in Bezug auf die Gesellschaft erbracht werden.
- (n) Vorläufige Kosten von maximal EURO 100'000,00 (einschliesslich Rechts- und Beratungskosten sowie Übersetzungs- und Druckkosten), die der Administrator oder die Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Errichtung und Förderung der Gesellschaft eingehen sowie die Kosten, die dem Administrator oder der Verwahrstelle in Verbindung mit der Erstausgabe der Anteile der einzelnen Teilfonds entstehen (die über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren amortisiert werden müssen).
- (o) Alle steuerlichen Abgaben im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Verkauf von Wertpapieren der Teilfonds.
- (p) Alle üblichen, von Zahlstellen erhobenen Transaktionskosten und -gebühren, die in den Berichten der Gesellschaft offen gelegt werden.
- (q) Provisionen und Maklergebühren.
- (r) Alle Gebühren, die an den Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz oder an anderen Orten zahlbar sind.
- (s) Mitgliedsbeiträge an Fachverbände und Börsenorganisationen, denen die Gesellschaft im eigenen Interesse und im Interesse der Anteilinhaber beitrifft.
- (t) Andere betrieblichen Aufwendungen.
- (u) Alle angemessenen Kosten, die der Verwahrstelle bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Pflichten entstehen.

Performancegebühr

Zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren trägt die Gesellschaft alle performancebezogenen Gebühren („**Performancegebühr**“), sofern im betreffenden Teilfonds in ANHANG 1 angegeben.

Mehrfach erhobene Gebühren

Erwirbt die Management Company Anteile anderer UCI, welche direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder massgeblichen Einfluss oder eine direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des stimmberechtigten Kapitals verbunden sind („verbundene Zielfonds“), darf keine Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühr im Zusammenhang mit verbundenen Zielfonds belastet werden.

Geldwerte Vorteile

Sofern es die geltenden Gesetze und Bestimmungen zulassen, kann jeder Portfoliomanager Vereinbarungen über geldwerte Vorteile mit Brokern eingehen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf verbundene Unternehmen des Portfoliomanagers), die den Portfoliomanager oder den Teilfonds direkt oder über entsprechende Beziehungen mit proprietären Research- oder anderen geeigneten Dienstleistungen

ausstatten, die nach Ansicht des Portfoliomanagers dem Portfoliomanager geeignete Unterstützung beim Treffen von Anlageentscheidungen (einschliesslich im Hinblick auf Futures, Festpreisangebote und ausserbörsliche Transaktionen) bieten. Solche Broker bieten dem Teilfonds die bestmögliche Ausführung. Solche proprietären oder anderen Dienstleistungen umfassen, sofern gesetzlich erlaubt, Forschungsberichte zu Firmen, Branchen und Wertpapieren; wirtschaftliche und finanzielle Daten; Finanzpublikationen; Proxy-Analysen; Handelsindustrieseminare; Computer-Datenbanken; Kotierungsangaben und -dienstleistungen; und forschungsorientierte Computerhardware, -software und andere Dienstleistungen und Produkte. Wenn der Portfoliomanager geldwerte Vorteile verwendet, muss er nicht selbst für diese Produkte und Dienstleistungen bezahlen. Bei Verwendung eines Brokers, der Dienstleistungen im Bereich geldwerter Vorteile anbietet, tut dies der Portfoliomanager nur darauf beruhend, dass der Broker nicht eine natürliche Person ist, und nimmt die jeweiligen Transaktionen auf Basis der bestmöglichen Ausführung vor. Es entsteht bei der Verwendung dieses Brokers kein komparativer Preisnachteil. Um festzustellen, was bestmögliche Ausführung ausmacht, kann der Portfoliomanager das allgemeine wirtschaftliche Ergebnis für den Teilfonds (Preis von Provisionen und anderen Kosten), die Effizienz der Transaktion, die Fähigkeit des Brokers zur Durchführung der Transaktion, auch wenn sie grosse Blöcke umfasst, die Verfügbarkeit des Brokers für schwierige Transaktionen in der Zukunft, sonstige Dienste, die der Broker anbietet, wie Research und die Bereitstellung von statistischen und anderen Informationen und die finanzielle Stärke und die Stabilität des Brokers berücksichtigen. Beschliesst der Portfoliomanager, Vereinbarungen über geldwerte Vorteile abzuschliessen im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds, wird dies im jeweiligen Zusatz ausdrücklich festgehalten.

Research-Zahlungskonto

Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) und der jeweiligen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten ist es Portfoliomanagern, die der MiFID II unterstehen, nicht mehr erlaubt, Anlageresearch via Vereinbarung über geldwerte Vorteile zu erhalten. Stattdessen kann ein Portfoliomanager, der der MiFID II untersteht, ein Research-Zahlungskonto gemäss geltenden Gesetzen und Bestimmungen einrichten und dieses Konto basierend auf einem vorvereinbarten Budget über eine spezifische Research-Gebühr zulasten des jeweiligen Teilfonds finanzieren. Die Höhe der Research-Gebühr hängt von der Qualität des Research und dem Mehrwert für die Anteilinhaber ab und beruht nicht auf dem Volumen und der Höhe der Transaktionen. Wenn der Portfoliomanager ein Research-Zahlungskonto verwendet, muss er nicht aus seinem eigenen Vermögen für das Research bezahlen. Beschliesst der Portfoliomanager, ein solches Research-Zahlungskonto einzurichten im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds, wird dies im jeweiligen Zusatz ausdrücklich festgehalten.

BESTEuerung

Die nachstehenden Informationen haben lediglich allgemeinen Charakter und richten sich nach dem Kenntnisstand des Verwaltungsrats hinsichtlich bestimmter Aspekte der am Datum des vorliegenden Prospekts in Luxemburg geltenden Rechtsbestimmungen und Rechtspraxis. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit in Bezug auf sämtliche steuerlichen Überlegungen, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Sie werden ausschliesslich zur vorläufigen Information in den vorliegenden Prospekt aufgenommen. Sie sind nicht als Rechts- oder Steuerberatung gedacht und nicht als solche auszulegen. Sie stellen eine Beschreibung der wesentlichen steuerlichen Konsequenzen in Luxemburg im Zusammenhang mit den Anteilen dar und schliessen keine steuerlichen Überlegungen ein, die aus allgemein anwendbaren Vorschriften entstehen oder von denen generell angenommen wird, dass sie Anteilhabern bekannt sind. Diese Zusammenfassung basiert auf den Gesetzen, die am Datum des vorliegenden Prospekts in

Luxemburg Gültigkeit haben, und unterliegt Gesetzesänderungen, die nach diesem Datum in Kraft treten können. Potenzielle Anteilhaber sollten sich hinsichtlich bestimmter Umstände, der Auswirkungen staatlicher, kommunaler oder ausländischer Gesetze, denen sie unterliegen können, und ihrer steuerlichen Position an ihre Fachberater wenden.

Bitte beachten Sie auch, dass im Folgenden die Wohnsitzangaben unter den jeweiligen Überschriften nur dem Zweck der Bestimmung der luxemburgischen Einkommensteuer dienen. Jeder Verweis in diesem Kapitel auf eine Steuer, Abgabe, Taxe, eine andere Gebühr oder einen Abzug ähnlicher Art bezieht sich nur auf das luxemburgische Steuerrecht und/oder luxemburgische Begriffe. Ausserdem beachten Sie bitte, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer in der Regel folgende Steuern umfasst: Körperschaftssteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), kommunale Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), Beitrag zum Beschäftigungsfonds (*contribution au fonds pour l'emploi*) und Einkommensteuer (*impôt sur le revenu des personnes physiques*). Körperschaften können zudem der Nettovermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Abgaben, Taxen oder Steuern unterworfen sein. Die Körperschaftssteuer, die kommunale Gewerbesteuer, die Nettovermögenssteuer und der Beitrag zum Beschäftigungsfonds sind ausnahmslos auf die meisten körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften anwendbar, die ihren Sitz aus steuerlichen Gründen in Luxemburg haben. Einzelne Steuerpflichtige unterliegen in der Regel der Einkommensteuer und dem Beitrag zum Beschäftigungsfonds. Unter bestimmten Bedingungen, wenn ein Steuerpflichtiger im Rahmen seiner beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handelt, kommt auch die kommunale Gewerbesteuer zum Tragen.

Anleger sollten sich für Fragen zu möglichen Steuern und anderen Folgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Besitzes, eines Verkaufs oder einer Rückgabe von Anteilen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Gründungs-, Heimat- oder Wohnsitzland an ihre Fachberater wenden.

Besteuerung der Gesellschaft in Luxemburg

1. Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft ist zurzeit in Luxemburg nicht einkommens- oder gewinnsteuerpflichtig. Die Gesellschaft ist in Luxemburg jedoch einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'abonnement*) von jährlich 0,05% ihres Nettoinventarwerts unterworfen. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar auf Basis des Gesamtwerts der Nettovermögen der Teilfonds am Ende des jeweiligen Kalenderquartals.

Der Steuersatz wird jedoch reduziert auf 0,01% pro Jahr für:

- (a) Organismen, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Anlage in Geldmarktinstrumenten und das Halten von Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- (b) Organismen, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Anlage in Einlagen bei Kreditinstituten ist;
- (c) einzelne Teilfonds eines UCI in der Form eines Umbrella-Fonds und individuelle Anteilklassen innerhalb eines UCI oder innerhalb eines Teilfonds eines UCI in der Form eines Umbrella-Fonds, sofern die Anlage in diesen Teilfonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Von der Zeichnungssteuer befreit sind:

- (d) der Wert des Vermögens in Form von Anteilen an anderen UCI, sofern diese Anteile bereits der in Artikel 174 des Gesetzes aus dem Jahr 2010 oder in Artikel 68 des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds oder in Artikel 46 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds vorgesehenen Zeichnungssteuer unterliegen;
- (e) UCI sowie Teilfonds von Umbrella-Fonds, (i) deren Anteile institutionellen Anlegern vorbehalten sind und (ii) deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Anlage in Geldmarktinstrumenten und das Halten von Einlagen bei

Kreditinstituten ist, (iii) deren gewichtete Restlaufzeit des Portfolios 90 Tage nicht übersteigt und (iv) die mit dem höchstmöglichen Rating einer anerkannten Rating-Agentur bewertet werden.

- (f) UCI sowie Teilfonds von Umbrella-Fonds, deren Anteile (i) Einrichtungen der Altersvorsorge oder Trägern ähnlicher Anlagen, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Arbeitnehmer geschaffen wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber, die die von ihnen gehaltenen Mittel für Vorsorgeleistungen für ihre Arbeitnehmer verwenden, vorbehalten sind;
- (g) UCI sowie Teilfonds von Umbrella-Fonds, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanz-Einrichtungen ist;
- (h) börsengehandelte Fonds gemäss Artikel 175 e) des Gesetzes aus dem Jahr 2010.

2. Sonstige Steuern

In Luxemburg werden keine proportionalen Stempel- oder sonstigen Steuern auf die Ausgabe von Anteilen gegen Bargeld erhoben. Anpassungen der Satzung sind in der Regel mit einer Eintragungsgebühr von fünfundsiebzig Euro (EUR 75)

verbunden. Realisierte Kapitalgewinne der Gesellschaft werden in Luxemburg nicht besteuert.

Die Gesellschaft ist von der Nettovermögenssteuer befreit.

Die Gesellschaft kann einer Quellensteuer auf Dividenden- und Zinszahlungen und einer Kapitalgewinnsteuer im Herkunftsland ihrer Anlagen unterliegen. Da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist, können allfällige Quellensteuern in Luxemburg nicht zurückgefordert werden. Es ist nicht sicher, ob die Gesellschaft selbst von den luxemburgischen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren würde. Dies müsste von Fall zu Fall analysiert werden. Da die Gesellschaft eine Investmentgesellschaft ist (und kein blosses Miteigentum an Vermögenswerten), können aber bestimmte von Luxemburg unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen direkten Einfluss auf die Gesellschaft haben.

3. Quellensteuer

Nach den aktuellen luxemburgischen Steuergesetzen ist keine Quellensteuer zu entrichten auf Ausgaben, Rücknahmen oder Zahlungen durch die Gesellschaft oder die Zahlstelle der Anteilhaber. Die Quellensteuer entfällt ebenfalls auf der Ausschüttung von Liquidationserlösen an die Anteilhaber.

4. Mehrwertsteuer

Die Gesellschaft gilt in Luxemburg als mehrwertsteuerpflichtige Person (MWST) ohne Recht auf Mehrwertsteuerabzug. In Luxemburg sind Dienstleistungen, die als Fondsmanagementdienstleistungen zu betrachten sind, von der Mehrwertsteuer befreit. Andere an die Gesellschaft geleistete Dienstleistungen könnten im Grunde MWST-pflichtig sein und in Luxemburg eine MWST-Registrierung der Gesellschaft erfordern, um die in Luxemburg fällige MWST auf steuerbaren, aus dem Ausland bezogenen Dienstleistungen (oder Gütern in gewissem Masse) selbst zu bewerten.

Im Prinzip entsteht in Luxemburg keine Mehrwertsteuerpflicht im Hinblick auf Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber, soweit diese Zahlungen sich auf die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft beziehen und somit keine Gegenleistung für bezogene steuerbare Dienstleistungen darstellen.

5. Informationsaustausch – Common Reporting Standard (CRS)

Sämtliche in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sind nach ihrer Bedeutung im CRS-Gesetz (wie nachfolgend definiert) auszulegen, falls im vorliegenden Dokument keine anderen Definitionen gegeben werden.

Die Gesellschaft kann dem Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters („Standard“) und dem Common Reporting Standard („CRS“) gemäss luxemburgischem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in seiner

jeweils gültigen Fassung („**CRS-Gesetz**“) zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU, die den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorschreibt, und der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten der OECD, unterzeichnet am 29. Oktober 2014 in Berlin, mit Inkrafttreten am 1. Januar 2016, unterworfen sein.

Gemäss dem CRS-Gesetz wird die Gesellschaft wahrscheinlich als luxemburgisches meldepflichtiges Finanzinstitut behandelt. In dieser Eigenschaft wird die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde („**LSB**“) jährlich personenbezogene und finanzielle Daten zu melden im Zusammenhang mit unter anderem der Identifikation, Beteiligungen und Zahlungen an (i) bestimmte als meldepflichtige Personen geltende Anteilinhaber und an (ii) beherrschende Personen passiver Non-Financial Entities („**NFE**“), die selbst meldepflichtige Personen sind. Diese Informationen sind in Anhang I des CRS-Gesetzes („**Informationen**“) umfassend beschrieben und schliessen personenbezogene Daten zu meldepflichtigen Personen mit ein.

Damit die Gesellschaft ihre Meldepflicht gemäss CRS-Gesetz erfüllen kann, muss jeder Anteilinhaber der Gesellschaft die Informationen und die erforderlichen Beweisunterlagen zukommen lassen. In diesem Zusammenhang haben die Anteilinhaber zu beachten, dass die Gesellschaft als Datenprüfer die Informationen zum im CRS-Gesetz genannten Zweck verarbeitet.

Die als passive NFE geltende Anteilinhaber verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung derer Informationen durch die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von Personendaten verantwortlich und jeder Anteilinhaber ist berechtigt, die an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleiteten Daten einzusehen und sie gegebenenfalls zu korrigieren. Die von der Gesellschaft erhaltenen Daten sind im Einklang mit der geltenden Gesetzgebung zum Datenschutz zu verarbeiten.

Die Anteilinhaber haben des Weiteren zu beachten, dass die Informationen über die meldepflichtigen Personen im Sinne des CRS-Gesetzes jährlich bei der LSB zum im CRS-Gesetz genannten Zweck eingereicht werden. Die luxemburgische Steuerbehörde gibt die gemeldeten Daten schliesslich in ihrer eigenen Verantwortung an die zuständige Behörde des/der meldepflichtigen Staates/Staaten weiter. Meldepflichtige Personen haben insbesondere zu beachten, dass bestimmte von ihnen durchgeführte Transaktionen in Form von Mitteilungen gemeldet werden und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Berichterstattung an die LSB dienen wird.

Ähnlich sind die Anteilinhaber verpflichtet, die Gesellschaft innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilungen zu informieren, sollten sich darin enthaltene Personaldaten als nicht korrekt erweisen. Zudem verpflichten sich die Anteilinhaber, die Gesellschaft unmittelbar über Änderungen der Informationen nach ihrem Eintreten zu informieren und die Gesellschaft mit sämtlichen diesbezüglichen Beweisunterlagen auszustatten.

Obwohl sich die Gesellschaft bemüht, sämtliche ihr auferlegten Pflichten zur Vermeidung von Bussen oder Strafzahlungen, die durch das CRS-Gesetz auferlegt werden, zu erfüllen, kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft alle diese Pflichten erfüllen kann. Falls der Gesellschaft als Folge des CRS-Gesetzes Bussen oder Strafzahlungen auferlegt werden, kann dies bei den von den Anteilinhabern gehaltenen Anteilen zu signifikanten Wertverlusten führen.

Anteilinhaber, die den Informations- und Dokumentationsaufforderungen der Gesellschaft nicht nachkommen, können für Schäden haftbar gemacht werden, die der Gesellschaft infolge der Nichterfüllung der Informationspflicht im Rahmen der Meldung der Informationen durch die Gesellschaft an die LSB entstehen.

6. FATCA

Sämtliche in diesem Abschnitt verwendeten Begriffe sind nach ihrer Bedeutung im FATCA-Gesetz (wie nachfolgend definiert) auszulegen, falls im vorliegenden Dokument keine anderen Definitionen gegeben werden.

Die Gesellschaft kann der so genannten FATCA-Gesetzgebung unterliegen, die vorschreibt, dass Nicht-US-Finanzinstitute, die FATCA nicht einhalten, und das direkte oder indirekte Eigentum durch US-Personen von Nicht-US-Unternehmen dem US Internal Revenue Service zu melden sind. Als Teil des Umsetzungsprozesses von FATCA hat die US-Regierung zwischenstaatliche Vereinbarungen mit bestimmten Ländern abgeschlossen, die darauf abzielen, die Meldung und die Einhaltungsanforderungen für Unternehmen, die in solchen Ländern ansässig sind und FATCA unterliegen, zu regeln.

Luxemburg hat eine zwischenstaatliche Vereinbarung des Modells 1 abgeschlossen, welche im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 in seiner jeweils gültigen Fassung („**FATCA-Gesetz**“) umgesetzt wurde. Dieses Gesetz schreibt Finanzinstituten in Luxemburg vor, falls erforderlich, Informationen zu von spezifizierten US-Personen gehaltenen Finanzkonten der LSB zu melden.

Dieser Status verpflichtet die Gesellschaft, regelmässig Informationen zu all ihren Anteilinhabern einzuholen und zu überprüfen. Auf Antrag der Gesellschaft stimmt jeder Anteilinhaber zu, bestimmte Informationen vorzulegen, dazu zählen bei passiven Non-Financial Foreign Entities („**NFFE**“) Informationen zu den beherrschenden Personen solcher NFFE sowie die erforderliche Begleitdokumentation. Gleichermassen stimmt jeder Anteilinhaber zu, der Gesellschaft unaufgefordert innerhalb von dreissig (30) Tagen sämtliche Informationen vorzulegen, die seinen Status betreffen, z. B. im Falle einer neuen Postadresse oder einer neuen Sitzadresse.

Aus FATCA kann sich für die Gesellschaft die Verpflichtung ergeben, den Namen, die Adresse und die Steueridentifikationsnummer (falls verfügbar) des Anteilinhabers sowie Informationen zu den Salden seiner Konten, den Gewinnen und Bruttoerlösen (Aufzählung nicht vollständig) der LSB zu den im FATCA-Gesetz genannten Zwecken offenzulegen. Diese Informationen werden daraufhin von der LSB an den US Internal Revenue Service weitergemeldet.

Gemäss den FATCA-Umsetzungsbestimmungen unterliegt die Gesellschaft einer Quellensteuer von 30%, die für US-Einkommen und Erlöse aus dem Verkauf von Vermögenswerten, die in den USA steuerpflichtige Zinsen oder Dividenden generieren können, wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber der US-Steuerbehörde zu erfüllen. Dies hängt davon ab, ob die Anteilinhaber die Gesellschaft mit den nötigen Informationen ausstatten. Falls der Gesellschaft aufgrund von FACTA Quellensteuern oder Strafzahlungen auferlegt werden, kann dies signifikante Wertverluste der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile zur Folge haben.

Anteilinhaber, die ihren Dokumentationsaufforderungen nicht nachkommen, können mit jeglichen Steuern/Strafzahlungen belegt werden, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit fehlbaren Anteilinhabern gemäss FATCA auferlegt werden. Die Gesellschaft kann zudem die Anteile solcher Anteilinhaber in ihrem eigenen Ermessen zurücknehmen.

Die als passive NFFE geltenden Anteilinhaber verpflichten sich, ihre beherrschenden Personen gegebenenfalls über die Verarbeitung der entsprechenden Informationen durch die Gesellschaft in Kenntnis zu setzen.

Des Weiteren ist die Gesellschaft für die Verarbeitung von Personendaten verantwortlich und jeder Anteilinhaber ist berechtigt, die an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleiteten Daten einzusehen und sie gegebenenfalls zu korrigieren. Sämtliche von der Gesellschaft erhaltenen Daten sind im Einklang mit der geltenden luxemburgischen Gesetzgebung zum Datenschutz zu verarbeiten.

Die Gesellschaft unternimmt sämtliche angemessenen Anstrengungen, um die Dokumentation von den Anteilhabern einzufordern und so die Regeln einzuhalten. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die Gesellschaft diesen Verpflichtungen nachkommen kann.

Anteilhaber, die Anlagen über Intermediäre tätigen, werden daran erinnert, zu überprüfen, ob und wie ihre Intermediäre die Vorgaben des US-amerikanischen Quellensteuer- und Berichtssystems einhalten.

Alle potenziellen Anleger und alle Anteilhaber sollten ihre Steuerberater zu den Verpflichtungen befragen, die sich durch ihre eigenen Umstände unter FATCA ergeben.

Besteuerung von Anteilhabern in Luxemburg

1. Anteilhaber mit Steuerwohnsitz in Luxemburg
Anteilhaber werden bzw. gelten nicht als in Luxemburg wohnhaft, wenn sie lediglich Anteile besitzen und/oder veräussern oder die daraus erwachsenden Rechte wahrnehmen, erfüllen oder durchsetzen.

2. Einkommensteuer

Anteilhaber mit Wohnsitz in Luxemburg unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für die Rückzahlung von Aktienkapital, das zuvor in die Gesellschaft eingebracht wurde.

a) Natürliche Personen mit Wohnsitz in Luxemburg
Dividenden und sonstige Zahlungen aus Anteilen an einzelne Anteilhaber mit Wohnsitz in Luxemburg, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder ihrer

beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handeln, unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen progressiven Sätzen.

Kapitalgewinne, die einzelne in Luxemburg wohnhafte Anteilhaber, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, durch die Veräusserung von Anteilen erzielen, sind von der Einkommensteuer befreit, sofern diese Kapitalgewinne nicht als Spekulationsgewinne oder Gewinne aus wesentlichen Beteiligungen zu betrachten sind. Kapitalgewinne gelten als spekulativ und unterliegen der Einkommensteuer zu den üblichen Sätzen, wenn die Anteile innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Erwerb veräussert werden oder ihre Veräusserung vor ihrem Erwerb erfolgt. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn ein einzelner Anteilhaber mit Wohnsitz in Luxemburg entweder allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder Partner und/oder minderjährigen Kindern direkt oder indirekt innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Veräusserung mehr als zehn Prozent (10%) des Aktienkapitals der Gesellschaft, deren Anteile veräussert werden, hält bzw. gehalten hat. Ebenso wird davon ausgegangen, dass ein Anteilhaber eine wesentliche Beteiligung veräussert, wenn er innerhalb von fünf (5) Jahren vor der Übertragung kostenfrei eine Beteiligung erworben hat, die von Seiten des Veräusserers (bzw. der Veräusserer bei sukzessiven kostenlosen Übertragungen innerhalb derselben Fünfjahresperiode) eine wesentliche Beteiligung darstellte. Kapitalgewinne aus einer wesentlichen Beteiligung, die mehr als sechs (6) Monate nach deren Erwerb erzielt werden, werden zur Hälfte des Pauschalsteuersatzes besteuert (d. h. der für das gesamte Einkommen geltende Durchschnittssteuersatz wird gemäss den progressiven Einkommenssteuersätzen berechnet und die Hälfte des Durchschnittssatzes wird auf die Kapitalgewinne aus der wesentlichen Beteiligung angewandt). Eine Veräusserung kann den Verkauf, den Umtausch, die Einbringung oder eine sonstige Form der Übertragung der Beteiligung beinhalten.

Kapitalgewinne, die ein einzelner in Luxemburg wohnhafter Anteilhaber, der im Rahmen der Verwaltung seiner beruflichen/geschäftlichen Tätigkeit handelt, durch die Veräusserung von Anteilen erzielt, unterliegen den üblichen Einkommenssteuersätzen. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis, zu dem die Aktien verkauft wurden, und ihrem Anschaffungs- oder Buchwert, je nachdem, welches der niedrigere Wert ist.

b) In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Gesellschaften (*Société de capitaux*) haben erzielte Gewinne sowie Gewinne aus dem Verkauf, der

Veräusserung oder der Rückgabe von Anteilen in ihrem steuerpflichtigen Gewinn zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen.

c) Personen mit Wohnsitz in Luxemburg, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen

Anteilhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige Gesellschaften handelt, die einer speziellen Steuerregelung unterliegen, darunter (i) UCI gemäss dem Gesetz aus dem Jahr 2010, (ii) Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 und (iii) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen gemäss dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 und (iv) reservierte alternative Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 23. Juli 2016, sind in Luxemburg einkommensteuerbefreite Rechtspersonen und unterliegen daher nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

d) Anteilhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg

Anteilhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg, die in Luxemburg weder permanent ansässig sind noch dort eine permanente Vertretung unterhalten, der die Anteile zugerechnet werden können, unterliegen generell nicht der luxemburgischen Einkommensteuer für erzielte Einkommen und Kapitalgewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Anteilen.

Anteilhaber ohne Unternehmenssitz in Luxemburg, die in Luxemburg über eine Betriebsstätte bzw. eine permanente Vertretung verfügen, der die Anteile zugerechnet werden können, haben erzieltes Einkommen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräusserung oder der Rückgabe von Anteilen in ihrem steuerpflichtigen Einkommen zu Zwecken der luxemburgischen Einkommensteuer auszuweisen. Gleiches gilt für natürliche Personen, die im Rahmen der Verwaltung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit handeln und in Luxemburg eine Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhalten, der die Anteile zugerechnet werden können. Als steuerpflichtiger Gewinn gilt die Differenz zwischen dem Preis für Verkauf, Veräusserung oder Rücknahme und dem Anschaffungs- bzw. Buchwert der verkauften bzw. zurückgegebenen Anteile, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

3. Nettovermögenssteuer

Ein in Luxemburg wohnhafter Anteilhaber bzw. ein nicht in Luxemburg wohnhafter Anteilhaber, der in Luxemburg eine Betriebsstätte bzw. Vertretung unterhält, der die Anteile zugerechnet werden können, unterliegt der luxemburgischen Nettovermögenssteuer auf solche Anteile, es sei denn, der Anteilhaber ist (i) ein einzelner Steuerzahler mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg, (ii) ein Organismus für gemeinsame Anlagen gemäss dem Gesetz aus dem Jahr 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iv) eine Gesellschaft gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Venture-Capital-Vehikel, (v) ein Spezialinvestmentfonds gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 oder (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen gemäss dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 oder ein reservierter alternativer Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 23. Juli 2016.

Eine minimale Nettovermögenssteuer wäre jedoch anwendbar auf (i) Verbriefungsorganismen gemäss dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (ii) Gesellschaften gemäss dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (iii) berufsständische Versorgungswerke gemäss dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 und (iv) in Luxemburg aus steuerlicher Sicht als Wagniskapitalinstrument behandelte reservierte alternative Investmentfonds gemäss dem Gesetz vom 23. Juli 2016.

4. Sonstige Steuern

Nach luxemburgischem Steuerrecht sind die Anteile einzelner Anteilhaber, die zum Zeitpunkt ihres Todes einen Steuerwohnsitz in Luxemburg unterhalten, in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer einzubeziehen. Dagegen zieht die Übertragung von Anteilen im Todesfall eines Anteilhabers keine

Erbschaftssteuer nach sich, sofern der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes in Luxemburg keinen Wohnsitz unterhielt. Für Schenkungen oder Spenden der Anteile kann eine Schenkungssteuer fällig sein, sofern die Schenkung in einer luxemburgischen notariellen Urkunde oder in anderer Weise in Luxemburg aktenkundig wird.

InvStG

Die Anteilinhaber sollten sich möglicher steuerlicher Auswirkungen aus den Änderungen des deutschen Investmentsteuergesetzes durch die Investmentsteuerreform mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019 (InvStG) in seiner jeweils gültigen Fassung bewusst sein. In der Folge tritt im Grunde ein neu eingeführtes undurchschaubares Steuerregime in Kraft, bei dem in der Regel sowohl der Investmentfonds als auch seine haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennten Teile im Sinne des InvStG und seine Anleger besteuert werden. Mit Inkrafttreten am 1. Januar 2019 sollte das InvStG allgemein auf alle Investmentfonds oder alle seine haftungs- und vermögensrechtlich voneinander getrennten Teile im Sinne des InvStG und ihre Anleger angewandt werden, ohne dass Übergangsregelungen genannt werden. Deshalb dürfte das InvStG auf die Gesellschaft und ihre Teilfonds und die deutschen Anteilinhaber angewandt werden, unabhängig davon, ob sie die Anteile vor, am oder nach dem 1. Januar 2018 erworben haben.

ALLGEMEINE ANGABEN

Interessenkonflikte

Der Administrator, die Verwahrstelle, die Portfoliomanager, die Korrespondenzbanken und die Vertriebsträger können von Zeit zu Zeit als Administrator, Verwahrstelle und Treuhänder, Registerstelle, Portfoliomanager oder Händler in Bezug auf oder auf andere Weise in Verbindung mit anderen Fonds handeln, die ähnliche Ziele wie die Teilfonds verfolgen. Daher ist es möglich, dass hier im Verlauf ihrer Geschäftstätigkeit Interessenkonflikte mit den Teilfonds auftreten. Alle Beteiligten sind sich in einem solchen Fall ihrer Pflichten gegenüber der Gesellschaft bewusst, und alle Transaktionen, die sie im Zusammenhang mit der Gesellschaft ausführen, werden gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen abgewickelt. Alle entstehenden Interessenkonflikte sind fair beizulegen. Solche Transaktionen müssen fair ablaufen und im besten Interesse der Anteilinhaber durchgeführt werden. Darüber hinaus können die oben Genannten als Eigenhändler oder Vermittler mit den Vermögenswerten der Teilfonds handeln, sofern solche Geschäfte

- (a) gemäss den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen erfolgen; und
- (b) im besten Interesse der Anteilinhaber liegen.

Normale geschäftliche Bedingungen gelten bei Geschäften als erfüllt, wenn eine zertifizierte Bewertung der Transaktion durch eine Person eingeholt wird, die von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannt ist; oder

- (a) die Transaktion bestens an einer organisierten Investmentbörse gemäss den Regeln dieser Börse ausgeführt wird; oder
- (b) soweit (a) oder (b) nicht anwendbar sind, wenn die Transaktion zu Konditionen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle oder der Direktoren (bei einer Transaktion mit Beteiligung der Verwahrstelle) den normalen geschäftlichen Bedingungen zu Marktkonditionen entsprechen.

Versammlungen

Alle Hauptversammlungen der Anteilinhaber sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg oder einem anderen in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Ort abzuhalten. Die Einladungen zu den Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden allen registrierten Anteilinhabern an ihre im Anteilregister aufgeführten Adressen mit einer Frist von mindestens acht Tagen vor dem Termin der Versammlung zugestellt und gemäss den Luxemburger Gesetzen im RESA

sowie gemäss den Weisungen der Direktoren in beliebigen Luxemburger und anderen Zeitungen veröffentlicht.

Die Generalversammlung der Anteilinhaber findet am zweiten Donnerstag des Monats Dezember um 11.00 Uhr statt oder, falls dieser Termin kein Bankarbeitstag ist, am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen Ort.

Die Einladung wird gemäss den Luxemburger Gesetzen veröffentlicht und muss den Veranstaltungsort und die Uhrzeit der Versammlung sowie die Traktandenliste enthalten.

Ein Anteilinhaber kann einen Vertreter zur Teilnahme an der Versammlung entsenden. Die Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheiten, die auf allen Hauptversammlungen gelten, sind in der Satzung niedergelegt.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zu einer (1) Stimme bei Angelegenheiten betreffend die Gesellschaft, die den Anteilinhabern zur Abstimmung durch Stimmzettel vorgelegt werden. Die Anteile jeder Klasse besitzen die gleichen Stimmrechte.

Offizielle Sprache

Die offizielle Sprache des Prospekts, der Wesentlichen Anlegerinformationen und der Satzung ist Englisch.

Anwendbares Recht

Alle Angelegenheiten, die nicht in diesem Prospekt oder durch die Satzung geregelt sind, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes aus dem Jahr 1915 und dem Gesetz aus dem Jahr 2010 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

ANHANG 1 – DIE TEILFONDS

BOND EMERGING MARKETS CORPORATES

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die die langfristigen Vorteile aus der Dynamik eines breit diversifizierten Portfolios aus Unternehmensanleihen aufstrebender Märkte nutzen wollen und bereit sind, die entsprechenden Risiken zu tragen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die Erhaltung des Kapitals sowie konsistente Renditen an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Papieren und Kurzläufem investiert, die von Unternehmensschuldern aus aufstrebenden Märkten ausgegeben wurden, bzw. sich diesen gegenüber exponiert. Als aufstrebende Länder gelten alle auf der Liste aufstrebender Länder und Entwicklungsländer des Internationalen Währungsfonds aufgeführten Länder, alle Länder mit gemäss Weltbank geringem Einkommen, mittlerem Einkommen im unteren Bereich oder mittlerem Einkommen im oberen Bereich, alle Länder, die in einem Emerging Market Index vertreten sind, und alle anderen Länder, die der Portfoliomanager des Teilfonds als aufstrebende Länder qualifiziert oder allenfalls nicht mehr qualifiziert. Es wird davon ausgegangen, dass die Vermögenswerte des Teilfonds hauptsächlich auf USD, manchmal aber auch auf lokale Währungen lauten werden. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds entsprechend angelegt sein bzw. sich entsprechend exponiert haben.

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Der Teilfonds erwirbt nur Schuldpapiere, die (i) ein langfristiges Investment-Grade-Rating (gemäss Kapitel „Definitionen“, jedoch einschliesslich Fitch-Ratings) aufweisen (im Folgenden „externes Rating“) oder (ii) durch eine vom Portfoliomanager durchgeführte Kreditrisikobeurteilung eine gleichwertige Bewertung erhalten haben (im Folgenden „internes Rating“). Der Portfoliomanager führt bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder Finanzinstruments in jedem Fall eine eigene Kreditrisikobeurteilung durch und verlässt sich nicht einzig oder mechanistisch auf Ratings.

Nach dem Kauf müssen Schuldpapiere, die nicht als Credit-Linked Notes und ähnliche Vermögenswerte gelten (d. h., Anlagen, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die zur Übertragung des Kreditrisikos einer Drittpartei verwendet werden), mindestens ein Speklatives Rating aufweisen (gemäss Kapitel „Definitionen“, jedoch einschliesslich Fitch-Ratings). Andere Schuldpapiere müssen nach dem Kauf weiterhin ein Investment-Grade-Rating (gemäss Kapitel „Definitionen“, jedoch einschliesslich Fitch-Ratings) aufweisen. Der Teilfonds investiert nicht in Asset-Backed Securities.

Wenn ein externes Rating oder das interne Rating eines Schuldpapers auf ein Rating heruntergestuft wird, das tiefer ist als die vorgenannten Mindestkategorien, oder der Verlust des Ratings hängig ist, während der Teilfonds solche Schuldpapiere hält, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

(i) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte mehr als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung des Ratings zu verkaufen.

(ii) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte weniger als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds und die betroffenen Vermögenswerte werden innerhalb von sechs Monaten nicht auf ein akzeptables Speklatives Rating (gemäss Kapitel „Definitionen“, jedoch einschliesslich Fitch-Ratings) angehoben, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb weiterer sechs Monate zu verkaufen.

Wenn für ein einzelnes Schuldpapier zwei oder mehr externe Ratings vorhanden sind und vorausgesetzt, dass sich eines dieser externen Ratings unter Investment Grade (gemäss Kapitel „Definitionen“, jedoch einschliesslich Fitch-Ratings) befindet, kommt im Einstufungsprozess das zweitbeste der externen Ratings zum Tragen. Externe Ratings können durch ein angemessenes internes Rating angepasst werden. Dabei verwendet der Portfoliomanager in der Regel folgende Mechanismen:

(i) Ist nur ein externes Rating vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating führen und das externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(ii) Sind zwei externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das schlechtere der zwei externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(iii) Sind drei oder mehr externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das zweitbeste der externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

Das externe Rating und/oder das interne Rating werden (i) bei Investment-Grade- (gemäss Kapitel „Definitionen“, einschliesslich Fitch-Ratings) oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten mindestens jährlich, (ii) bei spekulativen (gemäss Kapitel „Definitionen“, einschliesslich Fitch-Ratings) oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten jedes Quartal und (iii) in jedem Fall häufiger bewertet, sollten dies negative Umstände erfordern.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht in Aktien, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS und/oder UCI anlegen und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann zudem in derivative Finanzinstrumente wie Credit Default Swaps investieren und bestimmte Absicherungstechniken und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung verwenden sowie sich zu Anlage- und Absicherungszwecken in Finanzindizes engagieren, solange die unter „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ im Prospekt genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

USD

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – EUR (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – EUR (hedged) Distribution (ausschüttend)
I-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – EUR (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile – EUR (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
S-Anteile – EUR (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

BOND EMERGING MARKETS CORPORATES SHORT TERM

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristige Vorzüge aus der Dynamik eines breit diversifizierten Portfolios von Unternehmensanleihen aus aufstrebenden Ländern anstreben und bereit sind, das damit verbundene Risiko zu tragen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die Erhaltung des Kapitals sowie konsistente Renditen an, indem er in ein diversifiziertes Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Papieren und Kurzläufern von Unternehmensschuldnern aus aufstrebenden Ländern investiert bzw. sich diesen gegenüber exponiert. Auf aggregierter Basis weisen die Wertpapiere des Portfolios des Teilfonds (einschliesslich der Verwendung von Derivaten und Barmitteln) eine modifizierte Duration von 1 bis 4 auf. Das Universum der Länder, die als aufstrebende Länder gelten, beinhaltet alle auf der Liste aufstrebender Länder und Entwicklungsländer des Internationalen Währungsfonds aufgeführten Länder, alle Länder mit gemäss Weltbank geringem Einkommen, mittlerem Einkommen im unteren Bereich oder mittlerem Einkommen im oberen Bereich, alle Länder, die in einem Emerging Market Index vertreten sind, und alle anderen Länder, die der Portfoliomanager als aufstrebende Länder qualifiziert oder allenfalls nicht mehr qualifiziert. Es wird davon ausgegangen, dass das Vermögen des Teilfonds primär auf USD lauten wird, lokale Währungen sind jedoch auch möglich. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds in gemäss diesem Abschnitt investiert bzw. engagiert sein.

Die restlichen Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in anderen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten angelegt und/oder engagiert werden, solange diese den Anlagezielen und -bestimmungen des Teilfonds entsprechen und die im Prospekt festgelegten Restriktionen eingehalten werden.

Der Teilfonds erwirbt in erster Linie Schuldpapiere, die (i) ein langfristiges Investment-Grade-Rating aufweisen (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings) (im Folgenden „externes Rating“) oder (ii) durch eine vom Portfoliomanager durchgeführte Kreditrisikobeurteilung eine gleichwertige Bewertung erhalten haben (im Folgenden „internes Rating“). Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldpapiere angelegt werden, die ein Rating unter BBB-, jedoch gleich oder über BB- aufweisen (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings). Der Portfoliomanager führt bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder Finanzinstruments in jedem Fall eine eigene Kreditrisikobeurteilung durch und verlässt sich nicht einzig oder mechanistisch auf Ratings.

Nach dem Kauf müssen Schuldpapiere, die nicht als Credit-Linked Notes und ähnliche Vermögenswerte gelten (d. h. Anlagen, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die zur Übertragung des Kreditrisikos einer Drittpartei verwendet werden), müssen mindestens ein spekulatives Rating aufweisen (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings). Mindestens 90% der Schuldpapiere müssen nach dem Kauf weiterhin ein Investment-Grade-Rating (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings) aufweisen. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in Schuldpapiere angelegt werden, die nach dem Kauf ein Rating unter BBB-, jedoch gleich oder über BB- aufweisen (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings). Der Teilfonds investiert nicht in Asset-backed Securities.

Wenn ein externes Rating oder das interne Rating eines Schuldpapers auf ein Rating heruntergestuft wird, das tiefer ist als die vorgenannten Mindestkategorien, oder der Verlust des Ratings hängig ist, während der Teilfonds solche Schuldpapiere hält, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

(i) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte mehr als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung des Ratings zu verkaufen;

(ii) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte weniger als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds und die betroffenen Vermögenswerte werden innerhalb von sechs Monaten nicht auf ein akzeptables spekulatives Rating (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings) angehoben, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb weiterer sechs Monate zu verkaufen.

Wenn für ein einzelnes Schuldpapier zwei oder mehr externe Ratings vorhanden sind und vorausgesetzt, dass sich eines dieser externen Ratings unter Investment Grade (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings) befindet, kommt im Einstufungsprozess das zweitbeste der externen Ratings zum Tragen. Externe Ratings können durch ein angemessenes internes Rating angepasst werden. Dabei verwendet der Portfoliomanager in der Regel folgende Mechanismen:

(i) Ist nur ein externes Rating vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating führen und das externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(ii) Sind zwei externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das schlechtere der zwei externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(iii) Sind drei oder mehr externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das zweitbeste der externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

Das externe Rating und/oder das interne Rating werden (i) bei Investment-Grade- (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings) oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten mindestens jährlich, (ii) bei spekulativen (gemäss Kapitel „Definitionen“, aber einschliesslich Fitch Ratings) oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten jedes Quartal und (iii) in jedem Fall häufiger bewertet, sollten dies negative Umstände erfordern.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i)

nicht in Aktien anlegen, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen.

Der Teilfonds kann zudem in derivative Finanzinstrumente wie Credit Default Swaps investieren und bestimmte Absicherungstechniken und Techniken für die effiziente Portfolioverwaltung verwenden sowie sich zu Anlage- und Absicherungszwecken in Finanzindizes engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Exposure zu überwachen.

Referenzwährung

USD

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – EUR (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,00% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

BOND EURO CORPORATES

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die in von Unternehmen emittierten Anleihen anlegen wollen, die zeitraubende Wertpapierausswahl und -Überwachung aber lieber einem Team von erfahrenen Fachleuten überlassen und somit zu geringen Kosten in einem zur Portfoliodiversifikation äusserst geeigneten Kapitalmarkt zu investieren. Anleger sollten ein geringes bis mässiges Risiko- und Renditepotenzial anstreben.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die Erhaltung des Kapitals sowie konsistente Renditen an, indem er in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Papieren und Kurzläufern investiert bzw. sich diesen gegenüber exponiert, die von Unternehmen mit Investment-Grade-Ratings ausgegeben wurden. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds entsprechend angelegt sein bzw. sich entsprechend exponiert haben.

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht in Aktien, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente wie Credit Default Swaps engagieren sowie sich zu Anlage- und Absicherungszwecken in Finanzindizes engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
Q-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,00% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

BOND EURO HIGH YIELD

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristige Vorzüge aus der Dynamik eines breit diversifizierten Portfolios aus Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade anstreben und bereit sind, die damit verbundenen Risiken zu akzeptieren.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt nach Kapitalerhaltung und konsistenten Renditen durch Anlagen bzw. Engagements in einem diversifizierten Portfolio aus primär auf EUR lautenden fest und variabel verzinslichen Zinspapieren und kurzfristigen Schuldverschreibungen, die von Unternehmen mit einem Rating unter Investment Grade ausgegeben wurden. Der Teilfonds kann bis zu 10% in notleidende Wertpapiere investieren.

Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds entsprechend investiert bzw. engagiert sein.

Die restlichen Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in anderen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten investiert und/oder engagiert werden, solange diese den Anlagezielen und -bestimmungen des Teilfonds entsprechen und die im Prospekt festgelegten Restriktionen eingehalten werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht in Aktien anlegen, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen. Erhält der Teilfonds Aktien von ertragsstarken Unternehmen, die sich in einem Restrukturierungsprozess befinden (z. B. Anleiheninhaber erhalten einen Debt-Equity-Swap), kann der Teilfonds diese Aktien behalten, solange die Anlage im besten Interesse der Anleger erfolgt.

Der Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente wie Credit Default Swaps engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Der Teilfonds verwendet keine Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (iii) Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Der Teilfonds tritt in keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Exposure zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile CHF (hedged) – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile CHF (hedged) – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
F-Anteile CHF (hedged) – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
R-Anteile CHF (hedged) – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Erstzeichnungsdatum

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): 2. September 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum

S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): 2. September 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum

AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): 2. September 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum

Erstzeichnungspreis

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): EUR 10 000

S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): EUR 10 000

AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): EUR 10 000

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Managers (France)

BOND GLOBAL CORPORATES

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristige Vorzüge aus der Dynamik eines breit diversifizierten Portfolios von Unternehmensanleihen anstreben und das sich des damit verbundenen Risikos bewusst sind.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die Erhaltung des Kapitals sowie konsistente Renditen an, indem er in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Papieren und Kurzläufern von Unternehmensschuldern investiert bzw. sich diesen gegenüber exponiert.

Der Teilfonds erwirbt nur Schuldpapiere, die (i) ein langfristiges Investment-Grade-Rating aufweisen (im Folgenden „externes Rating“) oder (ii) durch eine vom Portfoliomanager durchgeführte Kreditrisikobeurteilung eine gleichwertige Bewertung erhalten haben (im Folgenden „internes Rating“). Der Portfoliomanager führt bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder Finanzinstruments in jedem Fall eine eigene Kreditrisikobeurteilung durch und verlässt sich nicht einzig oder mechanistisch auf Ratings.

Nach dem Kauf müssen Schuldpapiere, die nicht als Credit-Linked Notes und ähnliche Vermögenswerte gelten (d. h., Anlagen, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die zur Übertragung des Kreditrisikos einer Drittpartei verwendet werden), mindestens ein Speklatives Rating aufweisen. Andere Schuldpapiere müssen nach dem Kauf weiterhin ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds investiert nicht in Asset-Backed Securities.

Wenn ein externes Rating oder das interne Rating eines Schuldpapers auf ein Rating heruntergestuft wird, das tiefer ist als die vorgenannten Mindestkategorien, oder der Verlust des Ratings hängig ist, während der Teilfonds solche Schuldpapiere hält, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

(i) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte mehr als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung des Ratings zu verkaufen.

(ii) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte weniger als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds und die betroffenen Vermögenswerte werden innerhalb von sechs Monaten nicht auf ein akzeptables Speklatives Rating angehoben, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb weiterer sechs Monate zu verkaufen.

Wenn für ein einzelnes Schuldpapier zwei oder mehr externe Ratings vorhanden sind und vorausgesetzt, dass sich eines dieser externen Ratings unter Investment Grade befindet, kommt im Einstufungsprozess das zweitbeste der externen Ratings zum Tragen. Externe Ratings können durch ein angemessenes internes Rating angepasst werden. Dabei verwendet der Portfoliomanager in der Regel folgende Mechanismen:

(i) Ist nur ein externes Rating vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating führen und das externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(ii) Sind zwei externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das schlechtere der zwei externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(iii) Sind drei oder mehr externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das zweitbeste der externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

Das externe Rating und/oder das interne Rating werden (i) bei Investment-Grade- oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten mindestens jährlich, (ii) bei spekulativen oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten jedes Quartal und (iii) in jedem Fall häufiger bewertet, sollten dies negative Umstände erfordern.

Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert.

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht in Aktien, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen. Anlagen in andere UCITS und/oder UCI sind nur erlaubt, wenn die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen solcher Zielfonds mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds (einschliesslich der vorgenannten Ratinganforderungen) vergleichbar sind.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente wie Credit Default Swaps engagieren sowie sich zu Anlage- und Absicherungszwecken in Finanzindizes engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

I-Anteile – Distribution (ausschüttend)
I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – USD (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
AM-Anteile – USD (hedged) Capitalisation (thesaurierend)

Erstzeichnungsdatum

AM-Anteile – USD (hedged) Capitalisation (thesaurierend): 29. November 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum

Erstzeichnungspreis

AM-Anteile – USD (hedged) Capitalisation (thesaurierend): USD 10 000

Verwaltungsgebühr

Max. 1,00% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

BOND GLOBAL CORPORATES SHORT TERM

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristige Vorzüge aus der Dynamik eines breit diversifizierten Portfolios von kurzfristigen Unternehmensanleihen anstreben und die sich des damit verbundenen Risikos bewusst sind.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die Erhaltung des Kapitals sowie konsistente Renditen an, indem er in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus Kurzläufern hauptsächlich von Unternehmensschuldnern investiert bzw. sich diesen gegenüber exponiert. Auf aggregierter Basis weisen die Wertpapiere des Portfolios des Teilfonds (einschliesslich der Verwendung von Derivaten) eine modifizierte Duration von 1 bis 3 auf.

Der Teilfonds erwirbt nur Schuldpapiere, die (i) ein langfristiges Investment-Grade-Rating aufweisen (im Folgenden „externes Rating“) oder (ii) durch eine vom Portfoliomanager durchgeführte Kreditrisikobeurteilung eine gleichwertige Bewertung erhalten haben (im Folgenden „internes Rating“). Der Portfoliomanager führt bei der Bewertung der Bonität eines Unternehmens oder Finanzinstruments in jedem Fall eine eigene Kreditrisikobeurteilung durch und verlässt sich nicht einzig oder mechanistisch auf Ratings.

Nach dem Kauf müssen Schuldpapiere, die nicht als Credit-Linked Notes und ähnliche Vermögenswerte gelten (d. h., Anlagen, deren Rendite oder Rückzahlung mit Kreditrisiken verbunden ist oder die zur Übertragung des Kreditrisikos einer Drittpartei verwendet werden), mindestens ein Spekultives Rating aufweisen. Andere Schuldpapiere müssen nach dem Kauf weiterhin ein Investment-Grade-Rating aufweisen. Der Teilfonds investiert nicht in Asset-Backed Securities.

Wenn ein externes Rating oder das interne Rating eines Schuldpapiers auf ein Rating heruntergestuft wird, das tiefer ist als die vorgenannten Mindestkategorien, oder der Verlust des Ratings hängig ist, während der Teilfonds solche Schuldpapiere hält, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

(i) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte mehr als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb von sechs Monaten nach der Herabstufung des Ratings zu verkaufen.

(ii) Beträgt der Anteil der betroffenen Vermögenswerte weniger als 3% des Nettoinventarwerts des Teilfonds und die betroffenen Vermögenswerte werden innerhalb von sechs Monaten nicht auf ein akzeptables Spekultives Rating angehoben, setzt der Portfoliomanager alles Mögliche daran, diese Vermögenswerte innerhalb weiterer sechs Monate zu verkaufen.

Wenn für ein einzelnes Schuldpapier zwei oder mehr externe Ratings vorhanden sind und vorausgesetzt, dass sich eines dieser externen Ratings unter Investment Grade befindet, kommt im Einstufungsprozess das zweitbeste der externen Ratings zum Tragen. Externe Ratings können durch ein angemessenes internes Rating angepasst werden. Dabei verwendet der Portfoliomanager in der Regel folgende Mechanismen:

(i) Ist nur ein externes Rating vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating führen und das externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(ii) Sind zwei externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das schlechtere der zwei externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

(iii) Sind drei oder mehr externe Ratings vorhanden, kann die eigene Kreditrisikobeurteilung zu einem besseren Rating als das zweitbeste der externen Ratings führen und dieses externe Rating aufheben, sofern der Portfoliomanager eine angemessene quantitative Analyse durchgeführt hat.

Das externe Rating und/oder das interne Rating werden (i) bei Investment-Grade- oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten mindestens jährlich, (ii) bei spekulativen oder gleichwertig bewerteten Vermögenswerten jedes Quartal und (iii) in jedem Fall häufiger bewertet, sollten dies negative Umstände erfordern.

Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert.

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht in Aktien, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen. Anlagen in andere UCITS und/oder UCI sind nur erlaubt, wenn die Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen solcher Zielfonds mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds (einschliesslich der vorgenannten Ratinganforderungen) vergleichbar sind.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente wie Credit Default Swaps engagieren sowie sich zu Anlage- und Absicherungszwecken in Finanzindizes engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der jeweilige Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklasse

I-Anteile – Distribution (ausschüttend)
I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – Distribution (ausschüttend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,00% p. a.

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

BOND GLOBAL HIGH YIELD

Typisches Anlegerprofil	Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die die langfristigen Vorteile aus der Dynamik eines breit diversifizierten Portfolios nutzen wollen, das aus Unternehmensanleihen mit einem tieferen als dem Investment-Grade-Rating besteht, und bereit sind, die entsprechenden Risiken zu tragen.
Anlagepolitik	Dieser Teilfonds strebt die Erhaltung des Kapitals sowie konsistente Anlagerenditen an, indem er in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Papieren und Kurzläufern von Unternehmensschuldern investiert oder sich anderweitig gegenüber ihnen exponiert. Das Rating der betreffenden Schuldner liegt unter dem Investment-Grade-Rating. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds entsprechend angelegt sein bzw. sich entsprechend exponiert haben. Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden. Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht in Aktien, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen. Sollte der Teilfonds Aktien von in einem Restrukturierungsprozess befindlichen High-Yield-Unternehmen erhalten haben (z. B. Anleiheninhaber erhalten einen Schulden-Swap), behält der Teilfonds diese Aktien, wenn dies im Interesse der Anleger geschieht. Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente wie Credit Default Swaps engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken. Der Teilfonds setzt keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierleihgeschäfte, (ii) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (iii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte. Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.
Referenzwährung	EUR
Anteilklassen	I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) I-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend) I-Anteile – Distribution (ausschüttend) R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) R-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend) S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) AM-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend) F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
Verwaltungsgebühr	Max. 1,50% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Managers (France)

BOND INFLATION PROTECTION

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die den langfristigen Nutzen eines diversifizierten Portfolios bestehend aus inflationsgebundenen Obligationen suchen und bereit sind, die damit verbundenen Risiken zu akzeptieren.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die Absicherung gegen die Inflation sowie eine konsistente Renditen an, indem er in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus inflationsgebundenen fest und variabel verzinslichen Papieren und Kurzläufem investiert bzw. sich diesen gegenüber exponiert, die von internationalen und supranationalen Organisationen und Emittenten mit Investment-Grade-Ratings aus dem öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Sektor ausgegeben wurden. Die Investitionen werden gegen das Zinsrisiko abgesichert. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds entsprechend angelegt sein bzw. sich entsprechend exponiert haben.

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI anlegen, (ii) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Aktien und (iii) nicht mehr als 25% in wandelbaren Wertpapieren anlegen.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,00% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Managers (France)

EQUITY EURO ZONE

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die aufgrund von Aktienanlagen auftretenden höheren Risiken eingehen können und wollen, um höchstmögliche Renditen zu erzielen. Sie sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, bedeutende zeitweilige Verluste zu tragen. Ein langfristiger Anlagehorizont von mindestens fünf, idealerweise aber zehn Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen und/oder Engagements in ein diversifiziertes Aktienportfolio von breit kapitalisierten Unternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Währungsunion an. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds in solche Wertpapiere investiert sein bzw. sich diesen gegenüber exponiert haben. Zudem müssen stets mindestens 50% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI anlegen.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Zulassung im PEA

Das Portfolio ist stets zu mindestens 75% in Aktien, ähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und Genossenschaftszertifikaten investiert, die von Firmen ausgegeben werden, deren eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat liegt (d. h. im PEA zulässige Wertpapiere oder Ansprüche).

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Managers (France)

EQUITY GLOBAL

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die aufgrund von Aktienanlagen auftretenden höheren Risiken eingehen können und wollen, um höchstmögliche Renditen zu erzielen. Sie sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, zeitweilige Verluste zu tragen. Ein langfristiger Anlagehorizont von mindestens fünf, idealerweise aber zehn Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen und/oder Engagements in ein global diversifiziertes Portfolio aus Aktien an, die an einem anerkannten nationalen Aktienmarkt gehandelt werden. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds in solche Wertpapiere investiert sein. Zudem müssen stets mindestens 50% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI anlegen.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

USD

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend) (still)
S-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile CHF – Capitalisation (thesaurierend) (still)
AM-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile CHF – Capitalisation (thesaurierend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

EQUITY GLOBAL HIGH DIVIDEND

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Risiken im Zusammenhang mit Aktienanlagen eingehen können und wollen, um hohe Renditen anzustreben.

Sie sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, bedeutende zeitweilige Verluste zu tragen. Ein langfristiger Anlagehorizont von mindestens fünf, idealerweise jedoch zehn Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt einen hohen langfristigen Kapitalzuwachs durch direkte oder indirekt über andere UCITS bzw. UCI erfolgende Anlagen und/oder Engagement in ein global diversifiziertes Aktienportfolio aus Unternehmen mit überdurchschnittlichen jährlichen Dividendenzahlungen an. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds in solche Wertpapiere investiert sein bzw. sich diesen gegenüber exponiert haben. Zudem müssen stets mindestens 50% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds werden in anderen handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert.

Mindestens 90% werden direkt angelegt. Höchstens 10% des Nettovermögens dürfen indirekt via UCITS bzw. UCI angelegt werden.

Dieser Teilfonds kann sich auch zu max. 10% der Vermögenswerte über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – Distribution (ausschüttend)
R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – Distribution CHF (ausschüttend)
R-Anteile – Distribution (ausschüttend) (ruhend)
S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Managers (France)

EQUITY GLOBAL LONG/SHORT

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die aufgrund von Aktienanlagen auftretenden höheren Risiken eingehen können und wollen, um höchstmögliche Renditen zu erzielen. Sie sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, zeitweilige Verluste zu tragen, obwohl die Anlagestrategie des Teilfonds eine im Vergleich zu Long-only-Fonds geringere Volatilität mit sich bringt.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen und/oder Engagements in einen Mix aus Smart-Beta- und alternativ gewichteten Strategien an den wichtigsten internationalen Aktienmärkten an. Der Teilfonds eliminiert mindestens 90% seines Aktienmarkt-Exposure, indem er synthetische Short-Positionen in derivativen Instrumenten eingeht. Die entsprechenden Anlagen können in Aktien, UCITS und/oder UCI oder derivativen Instrumenten erfolgen. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel des Vermögens dieses Teilfonds entsprechend angelegt sein. Zudem müssen stets mindestens 50% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI anlegen.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 I-Anteile CHF Hedged – Capitalisation (thesaurierend)
 I-Anteile USD Hedged – Capitalisation (thesaurierend)
 R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
 S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Erstzeichnungsdatum

I-Anteile – Capitalisation: 28. Juni 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum.

Erstzeichnungspreis

I-Anteile – Capitalisation: CHF hedged 10 000

Erstzeichnungsdatum

I-Anteile – Capitalisation: 28. Juni 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum.

Erstzeichnungspreis

I-Anteile – Capitalisation: USD hedged 10 000

Verwaltungsgebühr	Max. 1,50% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Management AG

EQUITY GLOBAL MINIMUM VOLATILITY

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die aufgrund von Aktienanlagen auftretenden höheren Risiken eingehen können und wollen, um höchst mögliche Renditen zu erzielen. Sie sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, zeitweilige Verluste zu tragen. Ein langfristiger Anlagehorizont von mindestens fünf, idealerweise jedoch zehn Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt nach langfristigem Kapitalwachstum durch Anlagen und/oder Engagements in einem weltweit diversifizierten Portfolio aus Aktien, die an einer anerkannten inländischen Börse kotiert sind. Ziel ist es, ein Portfolio aufzubauen, welches das Risiko systematisch verringert. Die Wertpapierselektion erfolgt über einen Minimum-Volatility-Ansatz, der den Aufbau eines Portfolios zum Ziel hat, welches das Ex-ante-Risiko eines Aktienportfolios je nach aktueller Marktlage minimiert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds gemäss vorliegendem Absatz investiert sein. Zudem müssen stets mindestens 50% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Die restlichen Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in anderen handelbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten angelegt und/oder engagiert werden, solange diese den Anlagezielen und -bestimmungen des Teilfonds entsprechen und die im Prospekt festgelegten Restriktionen eingehalten werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen legt der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS und/oder UCI an.

Der Teilfonds darf sich zudem durch den Einsatz von Derivaten in den genannten Vermögenswerten engagieren, wobei die Anlagegrenzen gemäss Kapitel „Anlagebeschränkungen“ einzuhalten sind. Unter keinen Umständen dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der Teilfonds von seinem Anlageziel abweicht.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Exposure zu überwachen.

Referenzwährung

USD

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 I-Anteile EUR – Distribution (ausschüttend)
 I-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
 R-Anteile EUR – Distribution (ausschüttend)
 S-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
 AM-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
 F-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Managers (France)

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die aufgrund von Aktienanlagen auftretenden höheren Risiken eingehen können und wollen, um höchstmögliche Renditen zu erzielen und dabei einen Teil des Verlustrisikos systematisch abzusichern. Sie sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, zeitweilige Verluste zu tragen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch Anlagen und/oder Engagements in einem globalen Aktienportfolio aus Wertschriften, die an den wichtigsten internationalen Aktienmärkten gehandelt werden, und gleichzeitig eine systematische Absicherungsstrategie an, die darin besteht, Put-Optionen zu kaufen, die teilweise durch den Verkauf von Call- oder Put-Optionen finanziert werden. Der Ausübungspreis der Optionen variiert im Laufe der Zeit. Neue Put-Optionen werden normalerweise in Höhe von 100% bis 85% des zugrunde liegenden Index und mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger am Kauftag der Option zu kaufen. Die Absicherungen werden normalerweise vierteljährlich angepasst, sofern keine frühere oder häufigere Anpassung der Absicherungen vom Vermögensverwalter infolge eines stark steigenden oder sinkenden Markts als notwendig erachtet wird. Um zumindest einen Teil der Absicherungskosten zu finanzieren, können neue Call-Optionen normalerweise in Höhe von 100% bis 107% des zugrunde liegenden Index am Verkaufstag der Option verkauft werden, Put-Optionen normalerweise in Höhe von 90% bis 75% des zugrunde liegenden Index am Verkaufstag der Option. Die entsprechenden Anlagen können in Aktien, UCITS und/oder UCI oder derivativen Instrumenten erfolgen. Das Fremdwährungsrisiko wird systematisch abgesichert, indem nicht mehr als 10% des Nettovermögens des Portfolios Währungsrisiken ausgesetzt werden (das heisst, das Portfolio wird zu mindestens 90% seines Nettovermögens gegen das Fremdwährungsrisiko abgesichert). Ausserdem werden die Fremdwährungsabsicherungen mit einer Laufzeit von einem Monat oder länger am Tag der Einsetzung der Absicherung implementiert. Die Absicherungen werden normalerweise vierteljährlich angepasst, sofern keine frühere oder häufigere Anpassung der Absicherungen vom Vermögensverwalter infolge eines stark steigenden oder sinkenden Markts als notwendig erachtet wird. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds gemäss vorliegendem Absatz investiert sein. Zudem müssen stets mindestens 50% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Zur Umsetzung der beschriebenen Risikominderungstechnik können anstelle von direkten Optionskäufen Excess Return Swaps oder Total Return Swaps eingesetzt werden. Zu diesem Zweck ist der Basiswert des Excess Return Swaps oder des Total Return Swaps ein nicht-diskretionärer, regelbasierter Index, der die Performance der angewandten Risikominderungstechnik reflektiert. Trotz der Umsetzung der Absicherungsstrategie besteht keine Garantie für die Erreichung des Anlageziels. Ein Wertverlust kann nicht ausgeschlossen werden.

Die übrigen Vermögenswerte des Teilfonds können in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechend den Anlagezielen und Richtlinien des Teilfonds und gemäss den im Prospekt ausgeführten Beschränkungen investiert bzw. exponiert werden.

Höchstens 10% des Nettovermögens können indirekt via UCITS und/oder UCI investiert werden.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Die Verwendung oder die Anlage durch den Teilfonds in Total Return Swaps und andere Derivate mit denselben Eigenschaften präsentiert sich wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	95%	100%

Total Return Swaps können Basiswerte wie Indizes, Aktienoptionen oder Futures aufweisen. Üblicherweise werden Anlagen in solche Instrumente vorgenommen, um das Marktexposure des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Dem Teilfonds können beim Eintritt in Total Return Swap und andere Derivate mit denselben Eigenschaften und/oder bei der Erhöhung oder der Reduktion des Nennbetrags Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Dem Teilfonds können beim Eintritt in solche Techniken und Instrumente insbesondere fixe oder variabel Vermittlungsgebühren und Transaktionskosten entstehen. Einzelheiten dazu finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii)

Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, welche die aufgrund von Aktienanlagen auftretenden höheren Risiken eingehen können und wollen, um höchstmögliche Renditen zu erzielen. Sie sollten daher über Erfahrung mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, zeitweilige Verluste zu tragen. Dies trotz der Tatsache, dass die Anlagestrategie des Teilfonds für geringere Volatilität im Vergleich zu jener eines Long-only-Fonds sorgt.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in Aktien, die in der Europäischen Währungsunion kotiert sind, und in Indexderivate mit dem Ziel, (i) das systematische Risiko des Aktienmarktexposure im Portfolio mit einem Ex-ante-Ziel-Beta von ca. null zu eliminieren, indem er synthetische Short-Positionen in Indexfutures im Eurostoxx 50 eingeht, und (ii) im Rahmen des empfohlenen Anlagehorizonts eine positive Rendite zu erzielen, indem er zwei Ertragsquellen nutzt: (x) Unternehmen mit überdurchschnittlichen jährlichen Dividendenzahlungen durch Direktanlagen und (y) Short-Positionen in kotierten Call- und Put-Optionen des Eurostoxx 50.

Das geschätzte Aktienmarktexposure des Portfolios wird vorab zu über 98% abgesichert und die Absicherung wird mindestens einmal täglich angepasst (sofern eine Anpassung erforderlich ist). Das Long-Equity-Portfolio ist so aufgebaut, dass sein Tracking Error gegenüber dem Eurostoxx 50 ex ante 4% nicht übersteigt. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds in solche Wertpapiere investiert sein. Zudem werden mindestens 50% des Werts des Teilfonds laufend in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente (siehe Kapitel „Definitionen“) investiert.

Die restlichen Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in anderen handelbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten angelegt und/oder engagiert werden, solange diese den Anlagezielen und -bestimmungen des Teilfonds entsprechen und die im Prospekt festgelegten Restriktionen eingehalten werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen legt der Teilfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS und/oder UCI an.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften verwendet der Teilfonds keine Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Der Einsatz von oder die Anlage in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds gestaltet sich wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds tritt in keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds wendet den absoluten VaR-Ansatz an, um das globale Exposure zu überwachen.

Nach dem Nennwertsummen-Ansatz weist der Teilfonds eine erwartete Hebelung von 300% des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf. Die Hebelung des Teilfonds kann jedoch möglicherweise höher oder niedriger sein.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

AM-Anteile – Distribution (ausschüttend)
 F-Anteile – Distribution (ausschüttend) (ruhend)
 I-Anteile – Distribution (ausschüttend) (ruhend)
 I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 R-Anteile – Distribution (ausschüttend) (ruhend)
 S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 SL-Anteile – Distribution (ausschüttend)

Erstzeichnungsdatum

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): 30. Mai 2020 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat

	bestimmten Datum
Erstzeichnungspreis	I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): EUR 100
Verwaltungsgebühr	Max. 1% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Managers (France)

EQUITY USA

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Risiken im Zusammenhang mit Aktienanlagen eingehen können und wollen, um hohe Renditen anzustreben.

Sie sollten daher über Erfahrungen mit volatilen Produkten verfügen und in der Lage sein, bedeutende zeitweilige Verluste zu tragen. Ein langfristiger Anlagehorizont von mindestens fünf, idealerweise jedoch zehn Jahren ist notwendig, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an, indem er in ein diversifiziertes Aktien-Portfolio investiert. Die Emittenten dieser Aktien haben ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und sind an einem anerkannten amerikanischen Markt notiert. Anlagen in an einem Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika notierten Aktien von Unternehmen mit Sitz ausserhalb der USA sind zulässig, falls der grösste Teil ihrer Geschäftstätigkeit in den USA stattfindet. Das Vermögen des Teilfonds muss jederzeit zu mindestens zwei Dritteln in den beschriebenen Anlagen investiert sein. Zudem müssen stets mindestens 50% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Das restliche Vermögen des Teilfonds kann unter Beachtung der Anlageziele und -politik des Teilfonds und unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen in diesem Prospekt in anderen handelbaren Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten angelegt oder ihnen gegenüber exponiert werden.

Mindestens 90% des Nettovermögens werden direkt angelegt. Indirekte Anlagen von bis zu 10% des Nettovermögens über UCITS und/oder UCI sind zulässig.

Der Teilfonds darf sich zudem durch den Einsatz von Derivaten in den genannten Vermögenswerten engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Diese Geschäfte dürfen keinesfalls eine Abweichung des Teilfonds von seinem Anlageziel zur Folge haben.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Referenzwährung

USD

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
R-Anteile EUR Hedged – Capitalisation (thesaurierend)
S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
AM-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend)
SL-Anteile EUR – Distribution (ausschüttend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile EUR Hedged – Capitalisation (thesaurierend)

Erstzeichnungsdatum

F-Anteile – Capitalisation: 30. April 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum.

Erstzeichnungspreis

F-Anteile – Capitalisation: EUR Hedged 100

Erstzeichnungsdatum	R-Anteile – Capitalisation: 30. April 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum.
Erstzeichnungspreis	R-Anteile –Capitalisation: EUR Hedged 100
Verwaltungsgebühr	Max. 1,50% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Management AG

Fixed Income Alpha Select

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristige Vorzüge aus der Dynamik eines breit diversifizierten Portfolios aus festverzinslichen Wertpapieren wie Unternehmensanleihen und Staatsanleihen, einschliesslich Papieren von supranationalen Emittenten und Agenturen, anstreben und bereit sind, die damit verbundenen Risiken zu akzeptieren.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt eine positive Rendite in jedem beliebigen Marktumfeld über einen dreijährigen Zeitraum an. Der Teilfonds investiert bzw. engagiert sich in einem weltweit diversifizierten Portfolio aus fest und variabel verzinslichen Zinspapieren und kurzfristigen Schuldverschreibungen, die von Unternehmen und Staaten einschliesslich supranationaler Emittenten und Agenturen ausgegeben wurden. Solange im Durchschnitt ein Investment-Grade-Rating eingehalten wird, kann der Fonds in High-Yield-Anleihen investieren. Darüber hinaus kann der Teilfonds durch den Einsatz derivativer Instrumente wie Credit Default Swaps, Zinsswaps, Optionen, Futures und Swaptions in synthetische Long- und synthetische Short-Positionen investieren. Nicht auf die Referenzwährung lautende Anlagen werden gegen die Referenzwährung abgesichert. Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds entsprechend der oben definierten Strategie investiert sein.

Die restlichen Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in handelbaren Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten investiert und/oder engagiert werden, solange diese den Anlagezielen und -bestimmungen des Teilfonds entsprechen und die im Prospekt festgelegten Restriktionen eingehalten werden.

Ungeachtet der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen wird der Teilfonds (i) nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in anderen UCITS bzw. UCI und (ii) nicht mehr als 25% direkt in Non-Investment-Grade-Unternehmensanleihen (High-Yield-Anleihen) anlegen. Anlagen in andere UCITS und/oder UCI sind nur erlaubt, wenn die Anlagepolitik und die Anlagebeschränkungen solcher Zielfonds mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds (einschliesslich der vorgenannten Ratinganforderungen) vergleichbar sind.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente (einschliesslich OTC-Derivaten) wie Credit Default Swaps, Swaptions, kotierte Futures, Optionen und Devisentransaktionen einsetzen.

Es gibt keine Garantie, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Ein Wertverlust kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften verwendet der Teilfonds keine Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit handelbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Rückkaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Der Einsatz von oder die Anlage in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds gestaltet sich wie folgt:

Art der Transaktion	Unter normalen Umständen wird allgemein erwartet, dass der Nominalbetrag solcher Transaktionen den unten angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds nicht übersteigt. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil grösser sein.	Der Nominalbetrag des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem unten angegebenen Anteil am Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Der Einsatz von Derivaten erfolgt im Einklang mit dem Anlageziel und derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Risikoprofil bewirken.

Der Teilfonds tritt in keine Total Return Swaps ein.

Der Teilfonds wendet den absoluten VaR-Ansatz an, um das globale Exposure zu überwachen.

Nach dem Nennwertsummen-Ansatz weist der Teilfonds eine erwartete Hebelung von 550% des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf. Die Hebelung des Teilfonds kann jedoch möglicherweise höher oder niedriger sein.

Referenzwährung

EUR

Anteilklassen

I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile USD (hedged) – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
I-Anteile CHF (hedged) – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
AM-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend)

Erstzeichnungsdatum	AM-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend): 29. November 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum
Erstzeichnungspreis	AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): CHF 10 000
Verwaltungsgebühr	Max. 1,50% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Management AG
Provision	Der Portfoliomanager kann ab Juni 2020 über geldwerte Vorteile gemäss Abschnitt «Gebühren und Kosten» für Forschungs- und Vermittlungsdienstleistungen bezahlen.

MULTI ASSET RISK PREMIA

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, der eine Anlage mit moderatem Risiko anstrebt, mit dem Ziel, im Rahmen des empfohlenen Anlagehorizonts eine moderate positive absolute Rendite zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in ein Multi-Asset-Portfolio, das zum Ziel hat, (i) das systematische Risiko jeder Vermögensklasse im Portfolio durch Short-Positionen zu eliminieren und (ii) im Rahmen des empfohlenen Anlagehorizonts (x) eine positive Rendite zu erzielen, indem er eine Reihe verschiedener Risikoprämienstrategien einsetzt, z. B. Carry-, Momentum- oder Wertstrategien, und (y) in jeder Vermögensklasse (Aktien, Zinsen, Kredite, Währungen, Rohstoffe oder Volatilität) Long-Positionen eingeht. Die eingesetzten Strategien sind zum Beispiel:

- Carry-Strategien, die darin bestehen, Wert zu generieren aus Vermögenswerten, von denen erwartet wird, dass sie höhere Renditen liefern als andere renditeschwächere Vermögenswerte;
- Momentum-Strategien, die darin bestehen, Wert zu generieren aus Vermögenswerten, von denen erwartet wird, dass sie sich über einen Zeitraum in der Zukunft weiterhin ähnlich (positiv oder negativ) entwickeln werden; und
- Wertstrategien, die darin bestehen, den Trend auszunutzen, dass sich relativ günstigere Vermögenswerte besser entwickeln als relativ teurere Vermögenswerte.

Strategie/Vermögensklasse	Aktien	Zinsen	Kredite	Währungen	Rohstoffe
Momentum	✓	✓	✓	✓	✓
Mean Reversion	✓	✓		✓	✓
Wert	✓	✓	✓	✓	✓
Carry	✓	✓	✓	✓	✓
Qualität	✓				
Wachstum	✓				
Grösse	✓				
Volatilität	✓	✓	✓	✓	✓
Tiefe Volatilität	✓				
Liquidität					✓
M&A-Arbitrage	✓				
Implizite Dividenden	✓				
Kurve		✓			
Hedge Arbitrage				✓	

Die oben genannten verschiedenen Risikoprämienstrategien werden innerhalb des Portfolios zugewiesen auf Basis von erprobten Risikokontrollkonzepten, die eine systematische quantitative Strategie, beruhend auf der Optimierung des Risiko/Rendite-Verhältnisses des Portfolios, mit aktiven Managemententscheidungen verbinden.

Es müssen stets mindestens 25% des Werts des Teilfonds in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente investiert sein (gemäss Kapitel „Definitionen“).

Die Strategien werden direkt oder über Total Return Swaps umgesetzt.

Die direkten Anlagen können in Form von Aktien, festverzinslichen Wertpapieren oder Derivaten (siehe unten) erfolgen. Bei der Verwendung von Total Return Swaps spiegelt das zugrunde liegende Portfolio die Renditen von Körben aus nicht diskretionären, regelbasierten, öffentlich verfügbaren Risikoprämienindizes wider, die als mögliche Finanzindizes im Sinne des Gesetzes von 2010 gelten.

Der Teilfonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente, einschliesslich OTC-Derivaten, wie kotierte Futures, Optionen und Fremdwährungstransaktionen einsetzen. Insbesondere können zur Umsetzung der Strategien Total Return Swaps eingesetzt werden.

Die Verwendung oder die Anlage durch den Teilfonds in Total Return Swaps und andere Derivate mit denselben Eigenschaften präsentiert sich wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Total Return Swaps und andere Derivate mit denselben Eigenschaften	300%	680%

Total Return Swaps können Basiswerte wie Finanzindizes im Sinne des Gesetzes von 2010, Aktien, Unternehmensanleihen, Zinsprodukte, Staatsanleihen, Währungen, Rohstoffe, Futures oder Optionen aufweisen. Üblicherweise werden Anlagen in solche Instrumente vorgenommen, um das Marktexposure des Portfolios kosteneffizienter anzupassen.

Dem Teilfonds können beim Eintritt in Total Return Swap und andere Derivate mit denselben Eigenschaften und/oder bei der Erhöhung oder der Reduktion des Nennbetrags Gebühren und Transaktionskosten entstehen. Dem Teilfonds können beim Eintritt in solche Techniken und Instrumente insbesondere fixe oder variabel Vermittlungsgebühren und Transaktionskosten entstehen. Die Transaktionskosten bei OTC-Derivaten bestehen hauptsächlich aus fixen oder variablen Vermittlungshonoraren. Einzelheiten dazu finden sich im Jahresbericht der Gesellschaft.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Beachten Sie, dass es keine Garantie gibt, dass das Anlageziel des Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Ein Wertverlust kann deshalb nicht ausgeschlossen werden.

Zu jeder Zeit müssen mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des Teilfonds gemäss oben definierter Strategie investiert sein.

Höchstens 10% des Vermögens des Teilfonds dürfen indirekt via UCITS und/oder UCI angelegt werden.

Die restlichen Vermögenswerte des Teilfonds dürfen in Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten angelegt und/oder engagiert werden, solange diese den Anlagezielen und -bestimmungen des Teilfonds entsprechen und die im Prospekt festgelegten Restriktionen eingehalten werden.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Die Verwendung von Derivaten erfolgt im Einklang mit dem Anlageziel und derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Der Teilfonds wendet den VaR-Ansatz an, um das globale Exposure zu überwachen.

Basierend auf dem Ansatz „Summe der Nennwerte“ weist der Teilfonds eine erwartete Hebelhöhe von 750% des Nettoinventarwerts des Teilfonds auf. Die Hebelhöhe des Teilfonds kann aber auch höher oder geringer sein.

Referenzwährung	EUR
Anteilklassen	I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend) S-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) AM-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) AM-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend) I-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend) R-Anteile – CHF (hedged) Capitalisation (thesaurierend) F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
Verwaltungsgebühr	Max. 1,50% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Managers (France)

MULTI ASSET MODERATE

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die Anlagen in auf Euro lautenden Anleihen und globalen Aktien tätigen wollen, aber ein aktives Management von einem Team aus ausgewiesenen Fachleuten vorziehen und somit zu geringen Kosten in einem Kapitalmarkt investieren, der sich in hohem Masse zur Portfoliodiversifikation eignet. Die betreffenden Anleger sollten ein geringes bis mässiges Risiko- und Renditepotenzial anstreben.

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt ein diversifiziertes Portfolio in Euro mit ausgeprägtem Risikomanagement durch direkt oder indirekt über andere UCITS und/oder UCI erfolgende Anlagen und/oder Engagements in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Anleihen und Aktien an. Mindestens 50% des konsolidierten Nettovermögens sind direkt oder indirekt in Anleihen, Geldmarktinstrumenten und anderen Schuldtiteln anzulegen bzw. diesen gegenüber zu exponieren.

Die verbleibenden Mittel können direkt oder indirekt in andere Wertpapiere wie Aktien und andere Beteiligungspapiere angelegt bzw. diesen gegenüber exponiert werden. Massgeblich hierfür sind die Limiten gemäss Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Anlagen in anderen Teilfonds

Dieser Teilfonds kann unter Beachtung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen, falls die betreffenden Teilfonds S-Anteile anbieten, bei denen keine Verwaltungsgebühr anfällt.

Referenzwährung

EUR

Anteilkategorie

R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
M-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)

Erstzeichnungsdatum

SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): 29. November 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum

Erstzeichnungspreis

SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): EUR 100

Verwaltungsgebühr für R-, I-, M- und F-Anteile

Max. 1,20% p. a.

Verwaltungsgebühr

für SF-Anteile	Max. 2,16% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Managers (France)

Gebühren, die aufgrund von Anlagen in andere UCITS bzw. UCI durch die Gesellschaft übernommen werden.

Die Gesellschaft übernimmt zusätzlich die Gebühren der Ziel-UCIT bzw. -UCI. Der Abschnitt „Mehrfach erhobene Gebühren“ (allgemeiner Teil des Prospekts) regelt die Gebühren im Zusammenhang mit Anlagen in Anteile anderer UCITS bzw. UCI, welche von der Management Company direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäfts-leitung oder massgeblichen Einfluss oder ein direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind. Auf keinen Fall ist der Teilfonds in als Basiswerte dienende UCI investiert, deren Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr höher als 3% ist. Der Teilfonds ist nicht in als Basiswerte dienende UCI investiert, deren Verwaltungsgebühr höher als 2,5% ist.

MULTI ASSET BALANCED

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die Nutzen aus der Dynamik der internationalen Aktien- und Anleihenmärkte ziehen wollen und gewillt sind, das entsprechende Risiko zu tragen. Ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren wird empfohlen, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die beste Kombination von Kapitalzuwachs und Zinserträgen in Euro durch direkte oder indirekt über andere UCITS bzw. UCI erfolgende Anlagen und/oder Engagements in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Anleihen und Aktien an.

Mindestens 30% des konsolidierten Nettovermögens sind direkt oder indirekt in Aktien und anderen Beteiligungspapieren anzulegen bzw. diesen gegenüber zu exponieren. Mindestens 40% des konsolidierten Nettovermögens sind direkt oder indirekt in Anleihen, Geldmarktinstrumenten und anderen Schuldtiteln anzulegen bzw. diesen gegenüber zu exponieren.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Anlagen in anderen Teilfonds

Dieser Teilfonds kann unter Beachtung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen, falls die betreffenden Teilfonds S-Anteile anbieten, bei denen keine Verwaltungsgebühr anfällt.

Referenzwährung

EUR

Anteilklasse

R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
 M-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
 F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
 SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)

Erstzeichnungsdatum

SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): 29. November 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum

Erstzeichnungspreis

SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): EUR 100

Verwaltungsgebühr für R-, I-, M- und F-Anteile

Max. 1,45% p. a.

Verwaltungsgebühr

für SF-Anteile Max. 2,41% p. a.

Performancegebühr Keine

Portfoliomanager Swiss Life Asset Managers(France)

Gebühren, die aufgrund von Anlagen in andere UCITS bzw. UCI durch die Gesellschaft übernommen werden.

Die Gesellschaft übernimmt zusätzlich die Gebühren der Ziel-UCIT bzw. -UCI. Der Abschnitt „Mehrfach erhobene Gebühren“ (allgemeiner Teil des Prospekts) regelt die Gebühren im Zusammenhang mit Anlagen in Anteile anderer UCITS bzw. UCI, welche von der Management Company direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäfts-leitung oder massgeblichen

Einfluss oder ein direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind. Auf keinen Fall ist der Teilfonds in als Basiswerte dienende UCI investiert, deren Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr höher als 3% ist. Der Teilfonds ist nicht in als Basiswerte dienende UCI investiert, deren Verwaltungsgebühr höher als 2,5% ist.

PORTFOLIO GLOBAL GROWTH (CHF)

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die sich der relativ hohen mit solchen Anlagen verbundenen Risiken bewusst sind. Sie akzeptieren die Tatsache, dass ihre Anlagerenditen steigen und fallen und zeitweise auch negative Erträge aufweisen können. Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger, die ihr angelegtes Kapital zumindest in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht benötigen.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs für Anleger mit Referenzwährung Schweizer Franken durch direkte oder indirekt über andere UCITS bzw. UCI erfolgende Anlagen und/oder Engagements in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Anleihen, Aktien und alternativen Strategien an. Mindestens 50% des konsolidierten Nettovermögens werden direkt oder indirekt in Aktien und anderen Beteiligungspapieren investiert. Die verbleibenden Mittel werden gemäss den im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen direkt oder indirekt in Anleihen, Geldmarktinstrumenten und anderen Schuldtiteln investiert bzw. diesen gegenüber exponiert.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Anlagen in anderen Teilfonds

Dieser Teilfonds kann unter Beachtung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen, falls die betreffenden Teilfonds S-Anteile anbieten, bei denen keine Verwaltungsgebühr anfällt.

Referenzwährung

CHF

Anteilklasse

R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile EUR – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)

Verwaltungsgebühr

Max. 1,50% p. a.

Performancegebühr

Keine

Portfoliomanager

Swiss Life Asset Management AG

MULTI ASSET GROWTH

Typisches Anlegerprofil

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger, die Nutzen aus der Dynamik der internationalen Aktien- und Anleihemärkte ziehen wollen und gewillt sind, das entsprechende Risiko zu tragen. Ein Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren wird empfohlen, um potenzielle negative Markttrends zu überdauern.

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds strebt die beste Kombination von Kapitalzuwachs und Zinserträgen in Euro durch direkte oder indirekt über andere UCITS bzw. UCI erfolgende Anlagen und/oder Engagements in ein breit diversifiziertes Portfolio aus globalen Anleihen und Aktien an.

Mindestens 50% des konsolidierten Nettovermögens ist direkt oder indirekt in Aktien und andere Beteiligungspapiere anzulegen bzw. diesen gegenüber zu exponieren. Die verbleibenden Mittel werden direkt oder indirekt in Anleihen, Geldmarktinstrumente und andere Schuldverschreibungen angelegt bzw. diesen gegenüber exponiert.

Dieser Teilfonds kann sich in den oben genannten Vermögenswerten auch über derivative Instrumente engagieren, solange die in den Kapiteln „Anlagebeschränkungen“ und „Besondere Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ genannten Einschränkungen beachtet werden. Derartige Transaktionen dürfen unter keinen Umständen Abweichungen des Teilfonds von seinem Anlageziel bewirken.

Abgesehen von Wertpapierleihgeschäften setzt der Teilfonds keine Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein wie (i) Wertpapierpensions- und Reverse-Repo-Geschäfte oder (ii) Verkauf-/Kaufgeschäfte und Kauf-/Rückverkaufgeschäfte.

Die Verwendung oder die Investition in Wertpapierleihgeschäfte durch den Teilfonds erfolgen wie folgt:

Transaktionsart	Unter normalen Bedingungen wird allgemein erwartet, dass der Nennwert solcher Transaktionen einen bestimmten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) nicht überschreitet. Unter bestimmten Bedingungen kann dieser Anteil höher sein.	Der Nennwert des Vermögens des Teilfonds, der solchen Transaktionen unterliegen kann, darf höchstens dem Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds (siehe unten) entsprechen.
Wertpapierleihgeschäfte	25%	30%

Der Teilfonds geht keine Total Return Swaps ein.

Dieser Teilfonds wendet den Commitment-Ansatz an, um das globale Engagement zu überwachen.

Anlagen in anderen Teilfonds Dieser Teilfonds kann unter Beachtung der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ festgelegten Beschränkungen in anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegen, falls die betreffenden Teilfonds S-Anteile anbieten, bei denen keine Verwaltungsgebühr anfällt.

Referenzwährung

EUR

Anteilklasse

R-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
I-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
M-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)
F-Anteile – Capitalisation (thesaurierend) (ruhend)
SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend)

Erstzeichnungsdatum

SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): 29. November 2019 oder an einem späteren vom Verwaltungsrat bestimmten Datum

Erstzeichnungspreis

SF-Anteile – Capitalisation (thesaurierend): EUR 100

Verwaltungsgebühr für R-, I-, M- und F-Anteile

Max. 1,70% p. a.

Verwaltungsgebühr

für SF-Anteile	Max. 2,66% p. a.
Performancegebühr	Keine
Portfoliomanager	Swiss Life Asset Managers (France)

Gebühren, die aufgrund von Anlagen in andere UCITS bzw. UCI durch die Gesellschaft übernommen werden.

Die Gesellschaft übernimmt zusätzlich die Gebühren der Ziel-UCIT bzw. -UCI. Der Abschnitt „Mehrfach erhobene Gebühren“ (allgemeiner Teil des Prospekts) regelt die Gebühren im Zusammenhang mit Anlagen in Anteile anderer UCITS bzw. UCI, welche von der Management Company direkt oder indirekt von ihr selbst oder von einer mit ihr durch eine gemeinsame Geschäftsleitung oder massgeblichen

Einfluss oder ein direkte bzw. indirekte Beteiligung von über 10% des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind. Auf keinen Fall ist der Teilfonds in als Basiswerte dienende UCI investiert, deren Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr höher als 3% ist. Der Teilfonds ist nicht in als Basiswerte dienende UCI investiert, deren Verwaltungsgebühr höher als 2,5% ist.

ANHANG 2 – VERTRIEB

SCHWEIZ

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich.

Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und die Wesentlichen Anlegerinformationen, Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

Publikationen

Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch.

Bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen müssen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen auf der elektronischen Plattform www.swissfunddata.ch sowie der Webseite www.swisslife-am.com veröffentlicht werden. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat, jeweils am ersten und dritten Montag oder dem darauffolgenden Geschäftstag veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Gesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Erstellung von Prozessen für die Zeichnung, das Halten und die Verwahrung der Anteile
- Führung eines Vorrats an Marketing- und Rechtsunterlagen sowie Erstellung derselben
- Versand oder Bereitstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen oder anderen Veröffentlichungen
- Durchführung einer von der Gesellschaft delegierten Sorgfaltsprüfung z. B. in den Bereichen Geldwäscherei, Abfrage der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen
- Beauftragung eines zugelassenen Revisors zur Überprüfung, ob bestimmte Pflichten des Vertriebsträgers, insbesondere die Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA), eingehalten werden
- Betrieb und Unterhalt einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform für Drittanbieter
- Klarstellung und Beantwortung von spezifischen Anlegerfragen in Bezug auf Anlageprodukte der Gesellschaft
- Erstellung von Fondsforschungsunterlagen
- Zentrales Beziehungsmanagement
- Zeichnung von Anteilen als „Nominee“ für bestimmte Kunden im Auftrag der Gesellschaft
- Schulung der Kundenberater im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen
- Beauftragung und Kontrolle zusätzlicher Vertriebsträger.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie schliesslich ganz oder teilweise an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger von Retrozessionen sorgen für eine transparente Offenlegung und informieren die Anleger unaufgefordert und

kostenfrei über die Höhe der Vergütung, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger von Retrozessionen die Beträge offen, die sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen der jeweiligen Anleger tatsächlich erhalten.

Die Gesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz und von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus den von der Gesellschaft erhaltenen Gebühren bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- auf Basis objektiver Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, die diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien für die Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft sind folgende:

- Zeichnungsvolumen des Anlegers oder das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Anbieters;
- Höhe der durch den Anleger generierten Gebühren;
- Anlageverhalten des Anlegers (z. B. erwarteter Anlagehorizont);
- Bereitschaft des Anlegers, in der Auflegungsphase einer kollektiven Kapitalanlage Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Gesellschaft die Höhe solcher Rabatte kostenfrei offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

DEUTSCHLAND

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland

Das Angebot der Anteile wurde der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäss Paragraph 310 des Kapitalanlagegesetzbuchs bekannt gegeben.

Zahlstelle

Die Landesbank Hessen-Thüringen, Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main hat die Funktion der Zahlstelle der Gesellschaft („Deutsche Zahlstelle“) gemäss Paragraph 309 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs übernommen.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der Deutschen Zahlstelle eingereicht werden. In Deutschland ansässige Anleger können verlangen, dass die Rücknahmeerlöse, sämtliche Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen zu ihren Gunsten über die Deutsche Zahlstelle ausbezahlt werden.

In diesem Fall werden die Zahlungen auf ein durch den Anleger bezeichnetes Konto geleitet oder bar durch die Deutsche Zahlstelle ausbezahlt.

Informationsstelle

Swiss Life Invest GmbH, Zeppelinstrasse 1, 85748 Garching München, hat die Funktion der Informationsstelle der Gesellschaft („Deutsche Informationsstelle“) gemäss Paragraph 309 Satz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs übernommen.

Information der Anteilinhaber

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die Jahresberichte und die Halbjahresberichte sind in

Druckform kostenlos bei der Deutschen Informationsstelle erhältlich. Kopien der Verträge mit Verwahrstelle, Administrator, Registerführer, Portfoliomanager und rechtsgültig benannten Zahlstellen in den Ländern, in denen die Teilfonds zum Vertrieb zugelassen sind, können kostenlos bei der Deutschen Informationsstelle eingesehen werden. Die aktuellsten Ausgabe- und Rücknahmekurse der Anteile sowie etwaige Informationen an die Anteilinhaber stehen bei der Deutschen Informationsstelle kostenlos zur Verfügung.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden auf der Webseite www.swisslife-am.com veröffentlicht. Informationen an die Anteilinhaber werden in „Bundesanzeiger“ veröffentlicht.

Die Anleger in Deutschland werden ausserdem entsprechend Paragraph 167 des Kapitalanlagegesetzbuchs mittels eines dauerhaften Datenträgers unterrichtet über:

1. die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
2. die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds,
3. Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen der Gesellschaft oder eines Teilfonds entnommen werden können,
4. die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der UCITS-Richtlinie zu erstellen sind, und
5. die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der UCITS-Richtlinie zu erstellen sind.

Steuerinformationen

Ab 1. Januar 2018 sind gemäss den Bestimmungen der so genannten Teilfreistellung (i) 30% der Erträge eines in Deutschland steuerlich ansässigen Privatanlegers (d. h. der die Beteiligung am Fonds als steuerliches Privatvermögen hält), die aus einer Anlage aus einem Fonds stammen, der als Aktienfonds gemäss Abschnitt 2 Artikel 6 InvStG gilt, von der deutschen Einkommenssteuer (und vom Beitrag zum Beschäftigungsfonds und, falls relevant, von der Kirchensteuer) befreit; oder (ii) 15% der Erträge eines in Deutschland steuerlich ansässigen Privatanlegers, die aus einer Anlage aus einem Fonds stammen, der als Mischfonds gemäss Abschnitt 2 Artikel 7 InvStG gilt, von der deutschen Einkommenssteuer (und vom Beitrag zum Beschäftigungsfonds und, falls relevant, von der Kirchensteuer) befreit. Jedes Kalenderjahr wird geprüft, ob diese Vorschriften Anwendung finden.

Ein Fonds gilt als Aktienfonds (oder Mischfonds), wenn in seinen Anlagebedingungen festgehalten wird, dass stets mindestens 50% (oder 25%) seines Werts in bestimmten qualifizierenden Eigenkapitalinstrumenten gemäss Abschnitt 2 Artikel 8 InvStG investiert sind, oder ein Anleger bei der zuständigen Steuerbehörde einzeln nachweist, dass der betreffende Grenzwert im Kalenderjahr, in dem die Teilfreistellung geltend gemacht wird, eingehalten wurde, und wenn diese Anforderung in diesem Kalenderjahr stets eingehalten wurde.

Ähnliche Vorschriften (jedoch mit anderen Prozentsätzen) gelten für Erträge von deutschen Betriebsanlegern (d. h. welche die Beteiligung am Fonds als steuerliches Betriebsvermögen halten) und von in Deutschland steuerlich ansässigen Unternehmen aus deren Anlagen in Aktienfonds oder Mischfonds (bis auf bestimmte Ausnahmen); ein entsprechender Teile der Kosten, die ihnen in Bezug auf solche Anlagen entstehen, kann nicht von den Steuern abgezogen werden.

Wie in der jeweiligen Anlagepolitik beschrieben, investieren bestimmte Teilfonds stets mindestens 50% oder 25% ihres Wertes in qualifizierende Eigenkapitalinstrumente im Sinne von Abschnitt 2 Artikel 8 InvStG.

Es hängt jedoch von einer Anzahl Faktoren ab – die zum Teil ausserhalb der Kontrolle des Fondsmanagers liegen –, ob dieser Mindestprozentsatz in jedem Kalenderjahr immer eingehalten wird – und ob die Vorschriften zur oben beschriebenen Teilfreistellung auf in Deutschland steuerlich ansässige Anleger Anwendung finden –, insbesondere von der Definition von qualifizierenden

Eigenkapitalinstrumenten und der Auslegung von anderen Gesetzesbestimmungen durch die deutsche Steuerbehörde und die deutschen Steuergerichte, von der Art, wie die Instrumente, in die der jeweilige Teilfonds investiert, klassifiziert werden (durch den jeweiligen Emittenten und/oder Datenanbieter) und vom Wert (Marktpreis) der von dem jeweiligen Teilfonds gehaltenen Instrumente.

Deshalb kann keine Garantie abgegeben werden, dass die Vorschriften zur oben beschriebenen Teilfreistellung Anwendung finden. Folglich sollten in Deutschland steuerlich ansässige Anleger mit einer Besteuerung in Deutschland von 100% der Erträge aus ihren Anlagen in sämtlichen Teilfonds rechnen.

Da sich zwischen dem Publikationsdatum des Prospekts und der Investitionsentscheidung des in Deutschland steuerlich ansässigen Anlegers die Gesetzeslage und/oder die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ändern kann, rät die Gesellschaft Anlegern, sich vor einer Investitionsentscheidung über die steuerlichen Folgen des Erwerbs der Investmentanteile individuell von entsprechend qualifizierten Personen beraten zu lassen.

FRANKREICH

Zusätzliche Informationen für Anleger in Frankreich

Die aufgelisteten Teilfonds wurden von der *Autorité des Marchés Financiers*, zum Vertrieb in Frankreich zugelassen:

Bond Emerging Markets Corporates	16-10-2014
Bond Emerging Markets Corporates Short Term	21-09-2017
Bond Euro Corporates	24-04-2009
Bond Euro High Yield	29-08-2019
Bond Global Corporates	27-01-2012
Bond Global Corporates Short Term	20-07-2015
Bond Global High Yield	15-11-2012
Bond Inflation Protection	30-12-2009
Equity Euro Zone	07-12-1999
Equity Global	10-02-2016
Equity Global High Dividend	28-10-2008
Equity Global Long/Short	10-02-2016
Equity Global Minimum Volatility	10-01-2017
Equity Global Protect	10-02-2016
Equity USA	15-11-2012
Fixed Income Alpha Select	29-08-2019
Income Equity Euro Zone	18-12-2020
Multi Asset Balanced	28-10-2008
Multi Asset Growth	28-10-2008
Multi Asset Moderate	28-10-2008
Multi Asset Risk Premia	21-09-2017
Portfolio Global Growth (CHF)	05-04-2001

Zentralstelle in Frankreich

Die Zentralstelle ist Société Générale, eine Gesellschaft mit eingetragenem Sitz an der Adresse 32, rue du champ de Tir, CS 30812, 44312 Nantes Cedex 3, Frankreich.

Die Zentralstelle ist insbesondere zuständig für:

- die Verarbeitung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anteile der SICAV
- die Auszahlung von Coupons und Dividenden an die Anteilnehmer der SICAV
- zur Verfügung stellen der Informationsunterlagen im Zusammenhang mit der SICAV an deren Anteilinhaber (Prospekt, Wesentliche Anlegerinformationen, Satzung sowie Jahres- und Halbjahresberichte)
- die Bekanntgabe von Änderungen der Eigenschaften der SICAV an deren Anteilinhaber

Bedingungen für die Zeichnung und Rücknahme

Anleger müssen sich bewusst sein, dass ihre Erst- und Folgezeichnungsanträge durch die Portfoliomanager der SICAV bzw. deren Vertreter vollumfänglich oder teilweise abgewiesen werden können.

Die Anleger müssen sich bewusst sein, dass der Prospekt der

SICAV Bestimmungen enthält, gemäss welcher Zwangsrücknahmen von Anteilen erfolgen können, sofern bestimmte Anlagebedingungen nicht länger eingehalten werden. Derartige Rücknahmen fallen für französische Anleger unter die Steuervorschriften zur Übertragung von handelbaren Wertpapieren.

Steuerliche Aspekte

In Frankreich steuerpflichtige Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie Steuererklärungen vorzunehmen haben. In Anbetracht der Tatsache, dass ihre Erlöse aus Übertragungen zwischen Teilfonds der SICAV stammen, unterstehen sie der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus handelbaren Wertpapieren.

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Vertrieb von Anteilen in den USA

Die Anteile wurden und werden nicht im Rahmen des United States Securities Act of 1933 („1933 Act“) oder der Wertpapiergesetze in den Bundesstaaten der USA registriert.

Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder für oder auf Rechnung oder zugunsten von United States Persons angeboten oder verkauft werden, sofern keine Befreiung besteht oder die betreffende Transaktion nicht den Registrierungsvorschriften des 1933 Act und allen anwendbaren Wertpapiergesetzen unterliegt. Jede Weiterleitung von Angeboten (Re-Offer) bzw. jeder Weiterverkauf (Resale) von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an eine United States Person kann einen Verstoß gegen US-amerikanische Gesetze darstellen. Jeder Zeichner von Anteilen muss belegen, ob er eine United States Person ist.

Die Anteile werden ausserhalb den Vereinigten Staaten US- Inländern im Vertrauen auf eine Freistellung von der Registrierung gemäss Regulation S des 1933 Act angeboten. Innerhalb der Vereinigten Staaten werden die Anteile einem begrenzten Kreis von „akkreditierten Investoren“ (im Sinne von Rule 501 (a) der Regulation D des 1933 Act) im Vertrauen auf eine Privatplatzierungsfreistellung von den Registrierungsvorschriften des 1933 Act gemäss Art. 4(2) des 1933 Act und Regulation D des 1993 Act angeboten.

Die Gesellschaft ist und wird nicht registriert gemäss dem United States Investment Company Act, 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung, („1940 Act“).

Der Registerführer lässt nicht wissentlich zu, dass mehr als neunzig United States Persons Anteile besitzen. Um die Einhaltung dieser Grenze zu gewährleisten, können die Direktoren die Registrierung eines Umtauschs von Anteilen von oder auf Rechnung für United States Persons verweigern und die zwangsweise Rücknahme von Anteilen verlangen, bei deren wirtschaftlich Berechtigten es sich um United States Persons handelt.

Unbeschadet der vorstehenden Verbote können die Direktoren den privaten Verkauf von Anteilen an eine begrenzte Zahl (nicht mehr als fünfundsiebzig) „akkreditierter Investoren“ in der Vereinigten Staaten unter Einschränkungen und anderen Massgaben arrangieren oder zulassen, welche darauf ausgerichtet sind, jegliche Vorschriften zur Registrierung der Anteile gemäss dem 1933 Act auszuschliessen und zu verhindern, dass die Gesellschaft den Registrierungsvorschriften des 1940 Act unterworfen wird oder dass die Vermögenswerte der Gesellschaft zu Fondsvermögen (Plan Assets) gemäss ERISA werden, einschliesslich der Vorlage eines Schreibens mit spezifischen Erklärungen und Vereinbarungen, das von den betreffenden Investoren vor der Lieferung der Anteile an sie vorlegen müssen.

„United States“, „Vereinigte Staaten“ oder „USA“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und allen anderen Gebiete, die ihrer Rechtsprechung unterstehen.

Gemäss den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und den Abänderungen, welche die Direktoren den Zeichnern oder Übertragungsempfängern mitteilt, bezeichnet „United States Person“ einen Staatsbürger oder Inländer der USA (einschliesslich Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und anderer Körperschaften, die gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder jeglichen ihrer politischen Untergliederungen gegründet oder organisiert sind) oder jegliche Sondervermögen oder Stiftungen, ausser Sondervermögen oder Stiftungen, deren Einkünfte aus Quellen ausserhalb der Vereinigten Staaten (die nicht unmittelbar mit dem

Betrieb eines Handels oder Geschäfts innerhalb der Vereinigten Staaten in einem Zusammenhang stehen) nicht in den Bruttoeinkünften im Rahmen der Veranlagung der US-Bundeseinkommenssteuern

enthalten sind. Der Begriff „United States Person“ bezieht sich jedoch nicht auf eine Zweigstelle oder Niederlassung einer US-Bank oder US-Versicherungsgesellschaft, die ausserhalb der Vereinigten Staaten als lokal regulierte Zweigstelle oder Niederlassung im Bank- oder Versicherungsgeschäft und nicht ausschliesslich zum Zwecke der Investition in Wertpapiere gemäss dem 1933 Act tätig ist.

Anleger, die Staatsbürger sind oder aus anderen Gründen der Einkommensbesteuerung in den USA unterliegen, wird empfohlen, sich an ihre Steuerberater zu wenden, bevor sie in Anteile der Gesellschaft investieren, da eine solche Anlage nachteilige US-Steuerfolgen für die betreffenden Anleger nach sich ziehen kann.

* * * *

APPENDIX 3 – REFERENZINDIZES

Jeder Teilfonds ist ein aktiv verwalteter UCITS. Er wird nicht im Hinblick auf eine Benchmark im regulatorischen Sinn verwaltet.

Die folgenden Angaben zu Indizes dienen lediglich Informationszwecken.

Teilfonds	Index
Bond Euro Corporates	-BBG Barclays EuroAgg Corporate TR Index (EUR) -BarCap Euro Aggregate Corporate TR Hedged CHF
Bond Global Corporates	-BarCap Global Agg Corp Tot Re Ind Val Hedged EUR -BBG Barclays Glb Agg Corp TR Index (CHF hdg) -Barclays GI Agg Corporate TR Index Hedged USD
Bond Global Corporates Short Term	-BARCLAYS GLO AGG CORP 1-3Y TR INDEX HEDGED EUR
Bond Global High Yield	-50% Euro Non-Financial High Yield Constrained Idx EUR + 50% US Non-Financial High Yield Constrained Index EUR -50% BofA Merrill Lynch Euro Non-Fin High Yield Index + 50% BofA Merrill Lynch US Non-Fin High Yield Index
Bond Emerging Markets Corporates	-JPM CEMBI Broad Diversified IG EUR Hedged -JPM CEMBI Broad Div IG Index (CHF hdg) -JPM CEMBI Broad Diversified IG (US\$)
Bond Emerging Markets Corporates Short Term	-JP Morgan CEMBI IG+ 1-3 Years Total Return (USD) -JP MORGAN CEMBI IG+ 1-3 YR HEDGED CHF -JP Morgan CEMBI I+ 1-3y TR (EUR hedged)
Multi Asset Moderate	-70% JPMorgan Government Bond Index Broad Hedged EUR TR + 30% DJ Euro Stoxx50 Return (EUR) Index Level
Multi Asset Balanced	-50% DJ Euro Stoxx50 Return (EUR) Index Level + 50% JPMorgan Government Bond Index Broad Hedged EUR TR
Multi Asset Growth	-70% DJ Euro Stoxx50 Return (EUR) Index Level + 30% JPMorgan Government Bond Index Broad Hedged EUR TR
Equity Euro Zone	-MSCI Euro TR Net Index (EUR)
Equity USA	-MSCI USA NR*
Equity Global High Dividend	-MSCI World Net (EURO) Index Level
Equity Global	-MSCI World Net (EURO) Index Level -MSCI World Net (USD) Index Level
Equity Global Minimum Volatility	-MSCI World Net (EURO) Index Level -MSCI World Net (USD) Index Level

*Dieser Referenzindex kann vom Teilfonds ab dem 1. Juli 2020 verwendet werden.